This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Denkschrift

über die

Stellung der Juden

in

Oesterreich

von

Dr. Heinrich Jaques.

Vierte vermehrte Auflage,

nebst einer antikritisch-juridischen Einleitung.

Wien.

Verlag von Carl Gerold's Sohn.

1859.

Denkschrift

über die

Stellung der Juden

in

Oesterreich

von

Dr. Heinrich Jaques.

Vierte vermehrte Auflage,

nebst einer antikritisch-juridischen Einleitung

Wien.

Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn.

1859.

Inhalts-Ueberſicht.

Einleitung.

(Rechtsgeſchichtliche und legislative Seite der Frage.)

I. Zur Verſtändigung.

II. Zur Rechtsgeſchichte der Juden in Oeſterreich vom J. 1848 bis zur Aufhebung der Reichsverfaſſung vom 4. März 1849 und der Grundrechte.

III. Die kaiſ. Patente vom 31. December 1851 und die Rechtswirkungen derſelben auf die Stellung der Juden im öſterreichiſchen Kaiſerſtaate. — Exegetiſche, rechtsgeſchichtliche, ſtaatswiſſenſchaftliche Gründe für die aufgeſtellte Anſicht.

IV. Welche Normen traten von da an in Geltung? Geſtaltung der Praxis in den einzelnen Fragen des öffentlichen und des Privatrechts.

V. Ausſprüche der öſterreichiſchen Gerichtshöfe, der folgenden Geſetzgebung und Anſichten der Schriftſteller über bürgerliches Recht in unſerer Frage.

VI. Zur Rechtsgeſchichte der Juden in Oeſterreich vom Jahre 1852 bis auf unſere Tage.

VII. Geſichtspunkte für die neue Geſetzgebung. — Nothwendigkeit klarer, einfacher und beſtimmter Geſetze auf allen Gebieten des Staatslebens und ſegensreiche Wirkungen ſolcher Geſetze. — Geſetzvorſchlag.

VIII. Zur Abwehr der jüngſten Angriffe gegen die Gleichberechtigung der Confeſſionen. — Schlußwort.

Denkſchrift.

(Nationalöconomiſche und politiſche Seite der Frage.)

Aufgabe der Schrift. Die Entwicklung der geiſtigen und materiellen Kräfte in Oeſterreich. Poſtulate des Rechts und der Humanität. Unſer Standpunkt.

I. Bisherige Beſchränkungen der Freizügigkeit und des Niederlaſſungsrechtes in den einzelnen öſterreichiſchen Kronländern. Sie ſind volkswirthſchaftlich nachtheilig, mit den gegenwärtigen Regierungsprincipien im Widerſpruch. Fictive Schwierigkeiten der Amalgamirung jüdiſcher und chriſtlicher Bevölkerung in manchen Kronländern.

II. Beſchränkungen des Poſſeſſionsrechtes. Die galiziſchen Rechtsverhältniſſe; geſetzliche Garantien gegen Grundzerſtücklung und gegen raſchen Wechſel im Beſitze. Mittel zur Hebung der Production und des Nationalvermögens. Die Stellung der Juden in den außeröſterreichiſchen europäiſchen Staaten und ihre Einwirkung auf das öſterreichiſche Judenthum. Politiſche und ſittliche Bedeutung des Grundbeſitzes im Staate überhaupt.

III. Ausſchließung der Juden von bürgerlichen und politiſchen Aemtern. Ihre Befähigung zu denſelben. Identität der chriſtlichen und jüdiſchen Moral. Der Wahn der „Entchriſtlichung" des Staates. Deprimirende und corrumpirende, endlich ſtaatsgefährliche Wirkungen der Ausſchließung.

IV. Gewöhnliche Gegengründe. Die Verſchiedenheit der Raçe und Nationalität, die verſchiedenen Bildungsſtufen der jüdiſchen Bevölkerung in den einzelnen öſterreichiſchen Kronländern, die Volksvorurtheile.

Schlußwort. Die wahre Bedeutung des kaiſerlichen Wortes von der „Entwicklung der geſammten geiſtigen und materiellen Kräfte" in Oeſterreich. Aufgabe der öſterreichiſchen Politik in dieſer Richtung.

Einleitung.

„Ich ſchwöre daß ich . . . Nichts verſchweigen, Niemanden zu Lieb oder zu Leid die volle, reine und unverfälſchte Wahrheit ausſagen wolle."

Worte der Eidesformel im Juſtizhofdecrete vom 1. Oct. 1846.

Berichtigungen.

Man wolle vor der Lectüre dieſer Schrift freundlichſt folgende ſinnſtörende Druckfehler beſeitigen:

S. XXII der Einleitung Zeile 7 von Unten ſoll es heißen: eine Glaubensgenoſſenſchaft ſtatt: unſere Glaubensgenoſſenſchaft.

„ LXXXIV in der Note Z. 6 v. U. ſoll es heißen: (wie ich in der frühern Note auf S. LXXI u. f. nachwies).

„ 36 der Denkſchrift in der Note Z. 3 v. U. ſoll es heißen: futile Gründe ſtatt: ſubtile Gründe.

I.

Als ich vor wenig Wochen die Schrift zum Drucke vorbereitete, welche hier in vermehrter Auflage erſcheint, da hätte ich mir nicht im Entfernteſten träumen laſſen, daß es ihr gelingen würde jenen Grad von Beachtung zu erringen, der ihr durch eine günſtige Fügung der Umſtände zu Theil geworden iſt.

Von dem Wunſche beſeelt in möglichſt conciſer und populärer Form all die politiſchen Erwägungen zuſammenzufaſſen, welche bei der (nach der allgemeinen Meinung) ſehr nahe bevorſtehenden Regelung der jüdiſchen Rechtsverhältniſſe der Berückſichtigung werth erſchienen, gruppirte ich die Summe meiner Argumente raſch zu einem Ganzen, ließ die Broſchüre in anonymer Form erſcheinen damit ſie ein Publicum fände, weniger geneigt ſie von Vornherein als Parteiſchrift aufzufaſſen und geneigter den objectiven Gehalt der Sache ſelbſt auf ſich einwirken zu laſſen, und betrachtete es als mein höchſtes Ziel wenn es meiner Arbeit gelänge, wenigſtens von jenen Regierungs-Organen beachtet zu werden, in deren Wirkungskreis die neue legislative Ordnung der bezüglichen Verhältniſſe gelegen war.

Ich habe mich hierin in doppelter Richtung getäuſcht; dieſe Blätter ſind mehr geleſen worden als ich es erwartete, und ſind in anderem Sinne geleſen worden als ich es gewünſcht hatte.

Während die Kritik einerseits mein Werkchen mit einem Wohlwollen beurtheilte in dem ich nur die nachsichtsvolle Ermunterung zu fernerem redlichen Streben erblicken kann, ist hinwieder gar häufig ein Standpunkt der Beurtheilung eingenommen worden, ganz verschieden von demjenigen, von welchem ich ausgegangen war und dem gegenüber es mir gestattet sein mag den meinen mit wenigen Worten hervorzuheben.

Diese Denkschrift ist vielfach als eine Parteischrift, als eine Schutzschrift von und für Juden, als eine oratio pro domo aufgefaßt worden, man hat darin jene Wärme finden wollen die man nur für die eigene Sache zu empfinden im Stande sei, ja ich habe wohl auch aussprechen hören, daß bei ihrer Abfassung persönliche Interessen mich geleitet hätten.

All dem gegenüber kann ich nur einfach sagen, daß mein Ausgangspunkt und Ziel ganz anderer Natur war. Ich ging von Betrachtungen aus die nicht specieller oder confessioneller oder in sonst was immer für einer Weise persönlicher Art sind, und ich strebte einem Resultate zu, welches durchaus allgemeinpolitischer, ich möchte sagen gesammt-staatlicher Natur ist. Ich schrieb keine Schutzschrift für, sondern eine Denkschrift über die Juden; die Wärme die mich beseelte, war nicht die Wärme für die eigene Sache meiner jüdischen Religionsgenossen, sondern die Wärme für eine Sache, die mir freilich auch die eigene ist: für die Entwicklung und Erhebung meines österreichischen Vaterlandes.

Was endlich die persönlichen Motive angeht, so bedarf es fast nicht ihrer Erwähnung. Wer einmal nahezu die erste Hälfte seines Lebens zurückgelegt, wer wie ich und manche Andere mit mir, all Das in sich durchgekämpft und durchgerungen hat, was im III. Abschnitte dieser Schrift geschildert ist und dessenungeachtet das warme Interesse an geistigen Bestrebungen, an der mate-

riellen und politischen Wohlfahrt der Gesammtheit, an dem Gedeihen des Vaterlandes sich nicht hat abhanden kommen lassen, der besitzt hierin gewisse Güter, die werthvoller sind als Alles was man etwa im practischen Leben erstreben und erringen kann; an dem Zauberschilde dieser unzerstörbaren Güter prallen selbst die spitzesten Pfeile der staatlichen Gesetzgebung wirkungslos ab; was uns im Leben am Höchsten dünkt, kann uns der Staat weder entziehen noch gewähren.

Der Grundgedanke nun, den meine Schrift zu formuliren hatte, ist also einfach der: Oesterreich läßt einen namhaften Theil seines materiellen und seines geistigen National-Capitals unbenützt und brach liegen, wenn es fortfährt seine israelitische Einwohnerschaft von Freizügigkeit und Grundbesitz, von bürgerlichen und politischen Aemtern auszuschließen; wenn es fortfährt aus den Juden mehr und mehr unproductive Consumenten statt gemeinnütziger Producenten zu machen; wenn es nicht abläßt ihr gesammtes materielles Capital zu dem immer beweglichen, schnell umspringenden, kosmopolitischen, nie mit dem Geschicke des Vaterlandes sich identificirenden Handel zu drängen, anstatt es mit allen Mitteln und Hebeln der stetigen, gleichmäßigen, der Natur ihrer eigenen Interessen nach patriotischen Thätigkeit des Grundbesitzers, Landwirths, Bergbauers und Fabrikanten zuzuführen; wenn es endlich nicht abläßt, ihr geistiges Capital ziel- und resultatlos verkümmern zu lassen und es durch seine eigenen Gesetze zum völligen Aufgehen in dem Streben nach Besitz und Reichthum zu verurtheilen.

Es kömmt und kam mir die Sache der österreichischen Juden, um es bildlich auszudrücken, immer so vor als ob z. B. auf irgend einer hohen, ganz unzugänglichen Bergesspitze, etwa in Steiermark oder Tirol, eine Anzahl Menschen lebe, die außer

jedem Verkehr und aller Verbindung mit den übrigen Bewohnern des Landes Jahrhunderte lang in gänzlicher Abgeschlossenheit und Isolirtheit fortvegetiren. Es seien Leute darunter die sehr wohlhabend, wieder Andere die sehr intelligent sind; mit dem Gelde der Einen ließe sich ringsherum gar viel Nützliches ins Werk setzen, mit der Intelligenz der Andern könnten vielleicht der gesammten Bevölkerung recht ersprießliche Dienste geleistet werden; nun aber, wo jede Communication mit der Gesammtheit und jeder Weg abgeschnitten sei, verkümmere alles Das da oben ohne jede gedeihliche Verwendung.

Wenn nun Jemand sich daran macht die Mittel und Wege aufzusuchen durch die man sich mit jenen Bergbewohnern in Verbindung setzen kann, anzugeben, was denn da geschehen müsse, damit ihr Geld und ihr Geist in eine für das Ganze fruchtbare gesunde Circulation gesetzt werden, damit hier an die Stelle der Stagnation eine frische, lebendige Strömung trete, wird ihn dabei wohl ein anderes Interesse leiten als das Interesse Aller? und muß ihn etwa darum ein anderes leiten, weil er vielleicht dabei zugleich bedacht hat, daß jene eröffnete Verbindung unsern Bergbewohnern selbst am Ende auch ganz angenehm sein werde und weil er endlich unter ihnen sogar eine Anzahl von Bekannten und Freunden haben mag, für die er eine behaglichere Existenz recht sehnlich herbeiwünscht?!

Das wird genügen und mehr als genügen um meinen Grundgedanken zu erläutern.

Ich habe nunmehr in der Aufmerksamkeit welche diesem Schriftchen gegönnt worden ist, eine gebieterische Aufforderung für mich erkannt, zu thun soviel eben in meinen schwachen Kräften lag, um ihm den allzu flüchtigen Werth einer bloßen Eintags-Flugschrift zu benehmen. Durchdrungen von der Ueber-

zeugung, daß es ein gebieterisches Recht der öffentlichen Meinung gerade in unserm vielschreibenden Zeitalter sei, von dem Publicisten zu verlangen, daß er nur ernst Durchdachtes und organisch in sich Zusammenhängendes ihr darbiete, habe ich mir es angelegen sein lassen den Gedankengehalt meiner Schrift soviel als möglich zu vertiefen, das historische und juristische Material auf dem die darin enthaltenen Ausführungen beruhen, soviel ich eben vermochte zu bereichern. Ich mag die Stellen nicht erst angeben, an denen ich durch Urtheile der Kritik oder eignes Nachdenken mich veranlaßt sah sehr erhebliche Zusätze beizufügen, der freundliche Leser, welcher Interesse genug an der Sache und dem Autor nimmt um meiner Arbeit nochmals zu folgen, wird ihnen in jedem Abschnitte in Text und Anmerkungen begegnen.

Es ist aber insbesondere eine überaus wichtige Seite der von mir behandelten Frage, rücksichtlich welcher ich Gelegenheit hatte eine schwere Unterlassungssünde in den ersten Auflagen zu bereuen, weshalb also nunmehr an dieser Stelle die erforderliche Ergänzung gegeben werden soll.

Indem ich nämlich der praktischen und populären Tendenz meiner Schrift eingedenk, den Ausgangspunkt von den concreten Erscheinungen nahm, welche die Betrachtung des gewöhnlichen Lebens Jedermann darbietet; indem ich ferner alle langwierigen juristischen Untersuchungen vermeidend gradezu auf mein Ziel losgehen wollte, um es nicht etwa durch Zögerung zu versäumen (des altrömischen Sprüchwortes mich erinnernd: Roma deliberante Saguntum periit), skizzirte ich die bürgerliche und politische Stellung der Juden im österreichischen Kaiserstaate mit der ganzen Fülle von Beschränkungen, die ich nun eben de facto vorfand, ohne, wie ich selbst aussprach, irgend ein Gewicht darauf zu legen, ob etwa die Entziehung der Einen Art von

Rechten durch ein staatliches Gesetz und wieder die einer zweiten Art von Rechten nur durch eine ihnen ungünstige Praxis ohne und gegen die Gesetze sanctionirt worden sei.

Ich habe nun aber nicht allein vielfache Zweifel darüber aussprechen hören, was es denn eigentlich mit der Rechtsstellung der Juden de jure, vom Standpunkt unsrer bis nun geltenden Gesetze für eine Bewandtniß habe, wie ja solche Zweifel schon vorlängst in den Entscheidungen unsres obersten Gerichtshofs und in den Aussprüchen unsrer juristischen Schriftsteller zu Tage getreten sind, ja es ist noch insbesondere mir persönlich von einem Kritiker der Vorwurf gemacht worden, daß ich zwischen Gesetz und Praxis, zwischen dem rechtlich Begründeten und dem bloß Thatsächlichen nicht gehörig unterschieden habe, wohl der schwerste Vorwurf also, der einem Juristen überhaupt entgegengehalten werden kann [1]).

In diesen Umständen nun, zunächst in der soviel mir scheinen wollte, unsichern und unrichtigen Behandlung der Frage bei unsern Schriftstellern über bürgerliches Recht und bei unsern Publicisten, sodann in der Erwägung, daß es mir Angesichts einer bevorstehenden neuen Gesetzgebung sehr wichtig schien den dermal bestehenden Rechtszustand klar darzulegen, damit man sich vollständig darüber zu orientiren im Stande sei, ob es etwa in Zukunft nur auf genaue Instructionen an die Behörden ankomme, damit eine im Widerstreite mit den Gesetzen eingeschlichene laxe Praxis beseitigt werde oder ob vielmehr ein klares, scharf um-

[1]) Was wäre das in der That für ein Rechtskundiger, dem nicht schon aus seinem Puchta und Savigny der Unterschied zwischen Usus und Gesetz (consuetudo und lex), wenn auch nur aus der berühmten Controverse über die l. 2. des Justinianischen Codex VIII. 52. in unzerstörbarer Erinnerung bliebe?

ſchriebenes, jeden Zweifel ausſchließendes Geſetz dringend erforderlich ſei um ausgedehnte Garantieen vor Willkür und für Recht zu gewähren: — finde ich die Veranlaſſung die vorerwähnte Rechtsfrage einer möglichſt gewiſſenhaften Erörterung zu unterziehen.

Das Problem alſo für deſſen Löſung ich die Aufmerkſamkeit meiner auch nicht juriſtiſchen Leſer in Anſpruch nehmen möchte, weil ich es in möglichſt allgemeinfaßlicher Weiſe zu beſprechen bemüht ſein werde, lautet einfach dahin: Welche Geſetze gelten zur Stunde in Oeſterreich für die Juden?

II.

Bei den mannigfaltigen Wandlungen, welche unſre Geſetzgebung ſeit dem ſturmbewegten und doch für Oeſterreich in letzter Inſtanz ſo ſegensreichen Jahre 1848 durchgemacht hat, muß jede dahin einſchlägige Unterſuchung wenn ſie ſicher gehen will an jene ereignißvolle Zeit anknüpfen. Es war — Jedermann weiß das — eine Art Sturm- und Drangperiode der Völker; in dem jugendlich bewegten und echt jugendlich jedes Ziel überſchießenden Taumel weniger Tage und Wochen fielen all die Schranken welche vergangene Jahrhunderte zwiſchen den Schichten und Ständen der Völker und zwiſchen Volk und Fürſt aufgerichtet hatten; fielen, weil ſie eben Schranken waren, gleichviel ob eine wieder nüchtern gewordene Epoche ſie werde aufs Neue aufrichten müſſen, da in ihnen die Grundbedingungen des ſtaatlichen Lebens gelegen ſeien, oder ob die Befreiung von ihrem Drucke werde ſanctionirt werden müſſen, weil ihr Beſtand den heutigen Bedürfniſſen, der heutigen Lebensauffaſſung nicht mehr gemäß ſei. Zu den erſten Forderungen jener Tage gehörte auch die Gleichſtellung aller Confeſſionen und die in Ausführung der März-Zugeſtändniſſe unſrem Vaterlande zum erſten Mal verliehene

Conſtitution Kaiſer Ferdinand I. vom 25. April 1848 enthielt im III. Abſchnitt §. 17 den Satz: Allen Staatsbürgern iſt die volle Glaubens- und Gewiſſens-, ſowie die perſönliche Freiheit gewährleiſtet [1]).

Wie bekannt trat dieſe Verfaſſung nicht ins Leben, indem alsbald die conſtituirende Reichsverſammlung einberufen wurde. In welchem Sinne auch ſie die Frage erfaßte, ergibt ſich am beſten daraus, daß die damals noch üblichen drückenden und entehrenden Judenſteuern, welche im Monat Auguſt 1848 noch mit circa 80,000 Gulden eingehoben [2]) worden waren, durch Reichstagsbeſchluß vom 5. October [3]) (mit A. h. Pat. v. 20. d. M. kundgemacht) gänzlich abgeſchafft wurden. In jener Kammerſitzung behielt ſich nach dem Verhandlungsprotokoll vom 5. October ein Abgeordneter den Antrag auf gänzliche Emancipation für ſpätere Discuſſion bevor. Die Octoberkämpfe traten dazwiſchen.

Die kaiſ. Geſetzgebung, in ihrer Auffaſſung unſrer Frage hierdurch keineswegs beirrt, verfügte in gleichem Geiſte noch zu Ende des Jahres 1848 die Aufhebung der ſogen. Schleiertaxe bei Eheſchließungen in Niederöſterreich [4]), die Zulaſſung der Juden in die neuereirten Handelskammern [5]), den Wegfall der nach der alten Gymnaſialverfaſſung nöthigen Bewilligung der Landesſtelle für die Aufnahme jüdiſcher Kinder [6]), die Beſeitigung

[1]) Vgl. auch das Kabinetsſchreiben K. Ferdinands v. 8. April 1848 als Beil. zum Gub. Präſ. Dekr. v. 12. April 1848. Prov. Geſetzſammlung f. Böhmen 1848. I. Bd. S. 110 unter Nr. 5.

[2]) S. Wiener Zeitung 1848 Nr. 279 vom 10. October.

[3]) Wiener Zeitung Nr. 277 v. 7. October.

[4]) Erl. des Min. d. Inn. v. 4. Dec. R. G. B. 1849 Nr. 3.

[5]) Erl. des Min. f. Handel, Gewerbe ꝛc. v. 15. Dec. R. G. B. Nr. 27 §. 6. Vgl. auch ſchon hier die Handelsmin. Vdg. 26. März 1850 Nr. 122 R. G. Bl., prov. Geſetz über Handels- und Gewerbekammern §. 13

[6]) Erl. des Cultusmin. 19. Dec. R. G. B. Nr. 38.

der Angabe des Religionsbekenntniſſes aus den Päſſen [1]). Und das begonnene Werk erleuchteter Staatsweisheit ſollte ſeine Krönung erhalten, als die zugleich mit der Reichsverfaſſung vom 4. März 1849 verliehenen Grundrechte [2]) in den §§. 1 und 2 die vollſtändige Emancipation ausſprachen. Sie lauten:

§. 1. Die volle Glaubensfreiheit und das Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntniſſes iſt Jedermann gewährleiſtet. Der Genuß der bürgerlichen und politiſchen Rechte iſt von dem Religionsbekenntniſſe unabhängig, doch darf den ſtaatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geſchehen.

§. 2. Jede geſetzlich anerkannte Kirche und Religions-Geſellſchaft hat das Recht der gemeinſamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten ſelbſtſtändig, bleibt im Beſitz und Genuſſe der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke beſtimmten Anſtalten, Stiftungen und Fonde, iſt aber wie jede Geſellſchaft den allgemeinen Staatsgeſetzen unterworfen.

Und daran ſchloß ſich unmittelbar die zweite große Grundfeſte der neuen Ordnung des Reiches, das (jetzt noch proviſoriſch gültige) Gemeindegeſetz vom 17. März 1849 [3]), welches die Gemeindezugehörigkeit nirgends und in keiner Weiſe an ein beſtimmtes Glaubensbekenntniß gebunden hat. Es unterſcheidet in der Ortsgemeinde

1. Gemeindeglieder,
2. Fremde;

und unter den Gemeindegliedern

a) Gemeindebürger,
b) Gemeindeangehörige.

[1]) Min. Erl. 31. Dec. R. G. B. Nr. 60.
[2]) R. G. B. Nr. 150 u. 151.
[3]) Kaiſ. Pat. Nr. 170 R. G. B. S. auch Min. Vdg. 23. Febr. 1854 Nr. 46. R. G. Bl.

Ein Gemeindebürger muß entweder von einem Haus- oder Grundbesitz, oder vom Gewerbe und Erwerbe einen bestimmten Jahresbetrag directer Steuern bezahlen, oder er muß von der Gemeinde als solcher anerkannt sein, und Gemeindeangehörige sind wieder die durch Geburt oder Aufnahme dem Gemeindeverband Zuständigen. Jene Aufnahme endlich erfolgt durch Gemeindebeschluß oder stillschweigend durch Duldung eines die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Fremden.

Das genügt für unsern Zweck wenn man noch hinzunimmt, daß als Fremde diejenigen gelten, welche „ohne Gemeindeglieder zu sein sich in der Gemeinde aufhalten," welchen ferner wenn sie sich über ihre Zuständigkeit ausweisen, der zeitliche Aufenthalt nicht verweigert werden kann, so lange sie sich entsprechend verhalten und die Mittel zu ihrer Erhaltung besitzen. Ueber die Aufnahme solcher Fremden in den Gemeindeverband sollte erst ein späteres Gesetz verfügen [1]).

Fassen wir nun das practische Resultat dieser Gesetzgebung rasch zusammen, so ergibt sich Folgendes: Alle Verfügungen und Privilegien welche die Freizügigkeit beschränkten, hatten als aufgehoben zu gelten, nicht minder jedwede Beschränkung des Rechtes zum Grundbesitz, jedwede Beschränkung der Zulassung zu den bürgerlichen und politischen Aemtern. In dieser letzteren Richtung hatte noch insbesondere der §. 28 der Reichsverfassung verfügt: Die öffentlichen Aemter und Staatsdienste sind für alle zu denselben Befähigten gleich zugänglich.

[1]) Vgl. über alles Dieß §§. 7—12, 17, 25, 69 des Gem. Gesetzes. S. auch die Min. Vdg. vom 7. März 1850, Erläuterungen zum Gem. Ges. enthaltend Nr. 116 R. G. Bl. Ad 28 Nr. 2 kommt hier sub d unter den wahlberechtigten Ortsseelsorgern auch vor: der Prediger (Rabbiner) der im Gemeindebezirke befindlichen jüdischen Religionsgenossen.

Dieß nun ist staatsrechtlicher Natur, hat das Verhältniß des Einzelnen zum Staate selbst zum Gegenstand; im engsten Zusammenhange damit stehen die Privatrechtsverhältnisse, die Stellung der einzelnen Staatseinwohner zu einander. In dieser Richtung ergab sich als nothwendige Consequenz unsrer Gesetze, daß alle noch in Kraft stehenden Ausnahmen des §. 39 unsres bürgl. Gesetzbuchs, nach dessen Regel die Verschiedenheit der Religion auf die Privatrechte keinen Einfluß haben sollte, nun als weggefallen zu gelten haben mußten. Es konnte also in Zukunft die Schließung der jüdischen Ehe keiner Bewilligung des Kreisamtes mehr bedürfen, es mußte der Jude fähig sein bei einem Christen als Testamentszeuge zu fungiren und der Abfall vom Christenthume konnte kein Recht mehr geben ein Kind oder die Eltern vom Pflichttheile auszuschließen [1]). Es durfte aber ferner auch das Zeugniß eines Juden für einen Juden wider einen Christen nicht mehr als bedenklich gelten und Niemand hatte in Zukunft als Partei oder als Zeuge im Civil-Processe anders zu schwören als mit den Worten: so wahr mir Gott helfe; auch die jüdische Eidesformel war abgeschafft [2]).

[1]) S. die §§. 124, 593, 768 u. 769. — Ich gebe hier nur auf das Zunächstliegende ein; es ergibt sich von selbst, daß im weitern Verfolg eine Umgestaltung der im §. 140 angezogenen politischen Vorschriften, eine Umgestaltung des gesammten jüdischen Eherechts unvermeidlich gewesen wäre. Prof. Wolfg. Wessely hat sich hierüber wiederholt in der allg. österr. Ger. Ztg. und in Haimerl's Magazin für Rechts- u. Staatswissenschaften ausgesprochen.

[2]) S. §. 142, 164 allg. G. O., §. 156 und dagegen wieder 174 d. Ung. Sieb. Pr. O.; vgl. auch §. 318 d. Straf-Pr. O. v. 17. Jan. 1850, und dagegen §. 131 der Straf-Pr. O. v. 29. Juli 1853. Vgl. hier auch Hye's Sammlung der Gesetze und Verordnungen im Justizfache IV. Bd. Nr. 377, den Erlaß des Justizmin. v. 20. April 1850 an d. mähr.-schles. Appellationsgericht, womit dasselbe an-

In demſelben wohlwollenden und edlen, zugleich auch völlig conſequenten Geiſte ging nunmehr auch die kaiſerliche Regierung an die practiſche Durchführung der neuaufgeſtellten Principien. Bei der Bedeutung der ganzen Sache für die öſterr. Rechtsgeſchichte des letzten Decenniums will ich mir es nicht verſagen, auch hier eine kleine Anzahl von Beweiſen ganz ſummariſch anzugeben.

Ueber eine Anfrage an das böhmiſche Gubernium, wie es mit den (vorſtehend berührten) Heiratslicenzen zu halten ſei, erfloß das Decret vom 14. Mai 1849, dahin lautend, daß „die in Betreff der Heiratsgeſuche der Iſraeliten bisher beſtandenen geſetzl. Vorſchriften in Folge der Beſtimmungen der a. h. O. gewährten Grundrechte und der Reichsverfaſſung ddo. 4. März l. J. beſhoben erſcheinen und die Iſraeliten in Bezug auf ihre Heiratsgeſuche ſonach den chriſtlichen Bewohnern gleich zu halten und nach den für dieſe zu beobachtenden Normen mit Rückſicht auf den §. 33 b [1]) der Rchs.-Vfg. und auf die Beſtimmungen des prov. Gem. Geſ. vom 17. März 1849 zu behandeln ſind.“ In demſelben Sinne ertheilte eine Circ.-Vdg. der n. ö. Landesregierung [2]) vom 11 Sept. 1849 die Weiſung:

gewieſen wird, daß bei Abnahme des Richteramtseides von israelitiſchen Candidaten keine andern Förmlichkeiten zu beobachten ſeien als diejenigen, welche bei Beeidigung eines chriſtlichen Candidaten beobachtet werden, und daß daher weder eine Meineids-Erinnerung noch der in dem Hofdekret vom 30. Nov. 1846 erwähnte Eingang und Schluß der für Iſraeliten vorgeſchriebenen Eidesformel in Anwendung zu kommen habe.

[1]) Er lautet:

Der Gemeinde werden als Grundrechte gewährleiſtet:

b) Die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband.

[2]) S. auch das Reg. Circ. vom 11. Sept. 1849 auf S. 7 Note 2) dieſer Denkſchrift. Vgl. auch §. 56 des Patents v 9. Aug 1854 über das Verfahren außer Streitſachen.

„daß auch die Israeliten hinsichtlich des politischen Eheconsenses an keine andern, als an die hierüber für alle Staatsbürger noch bestehenden Vorschriften gebunden sind, und somit zu ihrer giltigen Verehelichung der vorläufigen Bewilligung des betreffenden Kreisamtes oder der Landesstelle nicht mehr bedürfen" [1]). In der Eidesformel für die Mitglieder der Gemeindevorstände ward auf die Verschiedenheit des Bekenntnisses keine Rücksicht mehr genommen, ebensowenig in der prov. Advocatenordnung vom 16. August und bei der Creirung von Consular-Elevenplätzen mit a. h. Entschließung vom 20. October; endlich sollte bei der Einsetzung von Schulräthen für die Anzahl derselben die Rücksicht „auf eine Verschiedenheit der Nationalitäten und der Religionsbekenntnisse" das Maßgebende sein [2]).

Der Beginn des Jahres 1850 brachte die Landesverfassungen für die einzelnen Kronländer der österr. Monarchie und in ihnen nicht eine einzige die Juden ausschließende Bestimmung.

[1]) Vgl. Dr. Grünwald: Die Glaubensfreiheit und das Allgem. österr. Civilrecht in Haimerl's Magazin I. S. 205. Was die dort widerlegten Ansichten Ellinger's in der 2. Auflage seines Handbuchs anbelangt, so ist es kaum zu begreifen wie sie überhaupt jemals haben aufgestellt werden können. — S. ferner Stubenrauch's Commentar I. S. 376.

[2]) S. über alles Dieß das R. G. B. v. 1849 Nr. 315, 364 §. 10, 424 §. 4, 432 S. 787. Mit Kriegsmin. Erl. v. 23. März (Nr. 185) war schon die Aufhebung der Heiratstaxen für jüd. Soldaten, mit Handelsmin. Erl. v. 25. Juli (Nr. 383) Porto-Freiheit für die Correspondenz isr. Matrikenführer mit den k. Behörden ausgesprochen worden. Für Böhmen hatte schon das Gubern. Dekr. v. 3. Juni 1848 (Hftzld. 14 Mai d. J.) bestimmt, daß die für jüdische Heiratswerber im §. 2 des böhm. Judenpatentes vom J. 1797 vorgeschriebenen Vermögensnachweise pr. fl. 300 und 500 außer Wirksamkeit zu treten hätten. Prov. Ges. Sammlung für Böhmen I. S. 280.

Sie erhalten actives und paſſives Wahlrecht zum Landtage und zum Landesausſchuſſe und zwar in gleicher Weiſe in allen Kronländern, wohlzumerken ebenſogut in Steiermark oder Tirol als z. B. im Erzherzogthum Oeſterreich oder in Böhmen [1]).

Mit dem Art. VI des kaiſ. Pat. v. 17. Jan. (Nr. 24 R. G. Bl.) wurde „die Verleitung zum Abfall vom Chriſtenthume, die Ausſtreuung einer der chriſtlichen Religion widerſtreitenden Irrlehre" aus dem Strafgeſetzbuche geſtrichen, es durfte in Zukunft darin kein Verbrechen der „Religionsſtörung" geſehen werden.

Es wurde ferner ihre Zulaſſung zur Richteramtsprüfung ausgeſprochen [2]), und der Eid des jüd. Richteramts-Candidaten mit dem des chriſtlichen völlig gleichförmig feſtgeſtellt, gemäß dem ebenzuvor citirten Juſtizminiſterial-Erlaß vom 20. April. Ihre Zulaſſung zum Staatspoſtdienſt und den bezüglichen Staatsprüfungen erfolgte mit Erlaß vom 23. desſelb. Mon.; die Eidesformel für Profeſſoren an höhern Lehranſtalten (Univerſitäten, techniſchen Inſtituten, Akademien ꝛc.), für Directoren und Lehrer an Gymnaſien, Realſchulen und andern Staatsſchulen wurde ſo beſtimmt, daß ihrer Anſtellung nichts im Wege ſtehen ſollte, und nicht minder galt dieß auch noch von den Erforderniſſen für die Staatsanwaltſchaft nach dem kaiſ. Patent vom 10. Juli desſelben Jahres [3]). Daß ſie fernerhin ganz ebenſo wie die chriſtlichen Staatsbürger bei den damals in Wirkſamkeit ſtehenden Geſchwornengerichten fungiren ſollten, würde ſich aus der Natur

[1]) S. z. B. die Landesverf. für Niederöſterreich R. G. B. 1850 Nr. 1, §. 9, 10, 12 u. 13. §. 49 und Wahlordnung §. 6 u. 27; alle übrigen an denſelben Stellen.

[2]) S. R. G. B. 1850 Nr. 77, und die Aufhebung des frühern Verbotes ſie aus dem canon. Recht zu prüfen in Nr. 33.

[3]) Nr. 266 d. R. G. B. §. 6 u. f. Für das Vorausgehende ſ. R. G. B. Nr. 247, 219.

dieſes Inſtitutes von ſelbſt ergeben, wenn auch nicht in Gemäßheit des §. 318 der Strafproceß-Ordnung vom 17. Jan. 1850 ein eigener alle ehemaligen ehrenkränkenden Formeln bei Seite laſſender Geſchwornen-Eid für ſie entworfen worden wäre, und ebenſo ging ſchließlich das neue Geſetz für die Richteramts-, Advocaturs- und Notariatsprüfung wie auch die neue Notariats-Ordnung von der naturgemäßen auf Grund der Verfaſſung allein denkbaren Vorausſetzung aus, daß ihnen alle Zweige des öffentlichen Dienſtes freiſtehen müßten [1]).

Ganz in demſelben Sinne ſind denn auch noch die Verfügungen des Jahres 1851 gehalten, die ich zum Schluſſe noch anführen will, die Miniſterialerläſſe über die Diplomatenprüfung, über die Aufnahme von Cadeten und über die Weglaſſung der früher in den Pulververſchleißbefugniſſen enthaltenen die Israeliten ausſchließenden Clauſel [2]). Der Eintritt in den Concepts-dienſt bei den Finanzprocuraturen wurde ihnen ferner eröffnet, in die Waiſencommiſſionen konnten ſie gewählt werden [3]).

Alle dieſe Normen nun, wie mannigfaltig und wieviel

[1]) Vgl. Juſt.-Min. Vdg. v. 14. Juli R. G. B Nr. 273, v. 7. Aug. Nr. 328, kaiſ. Pat. v. 29. Sept. Nr. 366 §. 10. S. auch den Diuriſten-Eid: Juſt.-Min.-Erl. 13. Aug. Hye V. Nr. 478, abgeſchafft mit Erlaß 21. Jan. 1855. Hierher gehört auch noch ihre Zulaſſung zu ſ. g. Handelsbeiſitzern bei den Handels- und Wechſelgerichten. Hye V. Nr. 517, VI. 738, 769. Nur zum Beweiſe wie ſtreng man damals an dem Reichsgrundgeſetze feſthielt, führe ich an, daß mittelſt Vdg. des Cultusmin. v. 3. Sept. Nr. 348 d. R. G. Bl. ausdrücklich beſtimmt wurde, daß es „im Sinn der Reichsverfaſſung" jüdiſchen Hebammen künftig nicht mehr verwehrt werden könne, chriſtlichen Frauen Hülfe zu leiſten.

[2]) S. R. G. B. 1851 Nr. 21, 55 und 65.

[3]) R. G. Bl. Nr. 188 Fin.-Min.-Vdg. 13. Aug.; Hye VI. Nr. 778 Beil. §. 4 (durch Art. IV des kaiſ. Patents v. 9. Aug. 1854 beſtätigt).

Gebiete des bürgerlichen und des öffentlichen Lebens umfassend sie auch sein mögen, sind nur die detaillirte Ausführung des Einen großen Grundgedankens von der völligen Gleichberechtigung aller Confessionen; Er ist gleichsam der rothe Faden der sich durch alle hindurchschlingt, der sie alle zur Einheit verbindet [1]).

[1]) Ich möchte nun aber nicht mit Dr. J. N. Berger, die österr. Wechselordnung, 2. Aufl. 1850, S. 41 u. f. soweit gehen, es für eine Consequenz dieses Princips zu erklären, daß das Hfkzld. v. 22. Oct. 1814 (Nr. 1106 J. G. S.) wornach „der Gebrauch der hebräischen und sog. jüdischen Sprache und Schrift in allen öffentl. in- und außergerichtlichen Handlungen aufgehoben und jedes in der hebräischen Sprache oder auch nur mit hebräischen und jüdischen Buchstaben geschriebene Instrument für ungültig und nichtig angesehen werden soll," nunmehr nothwendig seinerseits hätte aufgehoben werden müssen, „weil es dem Geiste des §. 1 der Grundrechte" entgegen sei. Ich glaube, es müsse hier unterschieden werden. Insoweit es sich um die Ausstellung eines Wechsels in der hebräischen als einer fremden Sprache handelt (vgl. auch Bluntschli, Wechselordnung S. 24 sub 4, Renaud, Wechselrecht S. 31 Nr. 3), so scheint mir, daß Art. 4, 1. Abs. der allg. d. Wechselordnung hierin dem Hofdecret von 1814 (und den bei Stubenrauch, Wechselordnung S. 44 ferner citirten Hofdd.) derogirt habe, daß also für das Wechselrecht ohnehin die Gültigkeit einer in hebräischer Sprache abgefaßten Urkunde hiermit ausgesprochen worden sei. Was aber Urkunden für andere Rechtsgeschäfte, sowie ferner was die sogenannte jüdische Sprache überhaupt angeht, welche in fremden Schriftzeichen besteht, so sehe ich keinen Grund auch vom Standpuncte des §. 1 der Grundrechte aus die fortdauernde Gültigkeit jener Hofdekrete sei es nun de lege lata oder de lege ferenda anzufechten. Gerade unsere Glaubensgenossenschaft, welche bürgerlich und politisch für gleichberechtigt erklärt wird, kann und darf keine Nationalität sein. Bedient sie sich besonderer Schriftzeichen, so ist darauf ebensowenig zu achten, als wenn es sich z. B. um eine Privatsprache von Freimaurern oder Trappisten handelte. Der jüdische Böhme, Pole u. s. w. ist Böhme, Pole, Oesterreicher wie jeder Andere.

III.

Mit den zwei kaiſ. Patenten vom 31. Dec. 1851 nun [1]), welche die Aufhebung der Reichsverfaſſung ausſprachen und die Grundrechte außer Geſetzeskraft ſetzten, wurde auch die Gleichſtellung der Confeſſionen, ſpeciell die Emancipation der Juden aufgehoben und der unmittelbar vor der Verleihung der Reichsverfaſſung beſtandene Rechtszuſtand reactivirt. Dieß zu beweiſen und in ſeinen Conſequenzen, welche bis auf unſere Tage wirkſam geblieben ſind, zu verfolgen, iſt nun die weitere Aufgabe unſrer Unterſuchung.

Die wichtigſten Stellen der beiden Patente, die nunmehr unſre Grundgeſetze geworden ſind, führe ich zur Ueberſicht in Kürze an. In dem Aufhebungs-Patente der Verfaſſung heißt es:

Da nach dem Ergebniſſe der gepflogenen Berathungen die bezogene Verfaſſungs-Urkunde weder in ihren Grundlagen den Verhältniſſen des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates angemeſſen, noch in dem Zuſammenhang ihrer Beſtimmungen ausführbar ſich darſtellt, ſo finden Wir Uns nach ſorgfältiger Erwägung aller Gründe durch Unſere Regentenpflicht gedrungen, die erwähnte Verfaſſungsurkunde vom 4. März 1849 hiermit außer Kraft und geſetzliche Wirkſamkeit zu erklären.

Die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Geſetze, ſowie die Unzuläſſigkeit und die ..... erfolgte Abſtellung jedes bäuerlichen Unterthänigkeits- oder Hörigkeits-Verbandes ..... werden ausdrücklich beſtätigt.

Es werden ſodann neue „organiſche Geſetze" in Ausſicht geſtellt, und zugleich „in den zunächſt wichtigſten und dringendſten Richtungen" eine Reihe von Grundſätzen feſtgeſtellt. Endlich folgt der wichtige Schlußpaſſus:

[1]) R. G. Bl. 1852 Nr. 2 und 3.

Die nachfolgenden beſonderen Geſetze werden die genaueren verbindlichen Beſtimmungen und Einrichtungen enthalten; bis dahin ſind die dermalen in Wirkſamkeit beſtehenden Geſetze zu beobachten.

Der Hauptinhalt des zweiten die Grundrechte betreffenden Patentes iſt folgender:

In Folge der Gründe welche Uns durch Vernehmung des Miniſter- und des Reichsrathes vorgetragen wurden, ſehen Wir Uns beſtimmt, das erwähnte Patent vom 4. März 1849 und die darin für die bezeichneten Kronländer verkündeten Grundrechte hiermit außer Kraft und geſetzliche Wirkſamkeit zu ſetzen.

Inſofern über die einzelnen Punkte jener Grundrechte nicht bereits beſondere Beſtimmungen erfolgt ſind, behalten Wir Uns vor ſolche durch eigene Geſetze zu regeln.

Wir erklären jedoch durch gegenwärtiges Patent ausdrücklich, daß Wir jede in den Eingangs erwähnten Kronländern geſetzlich anerkannte Kirche und Religionsgeſellſchaft in dem Rechte der gemeinſamen öffentlichen Religionsübung, dann in der ſelbſtſtändigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Beſitze und Genuſſe der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke beſtimmten Anſtalten, Stiftungen und Fonde erhalten und ſchützen wollen, wobei dieſelben den allgemeinen Staatsgeſetzen unterworfen bleiben.

Mit dieſen Patenten war, ich wiederhole es und ſpreche damit zugleich den juridiſchen Grundgedanken dieſer ganzen Deduction aus, mit dieſen Patenten war die Gleichſtellung der Juden mit den chriſtlichen Staatsbürgern in Rückſicht der bürgerlichen und politiſchen Rechte beſeitigt, es war auch überhaupt die Unabhängigkeit der bürgerlichen und politiſchen Rechtsſtellung von dem Religionsbekenntniſſe beſeitigt, inſoweit nicht die Anhänger eines religioſen Bekenntniſſes ſchon **durch andere Geſetze ausreichende** und ihnen

weder hier noch anderwärts aufs Neue entzogene Garantieen dieſer Unabhängigkeit (wie dieß z. B. bei den Proteſtanten der Fall war) erhalten hatten. Und es entſtand für die Juden insbeſondere folgender Rechtszuſtand: Alle die Rechte welche ihnen unmittelbar durch die Reichsverfaſſung und die Grundrechte und zwar **erſt durch dieſe und nicht früher ſchon**, verliehen worden waren und ebenſo all die Rechte, welche ihnen nur in unmittelbarer, nothwendiger und ausdrücklich ausgeſprochener Conſequenz aus der Reichsverfaſſung und den Grundrechten verliehen waren, waren ihnen durch dieſe Patente wieder entzogen. Dagegen traten wieder oder blieben in Wirkſamkeit: Zunächſt diejenigen ältern Geſetze (mit den daraus hervorgehenden Rechten oder Rechtsbeſchränkungen), welche Dispoſitionen für **ſolche** Rechtsverhältniſſe getroffen hatten, für welche vom Jahre 1848 an **bis** zur Verleihung der Reichsverfaſſung vom 4. März 1849 **keine neuen Normen** gegeben worden waren, rückſichtlich welcher alſo auch erſt die Reichsverfaſſung oder die Grundrechte ſelbſt ſolche neue Normen feſtgeſtellt hatten; ſodann diejenigen Geſetze und Rechte die vom Anfang 1848 an bis zur Verleihung der Reichsverfaſſung gegeben reſpective eingeräumt worden waren und ebenſo all die, welche vom 4. März 1849 bis zum 31. Dec. 1851 gegeben reſpective eingeräumt worden waren, inſoweit ſie nicht nothwendig mit der Reichsverfaſſung und den Grundrechten als ausdrückliche Corollarien aus ihnen ſtehen und fallen mußten, und endlich natürlich auch nur inſoweit, als ſie nicht etwa durch ſpätere, nachfolgende Geſetze gleichfalls außer Kraft geſetzt würden.

Man ſollte glauben, dieſe Behauptungen ſeien eine ſo ſtringente jeder Willkürlichkeit ferne Schlußfolgerung aus der Natur und deutlich ausgeſprochenen Abſicht der bezeichneten geſetzgeberiſchen Acte, daß Zweifel an ihrer Wahrheit nur aus der oberflächlichſten Betrachtung der Sache herrühren könnten, daß ein

förmlicher Beweis vollends sehr überflüssig erscheine. Dessenungeachtet aber sind die mannigfachsten Zweifel von Publicisten, von juristischen Schriftstellern, ja von Gerichten geltend gemacht worden, in denen ich die gebieterische Aufforderung finde diesen Beweis zu führen.

Das Hauptbedenken nun welches der im Vorstehenden entwickelten Auffassung, (welche übrigens unseres Wissens niemals präcise formulirt wurde), wiederholt entgegengesetzt worden ist, mag hier seine Widerlegung erhalten, während ich mir vorbehalte auf ein andres, ziemlich leicht wiegendes später zurückzukommen.

Man sagt: Durch dasselbe Patent, welches die Reichsverfassung aufhob, sei die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze ausdrücklich bestätigt worden. Diese Gleichheit begreife die Aufhebung aller confessionellen Unterschiede, die Gleichstellung aller Religionsbekenntnisse nothwendig in sich, folglich könne von der Aufhebung der Emancipation der Juden, von dem Wiederaufleben der ihre bürgerliche und politische Gleichberechtigung beeinträchtigenden alten Vorschriften keine Rede sein.

Diese Ansicht — und ich glaube hiermit die ganze Summe ihres Inhalts angegeben zu haben — ist unrichtig und zwar unrichtig aus Gründen der juridischen Interpretation, dann aus historischen, und endlich aus politischen (staatsrechtlichen) Gründen.

Zunächst hatten wir zwei Grundgesetze: die Reichsverfassung und die Grundrechte, und hier wieder respective zwei Aufhebungsgesetze derselben, eines für die Reichsverfassung, eines für die Grundrechte.

Es ist nun wohl das ABC juristischer Interpretationslehre, daß man nicht voraussetzen und dem Gesetzgeber zutrauen dürfe, er habe den Inhalt dieser beiden Gesetze die zudem die Grund-

lagen des gesammten öffentlichen und Privat-Rechtszustandes des Kaiserreiches ausmachen sollten, kritiklos untereinander geworfen und confundirt, er habe in dem einen und andern dasselbe gesagt und sie gälten nicht etwa, jedes selbstständig und ausschließlich in einem klaren Nebeneinander, sondern beide zusammen und unselbstständig in einem unklaren Durcheinander.

Nun hatte aber der Gesetzgeber im §. 1 des Patentes vom 4. März 1849 über die Grundrechte ausgesprochen, daß „der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig" sei, und hatte also damit die Gleichstellung der Confessionen, resp. die Emancipation der Juden festgestellt. In dem Patente vom 31. Dec. 1851 für die Aufhebung dieser Grundrechte nun sind die sämmtlichen Grundrechte „außer Kraft und gesetzliche Wirksamkeit" gesetzt worden, somit auch dieser ebenerwähnte §. 1 derselben, und nur §. 2, d. i. nämlich: das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, der selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten u. s. w. für jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft ist aufrecht erhalten worden. Wäre es denkbar, daß der Gesetzgeber, falls er die Gleichstellung der Confessionen durch irgend eine andere, und zwar durch eine in der Reichsverfassung (und nicht in den Grundrechten) enthaltene Bestimmung, nämlich durch den Satz von der Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz (und dessen Aufrechthaltung) hätte aufrecht erhalten wollen, daß sage ich, der Gesetzgeber in diesem Falle doch den §. 1 der Grundrechte, jene natürliche und einzig und allein klare Formulirung des Princips der Gleichstellung der Confessionen aufgehoben haben würde, wie dieß durch Aufhebung der sämmtlichen Grundrechte (mit Ausnahme des ausdrücklich bestätigten § 2) thatsächlich geschah?!

Das ist ganz undenkbar, soviel mir scheinen will, und die Unmöglichkeit einer solchen Auffassung führt uns schon a priori zu der Voraussetzung, daß der Satz von der Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz und somit auch seine Aufrechthaltung einen ganz andern Sinn haben müssen als den der Gleichberechtigung aller Confessionen.

Hiefür ergeben sich aber nun noch ganz andere historische und staatsrechtliche Beweise die die Sache zur Evidenz bringen.

Halten wir zunächst noch einen Augenblick die Auffassung fest die ich hier widerlege, und prüfen die bezügliche Gesetzesstelle etwas näher. Was finden wir?

Der §. 27, das ist derjenige der uns hier beschäftigt, besagt: Alle österreichischen Reichsbürger sind vor dem Gesetz gleich und unterstehen einem gleichen persönlichen Gerichtsstande. Schon diese Zusammenstellung muß uns befremden. Sollte denn wirklich ein umsichtiger, juristisch gebildeter Gesetzgeber so viele disparate Bestimmungen in einen und denselben Satz zusammendrängen? Daß es keine Patrimonial-Gerichtsbarkeit geben soll und keine Adelsvorrechte und daß der Jude und der Christ einander gleichstehen sollen, daß ich den Fürsten bei demselben Gericht soll belangen können wie den Bauer und daß Katholiken, Protestanten und Juden gleichbefähigt sein sollen öffentliche Aemter zu bekleiden, alles Dieß stände vermischt in einem und demselben Satze? Unmöglich!

Sehen wir nun den nächstfolgenden §. 28 an, der da lautet: Die öffentlichen Aemter und Staatsdienste sind für alle zu denselben Befähigten gleich zugänglich. Sollte der nun einen Theil des im §. 27 Gesagten zum zweiten Mal sagen? Das ist eben so unmöglich. Wenn aber nun dennoch dieser zweite Paragraph auf die Gleichstellung der Confessionen mit bezogen werden sollte, so

käme nach der Ansicht die ich hier bekämpfe, das höchst sonderbare und widersinnige Resultat heraus, daß, da bei Aufhebung der Reichsverfassung dieser §. auch nicht speciell aufrecht erhalten worden ist, die Gleichstellung der Confessionen in den Patenten vom 31. Dec. 1851 zweimal, nämlich durch die Aufhebung dieses §. 28 und des §. 1 der Grundrechte aufgehoben und Einmal, nämlich durch den §. 27 der Reichsvfg. bestätigt worden wäre. Denn soviel wird man ja doch wohl für gewiß halten, daß, wenn man zwei ganze Urkunden aufhebt und ein paar der darin enthalten gewesenen Paragraphe ausdrücklich bestätigt, daß dann alle übrigen nicht ausdrücklich bestätigten §§. als mitaufgehoben zu gelten haben (wohl ein typischer Fall des argum. a contrario).

Und was wollen wir nach der entgegengesetzten Ansicht vollends noch mit dem §. 30 dieser Reichs-Vfg. anfangen, der da sagt: Jeder österr. Reichsbürger kann in allen Theilen des Reiches Liegenschaften jeder Art erwerben sowie jeden gesetzlich erlaubten Erwerbszweig ausüben, und der dann auch seinerseits wieder mit der Reichs-Vfg. selbst gefallen und nicht aufrecht erhalten worden wäre?

Der langen Rede kurzer Sinn und die Wahrheit aus dem Ganzen ist nun also einfach die, daß der Satz von der Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz, **nie und nimmer**, weder für Oesterreich nach der Geschichte seiner Verfassung, noch objectiv nach der wissenschaftlichen Ansicht aller Staatsrechtslehrer **auf das Princip der Gleichstellung der Confessionen bezogen und gedeutet worden ist noch auch bezogen und gedeutet werden kann.**

Geschichtlich nicht: Es war die erste Aufgabe einer österr. Verfassung und mußte dieß sein: die ganze Masse von Standesvorrechten und Standesunterschieden, welche als antiquirte Ueberreste mittelalterlichen Feudalwesens auf unsere Zeit herabgelangt

und noch in voller Geltung waren, mit einem Schlage zu beseitigen. Sie bestanden für den außerungarischen Adel hauptsächlich in dem privilegirten Gerichtsstande, im ausschließenden Anspruche auf die Landes-, Landeserz- und Erbämter, in der ausschließlichen Erwerbs- und Besitzfähigkeit landtäflicher Güter und Herrschaften, in der Ausübung der mit der Grundherrschaft verbundenen Rechte, welche nach der schon erfolgten Aufhebung des Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverbandes noch immer in der Patrimonialgerichtsbarkeit und in politischer und polizeilicher Amtsverwaltung bestehen konnten. Sie bestanden endlich für den ungarischen Adel abgesehen selbst von seinem hochwichtigen Vorrecht der Reichsstandschaft: in der besondern ihm zugestandenen persönlichen Sicherheit und Unverletzbarkeit, in der Befreiung von jeder directen Besteuerung, in der unmittelbaren Unabhängigkeit vom Könige, in seiner ausschließlichen Besitzfähigkeit für liegende Güter, seinen Herrschaftsrechten, ferner noch in der ihm allein zugestandenen Theilnahme an den Comitats-Congregationen, an den meisten Aemtern und Würden, namentlich Comitatsämtern, endlich in seinem privilegirten Gerichtsstand. Alles Dieß nun — und ich verweise für jede nähere Belehrung auf Springer's so gewissenhafte Statistik von Oesterreich [1]) — Alles dieß mußte abgeschafft werden und die erwähnten §§. 27, 28 and 30 (letztere beide nichts als Corollarien und weitere Ausführungen von §. 27) indem sie die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz, die Zugänglichkeit der öffentlichen Aemter und Staatsdienste für alle Befähigten, endlich die Erwerbfähigkeit von Liegenschaften jeder Art für Alle aussprechen, formuliren diese Abschaffung auf eine präcise, handgreifliche Weise und vollziehen sie wie sie denn auch in den Patenten von 1852 durch die Besti-

[1]) I. S. 287 u f.

tigung jenes Satzes (mit seinen Corollarien, deren ausdrückliche Wiederbestätigung darum auch unnöthig erscheinen konnte, obgleich sie immerhin correcter gewesen wäre) neuerdings sanctionirt worden ist. Es wird nun schon fast überflüssig sein, wenn ich noch das geschichtliche Argument hinzufüge, daß schon die österr. Constitution vom 25. April 1848, welche bei der Ausarbeitung der Reichs-Vfg. von 1849 gewiß mit zum Grunde lag, im III. Abschnitt §. 17 feststellte: Allen Staatsbürgern ist die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit .... gewährleistet und bald darauf im §. 25: Die Wirksamkeit der Gesetze ist gleich für alle Staatsbürger, sie genießen einen gleichen persönlichen Gerichtsstand. Hier, in zwei nahe aufeinander folgenden Paragraphen einer und derselben Urkunde hätte man doch wohl kaum zweimal Ein und Dasselbe normiren wollen. Und ganz Dasselbe begegnen wir in nahezu gleichzeitigen außeröſterreichischen Verfassungen z. B. in der preußischen vom 31. Jan. 1850 oder in der Verfassung für Oldenburg vom 22. Nov. 1852 [1]).

26

[1]) S. die Urkunden bei Zachariä: Die deutschen Verfassungsgesetze 1855 S. 74 und S. 899. Die preuß. Vf. sagt Titel II. Art. 4: Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich; und Art. 12: Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Die Oldenburger Verfassung sagt im II. Abschn. Art. 31. §. 1: Vor dem Gesetze sind Alle gleich. Geburts- und Standesvorrechte finden nicht statt. §. 2. Die öffentl. Aemter sind u. s. f. wie in Preußen. Dann im Art. 32: Jeder Staatsbürger hat volle Glau-

Ich habe schließlich noch behauptet, daß auch die wissenschaftliche Ansicht aller Staatsrechtslehrer es undenkbar erscheinen lasse, daß irgendwo der Satz von der Gleichheit aller Staatsangehörigen mit dem von der Gleichberechtigung aller Confessionen als Einunddasselbe betrachtet und confundirt worden sei. Alle Autoritäten der deutschen Wissenschaft — ich will hier nur Zöpfl [1]),

bens- und Gewissensfreiheit. Und endlich in Art. 33. §. 1: Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen so wie der staats- und gemeindebürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. §. 2: In den staats- und gemeindebürgerlichen Pflichten begründet dasselbe keinen Unterschied und darf es solchen Pflichten keinen Eintrag thun.

[1]) Vgl. dessen Allgem. deutsches Staatsrecht II S. 219 der 4. Aufl. v. 1856 und ebenso die in den Noten daselbst angeführten deutschen Verfassungs-Urkunden. S. auch die deutschen Grundrechte v. 1849 S. 233 u. f. Und endlich den Abschnitt: Staatsbürgerl. Stellung der Staatsangehörigen jüd. Glaubens S. 263. Es wird hier in Note 2) eine Stelle aus der Kammerrede Bethmann-Hollweg's, des dermaligen preuß. Unterrichtsministers, vom 30. März 1852 angeführt, von der wir im Vorbeigehen denn doch Act nehmen wollen. v. Bethmann-Hollweg erklärt darin, daß die Gewährung des vollen Staatsbürgerrechtes der Israeliten a. 1848 nicht „eine Concession gegen das Jahr 1848 und seine traurigen Folgen" war, sondern daß man die Nothwendigkeit derselben darin, „wie die Dinge schon längst im Lande lagen," erkannte. Gerade der „Geist des Christenthums" würde eine vollständige Anerkennung des Principes der Gerechtigkeit herbeiführen, daß „Diejenigen, die mitthaten, auch mitrathen müssen." — Zöpfl selbst, ein streng conservativer christlicher Schriftsteller, fügt hinzu: „Die Gefahren für das christliche Element liegen, wenn es überhaupt solche gibt, auf einer ganz andern Seite (dem Pantheismus), als in dem mosaischen Glaubensbekenntnisse, dem an sich die Fähigkeit Propaganda zu machen abgeht." Vgl. auch das von ihm im §. 53 Nr. 7 Gesagte. — Wer sich über einen Fall orientiren will, der mit dem im Text behandelten viel Verwandtes hat, der sehe Art. 16 der Bundesakte nach und die Erlässe Har-

H. A. Zachariae [1]) und J. C. Bluntschli [2]) nennen und auf weitere Ausführung nicht eingehen, um den Umfang dieser Abhandlung nicht über jedes erlaubte Maß hinaus zu erweitern —, stimmen darin überein die betreffenden Materien völlig zu trennen. Es darf nun in der That vernünftigerweise nicht wohl vorausgesetzt werden, daß der österr. Gesetzgeber die Entwicklung der Wissenschaft sowohl als die gesammte gleichzeitige Gesetzgebung gänzlich ignorirt haben könne.

Soviel muß ich nun schon als völlig bewiesen und über jeden Zweifel hinaus festgestellt ansehen, daß unsre Gesetzgebung die Gleichstellung der Confessionen einzig und allein mit dem §. 1 der Grundrechte und keineswegs mit dem Satz von der Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz ausgesprochen hat und daß also mit der Aufhebung jenes §. 1 auch die Gleichstellung der Confessionen, resp. die Emancipation der Juden aufgehoben worden ist.

IV.

Die nächsten Fragen, die sich nun aber gewiß Jedermann aufdrängen müssen, sind die: was denn nunmehr an die Stelle trat? Ob denn etwa nunmehr alle alten Beschränkungen wieder

denberg's und Metternich's vom 18. Mai und 9. Juni 1815 bei Klüber Acten des Wiener Congresses VI, S. 417.

[1]) S. dessen deutsches Staats- und Bundesrecht I. S. 397 Nr. 9. S. 413 f. Endlich den Anhang: Von den Juden S. 508 u. f.

[2]) S. dessen allgem. Staatsrecht II. Aufl. (1857), wo die Gleichheit vor dem Gesetz, die „richtiger als Gleichheit vor dem Gericht bezeichnet würde," im II. Bande S. 509 u. f., die „Bekenntnißfreiheit" aber II. S. 262 f. als völlig selbstständige und getrennte Dinge behandelt werden.

in's Leben getreten waren und woran ſich nun künftig die Praxis habe halten ſollen ?

Ehe ich angebe, was man hierüber Verſchiedenes denken und behaupten kann, will ich ſagen, was man unter allen Umſtänden behaupten muß und worüber eine Meinungsverſchiedenheit gar nicht denkbar iſt. Ganz gewiß iſt es nun wohl, daß mit der Aufhebung der Reichsverfaſſung und der Grundrechte keineswegs die Abſicht vorhanden war, wie ſie denn auch nirgends nur im Allerentfernteſten angedeutet worden iſt, diejenigen Geſetze gleichfalls aufzuheben, welche vom Jahre 1848 an bis zur Verleihung dieſer Reichsverfaſſung und der Grundrechte, d. i. bis zum 4. März 1849 gegeben worden waren, gleichviel ob nun dieſe Geſetze den Juden günſtig oder ungünſtig lauteten, ob ſie im oder gegen den Geiſt der Emancipation dieſer Glaubensgenoſſenſchaft verfügt worden waren. Es gehören alſo in dieſe Kategorie Diejenigen, welche im Eingang dieſer Abhandlung als aus jener Zeit ſtammend angeführt worden ſind.

Es iſt aber ferner nicht minder gewiß, daß auch die Geſetze, gleichviel wieder ob günſtige oder ungünſtige, keineswegs ſollten aufgehoben werden, welche nach der Verleihung der Reichsverfaſſung und der Grundrechte und bis zu dem Zeitpunkte ihrer Aufhebung, d. i. alſo vom 4. März 1849 bis 31. Dec. 1851 gegeben worden waren, mit der einzigen mir unerläßlich und zugleich practiſch wichtig ſcheinenden Einſchränkung jedoch, daß diejenigen dieſer Geſetze, welche ſich ſelbſt ausdrücklich als aus der Reichsverfaſſung und (oder) den Grundrechten folgend, als nur in ihrem Sinne gegeben und ſomit nicht als ſelbſtſtändig für ſich beſtehende Normen, ſondern als mit ihr (ihnen) in untrennbarer Verbindung befindlich angekündigt hatten, ſolche alſo, welche nur mit ihr und durch ſie ins Leben getreten waren und in Wirkſam-

keit bleiben konnten, ebenso mit ihr fallen und aufgehoben werden mußten wie das Accessorium der Hauptsache folgt, wie mit der Ursache nach logischen Gesetzen auch die Wirkung, mit dem Grund nach denselben Gesetzen auch die Folge fallen muß. Unter der Herrschaft jener Rechtsregel blieb also jene Reihe von Gesetzen bestehen, die wir oben aus dem gedachten Zeitraume angeführt haben, dagegen mußten unter der Herrschaft dieses Ausnahmssatzes z. B. die Landesverfassungen nebst ihren die Juden zulassenden Bestimmungen fallen oder etwa der Ministerial-Erlaß, vermöge dessen „im Sinne der Reichsverfassung" jüdische Hebammen bei christlichen Frauen sollten fungiren können.

Ein zwingender jeden Zweifel hinwegräumender Beweis für die fortdauernde Gültigkeit jener zwei von uns chronologisch geschiedenen Reihen von Gesetzen scheint nun wohl in dem Schlußsatze des Aufhebungs-Patentes der Reichsverfassung zu liegen, dessen Wichtigkeit ich schon oben hervorhob [1]) und welcher lautet: Die nachfolgenden besondern Gesetze werden die genaueren verbindlichen Bestimmungen enthalten; bis dahin sind die dermalen in Wirksamkeit bestehenden Gesetze zu beobachten.

Alle jene Gesetze waren dermalen in Wirksamkeit, ihre fortdauernde Gültigkeit konnte deshalb nicht dem geringsten Zweifel unterliegen.

[1]) Er ist von unsern Juristen gänzlich übersehen worden. Ebenso wurde von ihnen auch der Umstand ignorirt, daß schon der völlig verschiedene örtliche Umfang der Wirksamkeit der Reichs-Vfg. und der Grundrechte, von welchen Patenten das erste für das ganze Reich, das zweite aber nur für die deutschen Kronländer ꝛc. galt, sie als zwei mit allen ihren Einzelbestimmungen völlig selbstständige, getrennte Gesetze erscheinen läßt, bei deren Aufhebung also auch wieder an derselben Trennung stricte festgehalten werden mußte.

Mit den vorſtehenden Behauptungen ſcheint mir aber nun auch noch eine weitere ſehr wichtige Thatſache mit Nothwendigkeit gegeben, die Thatſache nämlich: daß rückſichtlich aller jener Rechte welche den Juden erſt durch die Reichsverfaſſung und die Grundrechte ſelbſt verliehen worden waren und die ſie nicht früher durch irgendwelche andere im Laufe des Jahres 1848 bis Ende 1851 erfloſſene Verfügungen erhalten hatten, alſo insbeſondere rückſichtlich ihrer Erwerb- und Beſitzfähigkeit für unbewegliche Güter ſowie all der nur durch die Grundrechte aufgehobenen (ihnen nachtheilig geweſenen) Ausnahmen im bürgerl. Rechte die früher, vor den Grundrechten beſtandenen beſchränkenden Beſtimmungen nunmehr wieder ins Leben treten mußten.

Denn man beachte wohl: Reichsverfaſſung und Grundrechte waren eine Thatſache, welche fortan als nicht exiſtent, als niemals dageweſen angeſehen werden, welche mit ihren geſammten Rechts-Wirkungen negirt und beſeitigt werden ſollte. Was ſelber nach der Vergangenheit hin in ſeinem ganzen Beſtande zerſtört, für null und nichtig erklärt wurde, das konnte nicht nach der Zukunft hin noch eine weſentliche practiſche Wirkſamkeit ausüben, das durfte gar keine practiſche Wirkſamkeit ausgeübt haben [1]); das todte Nichts der Reichsverfaſſung und der Grundrechte durfte

[1]) Es iſt dabei natürlich abzuſehen von ſolchen juriſtiſchen Thatſachen, welche zwar unter der Herrſchaft jener zwei Verfaſſungsgeſetze zu Stande gekommen und durch dieſelben vielleicht irgendwie beeinflußt worden waren (z. B. eine in Folge des §. 1 der Grundrechte ohne Conſens der Landesſtelle geſchloſſene Judenehe), welche aber als völlig abgeſchloſſen und abgethan, ferner als Rechtsverhältniſſe des Einzelnen als ſolchen (und ganz beſonders wenn es auch noch privatrechtliche waren) ſich gar nicht dazu eigneten, daß man auf ſie das ganze Gewicht einer Umwälzung des öffentlichen Rechtes drücken laſſe.

nicht das lebendige Etwas der alten Gesetze vernichtet und für alle Zukunft weggeschafft haben; die Geister der Getödteten können wohl in modernen Schicksalsdramen gewaltige Thaten verüben, in der Rechtswelt sind sie einfach todt, „gestorben und begraben." Welche andre practische Lösung wäre aber für unsre Frage denkbar gewesen? Hätten jene beiden neuen Gesetze wie sie denn nun einmal nicht mehr gelten konnten, beseitigt bleiben und hätten zugleich auch die alten, weil sie einmal aufgehoben worden waren, nicht wieder vom Tode auferweckt werden sollen? Hätten also in den wichtigsten Rechtsfragen überhaupt, in Fragen, bei welchen die Nothwendigkeit eines klaren, zweifellosen Gesetzes tagtäglich hervortrat und hervortreten mußte, gar keine Gesetze gelten sollen? War z. B. die Auswanderung eines österr. Staatsbürgers weder nach §. 25 der aufgehobenen Reichs-Vfg., noch auch nach dem durch jenen §. aufgehobenen Auswanderungspatente von 1832 zu beurtheilen? Sollte ein Jude, da durch die Aufhebung der Grundrechte seine bürgerliche Gleichstellung mit dem Christen beseitigt worden war, zugleich sich kein liegendes Gut kaufen dürfen um dem Christen nicht gleich zu stehen, und sich auch wieder eines kaufen dürfen, weil die alten beschränkenden Hofdecrete nicht reactivirt worden waren? Sollte der Jude beim Testament eines Christen zugleich ein bedenklicher und auch wieder ein unbedenklicher Zeuge sein? Sollte für die jüdische Ehe der Consens der Landesstelle zugleich nothwendig und überflüssig sein, nothwendig, weil der Jude dem Christen gleichstand wenn man ihm diesen Consens erließ, überflüssig, weil man aufgehobene Gesetze anwandte, wenn man diesen Consens noch für ein Erforderniß ansah?

Diese ganze Argumentation ist sonach unmöglich und führt zu den widersinnigsten Trugschlüssen. In staatsrechtlichen Dingen

bei welchen in jedem Augenblick die wichtigsten Intereſſen ganzer Bevölkerungen ins Spiel treten, wohl noch unendlich weniger als in privatrechtlichen, darf man ſich irgendwo mit künſtlichen Interpretationsapparaten, mit jenen Schauſtücken juriſtiſcher Equilibriſtik begnügen, mit denen man „der Menſchheit Schnitzel kräuſelt," um haarſpaltenden Sophiſten behaglichen Verſtandeskitzel zu gewähren; es muß die erſte Vorausſetzung, eine wahre Praesumtio juris et de jure (eine Vermuthung, welche keinen Gegenbeweis zuläßt) ſein, daß der Geſetzgeber ein Geſetz und ein beſtimmtes, klares und greifbares Geſetz gewollt habe.

Ich lege demnach auch kein beſondres Gewicht mehr darauf, daß man noch ein unterſtützendes Moment für meine letzten Behauptungen, ohne der Geſetzesſtelle beſondern Zwang anzuthun, in dem ſchon erwähnten Schlußpaſſus des einen Patentes finden könnte, indem unter den „dermal in Wirkſamkeit beſtehenden Geſetzen welche fortan zu beobachten bleiben," nachdem einmal Verfaſſung und Grundrechte mit ihren Wirkungen als beſeitigt erklärt waren, ganz gut ſchon jene ältern Geſetze mit verſtanden werden konnten welche alſogleich und unmittelbar ihre Stelle einnehmen, die Lücke die plötzlich eintrat, ausfüllen mußten.

Ich bin — der Leſer wird es wohl bemerken — mit dieſer Ausführung bei dem Kern meiner Deduction, bei ihrem Herzen angelangt; die hier entwickelten Rechtsſätze ſind die Grundlagen, auf welchen die jüdiſchen Rechtsverhältniſſe in der öſterr. Monarchie bis jetzt noch beruhen, das freilich düſtere und ungeſunde Leben das ſie durchſtrömt, das ſtrömt von hier aus in ſie, hat hier ſeinen Mittelpunkt. Ich werde deshalb, ehe ich mich der Frage zuwende, wie ſich die Auffaſſung der Gerichte, der Schriftſteller, dann die der Geſetzgebung ſelbſt zu den hier feſtgeſtellten Anſichten verhalte, und ehe ich endlich die bezüglichen

Geſetzesbeſtimmungen noch raſch bis auf unſre Tage verfolgend, die geſchichtlichen Erörterungen dieſer Abhandlung beſchließe, zunächſt noch einen Augenblick bei den practiſchen Wirkungen verweilen, welche die vielerwähnten Umgeſtaltungen auf die wichtigſten politiſchen und bürgerlichen Rechte der Juden im Einzelnen ausüben mußten. Ich ſuche dabei ſoviel als möglich den Gang meiner Denkſchrift ſelbſt einzuhalten.

Blieb alſo den Juden zunächſt das Recht der Freizügigkeit in der ganzen Monarchie, konnten ſie insbeſondere hinfort auch noch in Tirol, Steiermark, Kärnthen und Krain (ſowie in Croatien, Slavonien, Serbien und Dalmatien) wo ſie überall vormals gänzlich ausgeſchloſſen geweſen waren [1]), wohnen und ſich niederlaſſen [2])? Daß „die Freizügigkeit innerhalb der Reichsgrenzen keiner Beſchränkung" unterliege, war eine Beſtimmung der Reichsverfaſſung, des §. 25 derſelben, es war nicht früher ſchon ausgeſprochen worden, mußte alſo mit der Reichsverfaſſung fallen. Zu mannigfachem Zweifel und Streite war aber hier nun dennoch Anlaß gegeben, weil ja die Gemeindeordnung vom 17. März 1849 mit ihren freiſinnigen Beſtimmungen proviſoriſch aufrechterhalten war und weil ſie, wie ſchon oben angeführt iſt, Gemeindebürgerthum und Gemeindeangehörigkeit nicht an eine be-

[1]) In den letzteren Ländern durch den XIX. Diätal-Artikel von 1799, welcher ſoviel mir bekannt nur durch ſtillſchweigende Zulaſſung der Juden aufgehoben worden war. Man beachte auch hier den Umſtand, daß die Grundrechte für die ungariſchen Länder nicht gegolten hatten.

[2]) An dieſer Stelle dürfte ſich wohl die beſte Gelegenheit ergeben, auch einmal die Anzahl und Vertheilung der jüdiſchen Bevölkerung im Kaiſerreiche in Betracht zu ziehen, wie ſie nach den genaueſten ſtatiſtiſchen Angaben feſtgeſtellt iſt. Ich entnehme die folgenden Daten den Statiſtiken von Springer (I. S. 197),

ſtimmte Confeſſion gebunden und noch obendrein im §. 25 feſtgeſtellt hatte: Fremden (ſ. §. 17) könne, wenn ſie ſich über ihre

Hain (I. S. 272) und v. Czörnig's Ethnographie (I. S. 74 f.). Die Zählungen datiren aus den Jahren 1837, 1846 und 1851.

	Zählung von 1837	1846	1851
Nieder-Oeſterreich	2,900	4,296	4,460
Ober-Oeſterreich	—	—	—
Steiermark	—	—	—
Kärnten	12	—	—
Krain	—	2	2
Iſtrien, Görz u. Gradiska, Trieſt ſammt Gebiet	3,000	3,530	4,756
Tirol und Vorarlberg	550	978	944
Böhmen	69,500	70,037	70,612
Mähren	32,600	37,169	37,437
Schleſien		2,895	2,763
Galizien	257,200	317,225	312,962
Bukowina	—	11,581	11,856
Dalmatien	550	410	394
Lombardie	3,020	2,965	3,018
Venedig	4,500	4,760	4,788
Ungarn	246,000	265,620	227,940
Woiwodina und Banat	—	—	15,507
Croatien und Slavonien	—	—	2,519
Siebenbürgen	3,500	7,000	6,220
Militärgrenze	450	537	479
Totalſumme in der öſterr. Monarchie	623,782	729,005	706,657

Ich meine, für jeden denkenden Betrachter ſprechen dieſe Zahlen deutlich genug. Faſſen wir ſo raſch als möglich zuſammen, was ſich für unſern Zweck daraus ergibt:

I. Die Verfaſſungsänderung, mit ihr die Feſtſtellung der Gleichberechtigung der Juden und der Zulaſſung derſelben in alle Kronländer der Monarchie hat auf ihre Bevölkerungsverhältniſſe gar keinen irgend erheblichen Einfluß ausgeübt und alles Gerede von einer durch ſie zu befürchtenden Ueberfluthung u. ſ. w. erweiſt ſich als hohle Phraſe. In Ober-Oeſterreich, in Steiermark, Kärnthen und Krain finden wir noch anno

Zuständigkeit durch einen nicht erloschenen Heimatschein ausweisen, so lange sie sich entsprechend verhalten und die Mittel zu ihrer

1851 keine Juden und in Tirol hat die kleine Anzahl, welche noch von früher her dort wohnte, die 1837 nur 550 Köpfe zählte und 1846 auf 978 angewachsen war, von da an bis 1851 sogar (auf die Zahl von 944 herab) abgenommen.

II. Das von Hain für die Jahre 1831 bis 1846 incl. aufgestellte Bevölkerungsgesetz, wonach „die gegenseitigen Verhältnißzahlen der Anhänger der verschiedenen Religionsbekenntnisse nahezu unveränderlich" blieben, sich jedoch „bei den Römisch-Katholischen eine Tendenz zur Abnahme, bei den Juden aber und bei den nichtunirten Griechen eine Tendenz zur Zunahme erkennen" ließ, erweist sich in dem letzten Theile nicht einmal als constant, indem die Gesammtzahl der Juden von 1846 bis 1851 eine beträchtliche Abnahme (von 729,005 auf 706,657) erfahren hat. Jenes Gesetz scheint aber schon von Vornherein in seinem zweiten Theile etwas ungenau gewesen zu sein, denn Hain selbst stellt an einer andern Stelle (I. S. 347) den Satz auf, „daß das Religionsbekenntniß als solches keinen wesentlichen Einfluß auf die Größe der Trauungsziffer (d. i. die verhältnißmäßige Anzahl der Trauungen) ausübe, dieselbe aber nur bei den Juden auffallend gering sei, was einerseits überall beobachtet, andrerseits durch die Gesetzgebung bewirkt werde. An einer andern Stelle (I. S. 395) weist nun Hain selber nach, daß z. B. in Preußen im Jahre 1849 Ein uneheliches Kind auf 40.09 eheliche bei den Juden, dagegen auf 16.35 bei den Katholiken und auf 10.78 bei den Evangelischen komme; wenn also nun die Zahl der Trauungen bei ihnen geringer als bei den andern Confessionen, und die Anzahl der unehelichen Kinder gleichfalls geringer ist, so wird wohl kaum die größere Fruchtbarkeit der Ehen selbst eine erhebliche Vermehruug der Bevölkerung herbeiführen können.

Schlagen nun nicht, man wird mir wohl die Frage erlauben, diese wenigen mathematisch sicheren practischen Thatsachen ganze Gewebe von Befürchtungen und Lügen nieder, die wir so oft ausspinnen sehen? In der That, wenn es nun einmal keinen Paragraphen eines Strafgesetzbuchs geben kann, dessen Strafbestimmung auf die beispiellose Frivolität angewendet werden könnte,

Erhaltung besitzen, der zeitliche Aufenthalt in der Gemeinde nicht verweigert werden. Es ließ sich nun allerdings ohne dem Sinne des Gesetzes besondern Zwang anzuthun, behaupten:

1) Es müßten die mittlerweile, seit 1849, Gemeindebürger oder -Angehörige gewordenen Juden in diesen Eigenschaften auch nach Aufhebung der Verfassung und der Grundrechte verbleiben können, weil Gesetze nicht zurückwirken sollen.
2) Es müßten auch fernerhin Juden in den Gemeindeverband aufgenommen und Gemeindebürger werden können (s. §§. 12 und 8 des Gem.-Ges.).
3) Es müßte endlich auch fremden Juden nach dem ebencitirten §. 25 des Gem.-Ges. der zeitliche Aufenthalt in der Gemeinde nicht verweigert werden können.

Mir scheint aber alles Dieß der wahren Tendenz jener legislativen Acte nichts weniger als entsprechend.

Was zuvörderst den ersten Punkt anbelangt, so stehe ich nicht an zu behaupten, daß man rücksichtlich aller **staatsrechtlichen, verfassunggebenden** Normen wenigstens zum Behuf ihrer practischen Handhabung immer von der Voraussetzung ausgehen müsse (wenn sie auch noch so oft getäuscht werden mag), daß sie **der wirkliche Ausdruck der öffentlichen Interessen** seien, solcher Interessen also, welchen gegenüber die des Einzelnen von

mit der man politische Fragen, wie die von uns hier erörterte, abthut, so sollte die öffentliche Meinung eines civilisirten Volks wie es das österreichische ist, doch das strengste Verdict der Verachtung über all die gewissenlosen Scribenten aussprechen, welche eine bodenlose Ignoranz und die flagranteste Verhöhnung aller wissenschaftlichen Thatsachen mit der niedrigsten Gemüthlosigkeit und dem Mangel an jedem Rechtsgefühle zu einem abscheuerregenden Ganzen verbinden. — Doch, kehren wir zum Text zurück.

untergeordnetem Gewichte ſind und ganz ebenſo nicht geſchont werden können (wenngleich ſie ſchon die Natur erworbener Rechte (der jura quaesita) erlangt hätten), wie man aus Staatsrückſichten ſich keinen Augenblick ſcheut, Expropriationen des Privateigenthums zu unternehmen. Danach wären alſo die etwa zwiſchen dem Jahre 1848 und Ende 1851 in Tirol z. B. angeſiedelten Juden ohne Weiteres auszuweiſen geweſen [1]).

Was aber ferner die Punkte 2. und 3. betrifft, ſo war es nun freilich nur in das Belieben der Gemeinde geſtellt fernerhin die Aufnahme eines Juden zuzugeſtehen oder zu verſagen, nicht aber dem fremden Juden den Aufenthalt erſt zu bewilligen, welcher ja nach dem Wortlaut des Geſetzes gar nicht ſollte verweigert werden können. Die Gemeinde konnte aber mit vollem Rechte von Fall zu Fall die erſtere verweigern und ebenſogut auch z. B. rückſichtlich des zweiten behaupten, daß ſich der Jude nun einmal ſchon wegen ſeiner Nicht-Theilnahme an dem chriſtlichen Cultus und wegen der Beobachtung ſeiner eignen gottesdienſtlichen Gebräuche „nicht entſprechend verhalte," daß ihm alſo der Aufenthalt nicht zu geſtatten ſei. Und endlich brachte es gerade die allgemein lautende Textirung des Gemeindegeſetzes mit ſich, daß man mit beſtem Grund behaupten konnte, dieß Ge-

[1]) Der ſchmale Weg meiner Abhandlung führt hier wie anderwärts wieder einmal an erheblichen juriſtiſchen Controverſen wie an Abgründen vorüber. Hier, wo es ſich um die vielbeſtrittene Lehre von der Rückwirkung der Geſetze handelt, ſpreche ich im Texte nur in Kürze ein Grundprincip aus, all Das bei Seite laſſend, was es darüber zu denken und zu erörtern gäbe. Fachgenoſſen werden keinen Augenblick im Zweifel darüber ſein, welche Streitfragen mir dabei vor Augen ſchweben und daß die bezügliche Literatur, z. B. Savigny's VIII. Bd. des Syſtems, oder etwa v. Scheuerl's Abhandlung und Vangerow's Ausſprüche in den Pandekten mir in lebhafter Erinnerung ſind.

ſetz könne nicht ſtärker wirken als das legislative Grundprincip, gemäß welchem die alten Beſchränkungen, wie oben nachgewieſen iſt, wieder eintreten ſollten, es könne Dasſelbe alſo die Juden gar nicht mehr miteinbegreifen wollen.

Wie verhielt es ſich aber ferner mit der Berechtigung zum Grundbeſitz? Was hatte hier für die Zukunft zu gelten?

Auch ſie war erſt durch die Grundrechte ſelbſt den Juden verliehen worden; auch für ſie gab es keine geſetzliche Norm außer ihnen, ſie mußte alſo mit ihnen ſtehen und fallen. Hatte ja doch erſt noch ein Gubern.-Dekr. vom 10. April 1848 für Böhmen [1]) (mit Beziehung auf das Hofkanzleidecret v. 27. März 1848) erklärt, daß die bei Robot- und Zehentablöſungen an die Obrigkeit gelangenden Ruſticalgründe doch nicht die Eigenſchaft von Dominicalgründen erhalten und alſo auch an Juden, welchen nur gewiſſe Dominical- und ſtädtiſche Grundſtücke zu erwerben und zu beſitzen geſtattet war, nicht ſollten hintangegeben werden können. Mit dem Begründenden fiel alſo auch hier wieder das Begründete und man hatte ſich in Zukunft von Rechtswegen und nach der einzig richtigen ſtrengen Auffaſſung jener geſetzgeberiſchen Acte wieder an all die verſchiedenen Beſtimmungen zu halten, welche in den einzelnen Provinzen des öſterr. Kaiſerſtaates das Beſitzrecht der Juden für liegende Güter entweder gänzlich negirten oder aber es nur mit gewiſſen Einſchränkungen und Modificationen geſtatteten. Wir werden auf dieſelben aus Anlaß der k. Verordg. vom 2. Octob. 1853 noch einmal zurückzukommen haben.

Ganz dasſelbe galt ferner von den Beſchränkungen der Rechtsgleichheit der Juden in unſerm bürgerlichen Rechte und den Gerichtsordnungen, wie das früher ſchon angedeutet worden iſt. Der

[1]) S. Prov. Geſetzſammlung für Böhmen I. S. 108.

Consens zu Ehen war also in Zukunft wieder eine Nothwendigkeit, der jüdische Zeuge war bei der Testamentserrichtung eines christlichen Testators auszuschließen, einem vom Christenthume zum Judenthum abfallenden Sohne oder Vater konnte sein Pflichttheil entzogen werden, das Zeugniß des Juden für einen Juden wider einen Christen war ein bedenkliches und der alte Judeneid mußte wieder in Wirksamkeit treten.

Was nun nach all dem noch die Zulassung der Juden zu bürgerlichen und öffentlichen Aemtern anbelangt, so war dieselbe als allgemeines Princip freilich auch erst mit den Grundrechten und wenn man den früher citirten §. 28 der Rchs.-Vfg. auch in diesem Sinne auffassen will, mit diesem ausgesprochen worden. Es bestand aber in dieser Richtung das Eigenthümliche, daß, wenn man nun auf die älteren Bestimmungen zurückging, in der großen Mehrzahl der Provinzen ebensowenig wie etwa für das ganze Reich unter Einem, irgend welche allgemeinen Rechtssätze aufzufinden waren, welche die Ausschließung der Juden von jenen Aemtern verfügten (und zwar wohl darum weil man in jenen alten Zeiten ihre Zulassung für so unmöglich hielt, daß es nicht erst gesetzlicher Normen zu bedürfen schien). Abgesehen von jenen einzelnen Provinzen also [1]), wo die allgemein gefaßte Aus-

[1]) Das Wenige, was ich in dieser Richtung habe eruiren können, da z. B. die beiden Sammelwerke Barth-Barthenheim's hierüber nicht das Mindeste enthalten, befindet sich in den Aufsätzen Stubenrauch's über die k. Vdg. v. 2. Oct. 1853 in der Gerichtsztg. Jahrg. 1853 Nr. 132—135, 139 u. 140. So bestimmt z. B. das Hfd. vom 11. April 1818 für Tirol und Vorarlberg nebst Anderem noch: „Uebrigens habe es dabei zu bleiben, daß die Juden keine Aemter bekleiden und daß außer den vorhandenen keine Juden sich aufhalten noch viel weniger aber einen Grundbesitz erwerben dürfen." Eben so für das Görzerische Gebiet (Hfdd. 28. März 1818, 21. Jan. 1820, 10. März 1826). Endlich werden

ſchließung als Princip wieder auflebte, mußte hierin wohl die Rechtsvermuthung angewendet werden, daß Dasjenige, was nicht verboten und dem erworbenen Rechte Niemandes zuwider ſei, erlaubt ſein müſſe, daß alſo da wo nichts ausgeſprochen war, die Juden zugelaſſen werden ſollten. Es iſt übrigens nach allem Vorausgeſchickten wohl auch ſelbſtverſtändlich, daß diejenigen Geſetze, welche ich früher aus der Zeit vor Aufhebung der Reichsverfaſſung angeführt habe, in welchen die Zulaſſung der Juden zu einzelnen Aemtern ausgeſprochen worden war, für alle Provinzen, für die ſie erfloſſen waren (ohne Unterſchied), in Wirkſamkeit zu bleiben hatten, natürlich aber, ebenſo wie in allen hier einſchlägigen Rechtsfragen, ganz unvorgreiflich denjenigen nachfolgenden Verordnungen, welche hierin etwa Modificationen dieſer Berechtigungen ſtatuiren würden.

V.

Damit bin ich ſonach an den Ausgangspunkt meiner theoretiſchen Deduction angelangt, und habe nunmehr zu fragen, in welchem Verhältniß ich mich mit meinen Anſichten vor Allem zu unſrer Gerichtspraxis und zur Geſetzgebung, ſodann aber zu unſern juriſtiſchen Schriftſtellern befinde.

Ich habe zunächſt zu conſtatiren, daß in dieſer Zeit, ſoviel mir bekannt geworden, drei Gerichtshofs-Erkenntniſſe gefällt worden ſind, welche mit den im Vorſtehenden entwickelten Anſichten im Widerſpruche ſtehen.

ihnen im Lombardiſch-Venetianiſchen mit Ah. Entſchl. v. 9. Dec. 1812, 17. Juni 1825 die zur Zeit der franz. Occupation verliehenen Rechte geſichert, mit Ausnahme der Zulaſſung zu öffentlichen Aemtern oder neuen Anſiedlungen. Vgl. auch Stubenrauch's Commentar zum öſterr. bgl. G. B. I. Bd. S. 706 f.

Zuerst eine Plenarentscheidung des niederösterr. Oberlandesgerichtes (Vdg. 19. Oct. 1852), womit ein bezirksgerichtlicher Bescheid verworfen wurde, vermöge dessen das jüdische Religionsbekenntniß einer Partei als Hinderniß der vormundschaftlichen Genehmigung der an dieselbe geschehenen Hausabtretung und zwar darum erklärt worden war, weil die jüdische Partei sich nach dem Pat. v. 2. Jan. 1782 auf dem flachen Lande in Niederösterreich nicht ansässig machen dürfe. Die Gründe dieser oberlandesgerichtlichen Entscheidung sind uns glücklicherweise bekannt geworden [1]). Sie beruhen einzig und allein auf jener mißverstandenen Bedeutung des Satzes von der Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz, die zu widerlegen eine der Hauptaufgaben unsrer bisherigen Erörterung gewesen ist. Nach allem hierüber bereits Gesagten ist für mich keine Veranlassung vorhanden hierbei länger zu verweilen.

Noch kürzer muß ich mich rücksichtlich der beiden verwandten Entscheidungen des obersten Gerichtshofes fassen, welche beide aus einer Zeit stammen da die Entscheidungsgründe noch nicht hinausgegeben wurden [2]), also für uns leider nur todte Formeln bleiben, deren Sinn man nicht zu durchdringen vermag. Mit der Einen vom 23. März 1853 wurden die zwei gleichförmigen Entscheidungen eines böhmischen Bezirksgerichts und des böhm. Oberlandesgerichts aufgehoben und die von einem Israeliten angesuchte Intabulation seines Eigenthumes auf die von ihm erkaufte Realität bewilligt. Mit der zweiten vom 19. April 1853 wurden wieder zwei gleichförmige Erkenntnisse eines Bezirksgerichtes und des böhm. Oberlandesgerichtes aufgehoben,

[1]) S. dieselbe bei Haimerl Magazin VII. Bd. S. 358.

[2]) S. das Pat. v. 3. Mai 1853 über innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichtsstellen. R. G. Bl. Nr. 81.

wodurch die Anschreibung eines Israeliten an eine vormals christliche Realität auf Grund der vor dem Jahre 1848 bestandenen Verbotsgesetze verweigert worden war. Die angesuchte Intabulation des Israeliten als Eigenthümers ward bewilligt [1]). Bei der überaus allgemeinen Verbreitung welche der Irrthum gefunden hat, daß der Satz von der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze auf die Gleichberechtigung der Confessionen zu deuten sei, kann ich kaum zweifeln, daß auch diese Entscheidungen auf jenen Satz sich gestützt haben werden [2]). Es sei mir aber hierüber nur noch die folgende Bemerkung erlaubt:

Zu allen Zeiten in welchen Gesetze gegeben werden oder noch in formeller Geltung bleiben, welche mit den Bedürfnissen

[1]) S. allg. österr. Ger. Ztg. 1853. Nr. 105.

[2]) Durch überaus freundliches Wohlwollen ist es mir noch unmittelbar vor dem Erscheinen dieser Abhandlung möglich geworden, Einsicht von den Entscheidungsgründen zu erlangen, von welchen der oberste Gerichtshof bei jenen zwei Erkenntnissen geleitet worden ist.

In dem Erk. vom 1. April 1853 Z. 3007 wird die Intabulation bewilligt, weil die Ausnahmen von der im §. 355 a. b. G. B. als Regel aufgestellten allgem. Erwerbsfähigkeit durch das Patent vom 4. März 1849 für österr. Unterthanen aufgehoben wurden, bei der unterm 31. Dec. 1850 erfolgten Behebung des Patentes vom 4. März 1849 aber nirgends bestimmt wurde, daß die durch dasselbe bezüglich der Erwerbsfähigkeit aufgehobenen Beschränkungen wieder ins Leben zu treten hätten, **vielmehr hierin die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze bestätigt worden ist.**

Im Erkenntnisse vom 22. April 1853 Z. 3962 ward unter Beziehung auf ein Gutachten und das vorausgegangene Judicat die Intabulation unter wörtlich gleichlautender Angabe der vorstehenden Motive, also gleichfalls wegen der Aufrechthaltung der Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze bewilligt.

und Ueberzeugungen vieler Menſchen in grellem Widerſtreit ſtehen, wird es Sache der Gerichte ſein, welche dem concreten, wirklichen Leben immer ſo naheſtehn, mit ihren Ausſprüchen gleichſam als mit Correctiven der Legislation zu wirken und wenn es denn nicht anders ſein kann, wenigſtens durch gekünſtelte Interpretation, durch Anwendung des Geſetzes gegen ſeinen wahren Sinn die verletzten Intereſſen zu verſöhnen, ich möchte beinah ſagen, die Ehre des Staates ſoviel als möglich zu retten. Das iſt's z. B., was bei den engliſchen Gerichtshöfen ſo oft zu den haarſpaltendſten Diſtinctionen, zu den haarſträubendſten Rechtsverdrehungen geführt hat. Konnte man ein antiquirtes Geſetz noch nicht gänzlich beſeitigen und tödten, ſo nahm man ihm wenigſtens ſein eigentliches, wahres Leben, ſeine urſprüngliche Bedeutung.

Derſelbe wohlwollende Inſtinct ſcheint mir hierin denn auch die öſterr. Gerichtshöfe geleitet zu haben. Die Fehler der Juriſten, die Verſäumniſſe der Richter waren hier die Vorzüge der Politiker, die lobenswerthen Eigenſchaften der Menſchen. Die falſche Anwendung der Geſetze macht hier ihrem unabhängigen Rechtsgefühl mehr Ehre als die ſicherſte Routine in der Interpretation ihrem juriſtiſchen Scharfſinne gemacht haben würde. Uns natürlich aber, die wir uns ſchon offen genug über Das ausgeſprochen haben was hierin Noth thut, kann nun keine Rückſicht mehr verhindern, den wahren Sinn der bezüglichen öſterreichiſchen Geſetze in jeder Weiſe feſtzuſtellen.

Wenn alſo noch etwa ein Zweifel darüber beſtehen geblieben wäre, ob unſre Auffaſſung jenen wahren Sinn wiederzugeben geeignet ſei, ſo wird derſelbe ſchwinden müſſen, wenn nun noch weiter nachgewieſen wird, wie ſehr die Geſetzgebung ſelbſt in allen ihren nachfolgenden Emanationen mit uns übereinſtimmt.

Ich will dem chronologiſchen Gange, welchen ich um der Ueberſichtlichkeit willen für dieſe Schrift gewählt habe und demzufolge ich die weiterhin erſchienenen Geſetze ſpäter der Reihe nach werde aufzuführen haben, nicht allzuſehr vorgreifen, indem ich alle Beſtimmungen hier ſchon namhaft mache, welche bald nach dem 31. Dec. 1851 ganz im Geiſte der aufgehobenen Emancipation, jüdiſche Rechtsverhältniſſe normirend, erfloſſen ſind. Das Folgende genügt die vorausgeſchickten Anſichten zur Evidenz zu bringen. Schon das k. Patent vom 23. März 1852 [1]) mit welchem das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch in Krakau und ſeinem Gebiete eingeführt wurde, promulgirt es im Ganzen und in allen ſeinen Theilen, ſo daß alſo von einer Aufhebung des §. 124 z. B., in welchem der Conſens der Landesſtelle für jüdiſche Ehen verlangt wird, oder der §§. 593 und 768 sub 1, in welchen die Unfähigkeit der Juden Zeugen beim Teſtament eines Chriſten zu ſein (neueſtens noch durch §. 59 der Notar. Ordg. v. 1855 beſtätigt), und das Recht wegen Abfalles vom Chriſtenthum zu enterben normirt iſt, auch nicht im Entfernteſten die Rede ſein konnte. Noch deutlicher wenn möglich trat die Abſicht, das alte Recht walten zu laſſen in den Patenten vom 29. Nov. 1852 und vom 29. Mai 1853 [2]) hervor, mit welchen dieſes Geſetzbuch in Ungarn, Croatien, Slavonien u. ſ. w. und in Siebenbürgen eingeführt wurde. Beide Patente beſagen im Artikel IV: Auf die jüdiſchen Glaubensgenoſſen finden die Vorſchriften des zweiten Hauptſtücks des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuchs über das Eherecht ihre volle Anwendung [3]), eine Anwendung von welcher ſich der mehrerwähnte §. 124 alſo keineswegs ausſchließen

[1]) Nr. 77 R. G. Bl.
[2]) Nr. 246 R. G. Bl. 1852, Nr. 99. 1853.
[3]) Auch dieſe Stelle iſt unſern Juriſten entgangen.

kann. Zum Ueberfluß wurde in den Anhang nachträglicher Verordnungen, welcher für Ungarn sowie für Siebenbürgen mit hinausgegeben wurde, auch das Hofdecret vom 13. Jan. 1827 welches den §. 124 als bestehend vorausseßt mitaufgenommen [1]) und es erschien vollends noch eine Ministerial-Vdg. v. 25. Juli 1853 für Ungarn [2]) „um (bei) der Anwendung des §. 124 des a. b. G. B. keinem Zweifel Raum zu geben." Das revidirte Strafgesetz vom 27. Mai 1852 reactivirte in seinem §. 122 jene Bestimmungen des §. 107 c und d des alt. St. G. B., wonach „die Verleitung eines Christen zum Abfall vom Christenthume" oder die Ausstreuung einer „der christlichen Religion widerstrebenden Irrlehre" das Verbrechen der Religionsstörung begründete [3]). Die neuen Civilproceß-Ordnungen für Siebenbürgen und Ungarn vom 3. Mai und 16. Sept. 1852 führten in den §§. 174, 247, 250, 251 für die Eidesablegung von Nicht-Christen die alten „besondern Vorschriften" wieder ein. Am 2. Oct. 1853 erfloß dann die kaiserl. Verordnung (nicht Patent, also nicht sowohl ein neues Gesetz als vielmehr die authentische Erläuterung eines

[1]) Dieß hob schon Stubenrauch hervor.

[2]) Nr. 144 R. G. Bl. Hierher gehört auch die Just. Min.-Vdg. v. 31. März 1853 Nr. 57 R. G. Bl., wodurch das gerichtliche Verfahren in Ehestreitigkeiten jüdischer Glaubensgenossen in Ungarn, Kroatien, Slavonien u. s. f. geregelt wird und wo es im §. 4 am Schlusse heißt: „Doch haben sie (die landesfürstl. Gerichtsbehörden) dabei zugleich die besonderen über die Juden-Ehen in dem allg. bürgl. Gesetzbuch und in den Anhang zu demselben enthaltenen Anordnungen zu beobachten. (Von unsern Juristen gleichfalls unberücksichtigt.)

[3]) Vgl. auch §§. 278 d, e, 302, 303, 304 des neuen St. G. B. In Bezug auf das Vergehen der „Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgesellschaften u. dgl. hat sich eine sehr laxe Praxis ausgebildet.

bereits bestehenden [1]) über die provisorische Wirksamkeit der die Besitzfähigkeit der Israeliten beschränkenden aus den ältern Zeiten (bis zum 1. Januar 1848) herrührenden Vorschriften in den einzelnen österreichischen Kronländern [2]) „bis zur bevorstehenden definitiven Regulirung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Israeliten." Der Zweck dieser Verfügung war offenbar kein anderer als die consequente Durchführung des Princips der Aufhebung der Gleichberechtigung der Confessionen nach den Patenten vom 31. Decbr. 1851. Diese Verordnung hat viel Befremden und Entrüstung erregt, ja wir haben sie selbst in streng christlichen, amtlichen Kreisen unserem frühern Herrn Minister des Innern, jenem einst so freisinnigen Manne sehr übel nehmen hören. Eigentlich mit Unrecht, soviel mir scheinen will; denn diese Verfügung war nichts als ein nothwendiger integrirender Theil, nichts als ein organisches Glied des Ganzen, und jener Staatsmann ist nach jeder großen Wandlung in seinem politischen Leben immer lange Zeit hindurch sich völlig consequent geblieben.

Endlich — und es scheint schon fast überflüssig dieß hier noch hervorzuheben — wurden die Juden nach der neuen Notariatsordnung vom 21. Mai 1855 auch vom Notariate [3]) und in Gemäßheit des Concordates [4]) vom Lehramt an allen privaten und öffentlichen Volks- oder Mittelschulen ausgeschlossen.

Nach all Dem wird es also wohl nicht dem geringsten Zwei-

[1]) Man sehe die Bedeutung des Ausdruckes „Verordnung" z. B. in den oben angeführten zwei Kundmachungs-Patenten für Ungarn und Siebenbürgen Artik. I., und das Kundmachungs-Patent des bürgl. Gesetzbuches v. J. 1811 im VIII. Absatz. Ein präciser Sprachgebrauch fehlt leider freilich.

[2]) R. G. Bl. Nr. 190.

[3]) S. §. 7 d. kais. Pat. Nr. 94 R. G. Bl.

[4]) Kais. Pat. 5. Nov. 1855 Nr. 195 Art. V, VII, VIII.

fel mehr unterliegen, daß die kaiserl. Gesetzgebung ganz im Einklange mit den von uns entwickelten Ansichten die Aufhebung der Reichsverfassung und der Grundrechte auch als eine vorläufige (provisorische) gänzliche Ausschließung der Juden von der Gleichberechtigung mit den übrigen Confessionen im Kaiserstaate aufgefaßt habe.

Es bleibt mir nunmehr nur noch zu untersuchen, wie es sich mit den Ansichten unsrer gelesensten Schriftsteller über bürgerliches Recht rücksichtlich des hier von uns erörterten und festgestellten Gegenstandes verhalte. Ich schicke voraus, daß sich diese Ansichten eben nur auf die privatrechtliche und nirgends und keineswegs auf die weit wichtigere staatsrechtliche Seite der Frage beziehen, die doch nichts mehr und nichts weniger als die einzige Grundlage jener sein muß. Bei der außerordentlichen Dürftigkeit unsrer politischen Literatur seit dem Jahre 1849 habe ich auch nicht Eine Vorarbeit finden können, welche die vorliegende Frage in umfassender Weise erörtert hätte, und es möge hierin, in dem Umstande, daß ich den Gegenstand zum ersten Male in seinem ganzen Umfange aus den Quellen bearbeitet habe, auch die Entschuldigung für mich gelegen sein, wenn etwa im Zuge meiner Abhandlung hier und da eine unrichtige oder eine ungenaue Angabe mit unterlaufen sein sollte.

Der der Zeit nach erste Schriftsteller, welcher sich über die privatrechtliche Stellung der Juden wie sie seit 1848 sich gestaltete, ausgesprochen hat, ist Dr. Ellinger in seinem „Handbuch des allgemeinen österr. Zivil- (Civil-) Rechts." Er hatte schon in der dritten Auflage seines Werkes zur Zeit als Reichsverfassung und Grundrechte noch in voller Geltung standen, aus Gründen, die längst von Dr. Grünwald in dessen schon oben citirtem Aufsatze widerlegt sind, die Behauptung aufgestellt: auch

wenn die Juden bürgerlich und politiſch als mit den chriſtlichen Staatsbürgern gleichberechtigt erklärt ſeien, müßten die privatrechtlichen Beſchränkungen, welche in den §§. 124, 593, 768 und 769 des bürgerlichen Geſetzbuchs enthalten ſind, noch in Gültigkeit bleiben. In der mir vorliegenden fünften Auflage von 1853 nun, die zu einer Zeit erſchien, da die bei „Anfertigung" der vierten ſchon in Ausſicht geſtandene Einführung des a. b. G. B. in den ungariſchen Kronländern ſich bereits verwirklicht hatte, mag vielleicht der Verfaſſer aus den oben von mir angegebenen legislativen Aeußerungen die von dieſer Zeit an wieder bei der Geſetzgebung dießfalls herrſchenden Anſichten entnommen haben. Wenigſtens beweiſen ſeine Anmerkungen zu allen vorſtehenden Paragraphen, daß er dieſelben für fortdauernd gültig anſieht, wenngleich er hiefür nicht die mindeſten Gründe angibt und vielmehr bei §. 355 sub B. 4. bemerkt: „Die früheren Beſchränkungen der Juden in Erwerbung des unbeweglichen Eigenthumes, ſowie die Vorſchriften in Betreff der Habilitirung zu dem Beſitze landtäflicher Realitäten wichen den Ideen der neueren Zeit (Erlaß des Min. d. Inn. vom 28. Febr. 1849 R. G. u. R. B. Nr. 144)."

Die Verordnung vom 2. Octbr. 1853 war nämlich zu jener Zeit noch nicht erſchienen. Was nun der Verfaſſer mit dem Allegiren des obigen Miniſterialerlaſſes beabſichtigte, welcher ſich nur auf die frühern Unterſchiede zwiſchen Dominical- und Ruſticalgründen bezieht, alſo die Eigenſchaften eines Beſitzobjectes und nicht im Allergeringſten die Poſſeſſionsberechtigung der Juden, alſo die Befähigung eines Beſitz*ſubjects* normirt, welcher ſonach hier völlig unpaſſend iſt; wie der Verfaſſer ferner dazukommt vorauszuſetzen, daß die Beſchränkungen der Juden in Erwerbung des unbeweglichen Eigenthums „den Ideen der neueren

Zeit wichen," während grade Er läugnet, daß die andern Beschränkungen, die rücksichtlich des Consenses zur Ehe, rücksichtlich der Zeugenschaft bei Testamenten u. s. f. diesen Ideen gewichen seien; wieso endlich, wenn jener Ministerial-Erlaß erst überhaupt hieher paßte, er noch in Geltung geblieben sein sollte, nachdem die Grundrechte aufgehoben und die alten beschränkenden Vorschriften wieder eingeführt worden waren; bin ich absolut außer Stande zu begreifen.

In völlig anderer und genau eingehender Weise behandelt, wie man es von ihm voraussetzen darf, Prof. Stubenrauch in seiner „Erläuterung des allg. bgl. Gesetzbuches" [1]) unsere Frage. Er behauptet zunächst: die bei Aufhebung der Reichsverfassung und der Grundrechte ausdrücklich bestätigte „Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz" habe den Grundsatz des §. 39, wornach „die Verschiedenheit der Religion auf die Privatrechte keinen Einfluß" übe, neuerdings zur Geltung gebracht.

In Bezug auf §. 124 nun, auf den Consens zur Judenehe, wiederholt er diesen Satz, fügt hinzu, es dränge sich die Bemerkung auf, daß ein einmal stillschweigend aufgehobenes Gesetz (nach §. 9) nicht wieder von selbst auflebe, wenn auch die demselben derogirende (es aufhebende) Vorschrift später außer Wirksamkeit gesetzt wurde, sondern daß dasselbe „nur durch den ausdrücklich erklärten (gehörig kundgemachten §. 2) Willen des Gesetzgebers" neuerdings zur Kraft gelangen könne. Dessenungeachtet führt er aber für die entgegengesetzte Ansicht, für die nämlich: daß der vielerwähnte §. 124 noch fortgelte, entscheidende positive Gründe an und folgert daraus „mit Zuversicht," daß der in Frage stehende §. 124 auch in den übrigen (nichtungari-

[1]) I. Bd. 1854. S insbesondere I. S. 178, 376, 706 u. f.; II. S. 356, 668 u. f.

den) Kronländern noch in Wirksamkeit sei, mithin unter „jene Anordnungen" (??) gehöre, welche durch das Patent vom 4. März 1849 gar nicht aufgehoben worden sind. Bei der Unzulässigkeit der Zeugenschaft von Juden im §. 593 dagegen beruft er sich neuerdings auf die „Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz," indem er die dort normirte Beschränkung als weggefallen erklärt und zum Beweise hiefür auch noch den Umstand anführt, daß der §. 142 der allg. Gerichtsordnung, wornach ein Jude für einen Juden wider einen Christen ein bedenklicher Zeuge war, in die neue ungar. und siebenb. G. O. nicht aufgenommen wurde, was (beiläufig bemerkt) meiner Ansicht nach darum nicht entscheiden kann, weil sich aus dem formellen Recht, beim Verfahren im Proceß, keine Schlüsse auf das materielle Recht, die dem Einzelnen als solchen zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten machen lassen, weil überdies jedes derartige Argument vollauf dadurch entkräftet wird, daß die beschränkenden Paragraphen des bürgl. Ges. B. bei der Einführung desselben in Krakau, in Ungarn und Siebenbürgen sämmtlich mitpublicirt und in Wirksamkeit gesetzt worden sind, weil endlich jene Proceßordnungen selbst wie oben bemerkt wurde, beschränkende Bestimmungen für die Juden wiedereingeführt haben. Was endlich die Enterbungsursache betrifft die im Abfall vom Christenthum gelegen sein soll (§§. 768 u. 769), so wird diese wieder aus den positiven Gründen, auf welche ich früher bei §. 124 hinwies, als „trotz der im kais. Pat vom 31. Dec. 1851 anerkannten Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz" noch giltig erklärt. Diese Gründe sind so viel ich wahrnehmen konnte nur — die Publication dieses Paragraphen in Ungarn und Siebenbürgen; ein Grund, der denn doch mit gleichem Gewichte auch für alle übrigen Beschränkungen gelten muß

Ich bin nun gewiß der Allerletzte, den Werth eines Werkes zu unterschätzen, welches das unbestreitbare Verdienst besitzt auf der umfassendsten Kenntniß der gesammten österr. Gesetzgebung und Gerichtspraxis, auf der sorgsamsten Berücksichtigung der österr. Civilrechts-Literatur zu beruhen und welches ferner dadurch nur an Werth gewinnen kann, daß der Verfasser die Resultate seiner gewissenhaften Forschungen im einfachsten und anspruchlosesten Tone vorträgt.

Aber soviel kann und darf ich nach dem Inhalt der ganzen vorausgeschickten Deduction nicht verschweigen, daß die Ansichten des Verfassers in unserer Frage schwankende und des festen Haltes entbehrende sind, weil, wie überall, der Satz von der Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz mißverstanden ist und weil die Berücksichtigung der staatsrechtlichen Seite der Frage, welche in dieser Materie einzig und allein die Basis eines sichern Urtheils bilden kann, außer Acht gelassen worden ist. Der Beweis für diese Behauptung ist wohl schon durch meine ganze vorausgehende Abhandlung geliefert worden.

Einen ganz andern Ton als den im Vorstehenden bei der Besprechung der Meinungen zweier österr. Rechtslehrer eingehaltenen muß man natürlich einem Werke gegenüber anschlagen, welches, wie das „System des allgemeinen österr. Privatrechts" von Prof. Unger, mit der ungeheuern Prätension in die Welt trat, alle bisherigen Leistungen der österr. Jurisprudenz mit einem Schlage niederschmetternd, den staunenden Juristen gleichsam pro urbe et orbe neue, niedagewesene Forschungen zu verkünden. Ganz ebenso wie der Chalif Omar, als er die alexandrinische Bibliothek verbrannte, von seinem Koran, so erklärte damals (1857) der Verfasser von seinem Buche [1]): die gesammten

[1]) Vgl. die ganze Vorrede desselben.

Reſultate der gemeinrechtlichen deutſchen Literatur fänden ſich in demſelben vereinigt und ſeien nur da zu ſuchen, und was in ſeinem Werk etwa nicht ſtände, das ſei ein gedankenloſes Ergebniß der einheimiſchen öſterreichiſchen Rechtsliteratur und müſſe ohneweiters vernichtet werden. Ja er vermaß ſich mit dieſem „Syſteme" eine neue ſogenannte hiſtoriſche Richtung der Wiſſenſchaft des öſterr. Privatrechts im Gegenſatz zu der nach ſeiner Anſicht bisher herrſchenden exegetiſchen und naturrechtlichen zu begründen; eine Richtung, welche aber, ſoviel ich bisher davon habe erfahren können, in nichts Anderm als in der Anweiſung beſteht, daß, wo bisher in Oeſterreich etwa die einheimiſchen Autoritäten der Wiſſenſchaft, ein Zeiller, Pratobevera, ein Michael Schuſter oder Vincenz Auguſt Wagner abgeſchrieben worden ſeien, daß da in Zukunft vielmehr die deutſchen gemeinrechtlichen Autoritäten, die Romaniſten und Germaniſten, Puchta, Savigny, Thöl, Gerber und Wächter abgeſchrieben werden müßten. Es iſt nicht das erſte Mal, daß ich meiner Anſicht über das Werk und den Autor wenigſtens in ihren allgemeinen Grundzügen Worte leihe, es iſt dieß bereits vor zwei Jahren zuerſt in einem kleinen Aufſatze und dann in einer größern Abhandlung, die freilich auch ganz andere Fragen zum Gegenſtande hatte, geſchehen [1]). Hier, wo ich dem Verfaſſer inmitten ſeiner eigenen Forſchungen in einer Detailfrage des Privatrechts begegne, werde ich natürlich die Gelegenheit nicht umgehen, einmal unbefangen zu prüfen', in welcher Weiſe er die Materie behandelt und zu welchen Reſultaten er in ihr gelangt iſt.

[1]) Vgl. die Aufſätze: „Ueber Theorie und Praxis im Civilrechte", in Nr. 16, 17, 18 der hieſigen juriſtiſchen Zeitſchrift „die Gerichtshalle" Jahrg. 1857 und früher den Aufſatz: „die zweite Profeſſur des öſterr. Civilrechts an der Wiener Univerſität in Nr. 12 desſelben Jahrgangs.

Das fünfte Capitel im I. Bande des „Systems" enthält einen Abschnitt: Von der Aufhebung der Privatrechts-Normen, in welchem in zwei Abtheilungen (§§. 15 u. 16 d. W.) I. die Aufhebungsgründe und II. der Umfang, in welchem die Aufhebung eines Privatrechts-Gesetzes wirkt, abgehandelt werden. Das ganze Capitel (S. 101 — 108) ist wortgetreu und nach der genauen Reihenfolge der einzelnen Nummern aus Wächter's Handbuch des würtemberg. Privatrechts II. Bd. S. 159 — 167 abgeschrieben. Am Ende des Abschnitts II. aber stellt der Verf. unter Z. 4) und zwar mit directer ausdrücklicher Beziehung auf den Gegenstand dieser Abhandlung, nämlich auf seinen später folgenden Paragraph: Modification der Rechtsfähigkeit wegen Verschiedenheit der Religion (§. 30), einen neuen selbstständigen Satz auf, den wir untersuchen wollen. Er erklärt wie folgt:

„Eine besondere Hervorhebung verdient jener Fall, wenn ein neues Gesetz einen bisher bestandenen rechtlichen Unterschied zwischen Personen [der Verf. meint also hier z. B.: zwischen Christen und Juden] oder Sachen aufhebt, welcher auf verschiedene Theile des Rechts einen modificirenden Einfluß genommen hat. Wird jener Unterschied aufgehoben, so müssen auch alle durch denselben bedingte Modificationen hinwegfallen; nur kann es hier öfters schwierig werden zu bestimmen, ob und inwieweit eine bestimmte Modification lediglich als die Folge des nunmehr aufgehobenen Unterschiedes anzusehen und daher als mit demselben aufgehoben zu betrachten sei."

Dieser ganze Absatz, um vorläufig hier stehen zu bleiben, scheint mir in seinem ersten Theile eine bloße Wiederholung und Tautologie, weil er schon in der unmittelbar früher sub 3) von dem Verf. aufgestellten Wächter'schen Regel: daß mit Aufhebung eines bestimmten Rechtsgrundsatzes „auch alle Folgesätze

Resultate der gemeinrechtlichen deutschen Literatur fänden sich in demselben vereinigt und seien nur da zu suchen, und was in seinem Werk etwa nicht stände, das sei ein gedankenloses Ergebniß der einheimischen österreichischen Rechtsliteratur und müsse ohneweiters vernichtet werden. Ja er vermaß sich mit diesem „Systeme" eine neue sogenannte historische Richtung der Wissenschaft des österr. Privatrechts im Gegensatz zu der nach seiner Ansicht bisher herrschenden exegetischen und naturrechtlichen zu begründen; eine Richtung, welche aber, soviel ich bisher davon habe erfahren können, in nichts Anderm als in der Anweisung besteht, daß, wo bisher in Oesterreich etwa die einheimischen Autoritäten der Wissenschaft, ein Zeiller, Pratobevera, ein Michael Schuster oder Vincenz August Wagner abgeschrieben worden seien, daß da in Zukunft vielmehr die deutschen gemeinrechtlichen Autoritäten, die Romanisten und Germanisten, Puchta, Savigny, Thöl, Gerber und Wächter abgeschrieben werden müßten. Es ist nicht das erste Mal, daß ich meiner Ansicht über das Werk und den Autor wenigstens in ihren allgemeinen Grundzügen Worte leihe, es ist dieß bereits vor zwei Jahren zuerst in einem kleinen Aufsatze und dann in einer größern Abhandlung, die freilich auch ganz andere Fragen zum Gegenstande hatte, geschehen [1]). Hier, wo ich dem Verfasser inmitten seiner eigenen Forschungen in einer Detailfrage des Privatrechts begegne, werde ich natürlich die Gelegenheit nicht umgehen, einmal unbefangen zu prüfen, in welcher Weise er die Materie behandelt und zu welchen Resultaten er in ihr gelangt ist.

[1]) Vgl die Aufsätze: „Ueber Theorie und Praxis im Civilrechte", in Nr. 10. 17. 18 der hiesigen juristischen Zeitschrift „die Gerichtshalle" Jahrg. 1857 und früher den Aufsatz: „die zweite Professur des öster. Civilrechts an der Wiener Universität in Nr. 12 desselben Jahrganges.

Unger fährt nun aber folgendermaßen fort: „Hebt (nun) ein ſpäteres Geſetz jenes Geſetz, welches den rechtlichen Unterſchied aufhob, wieder auf, negirt alſo ein ſpäteres Geſetz die Negation des früheren Geſetzes und erkennt ſomit ganz allgemein das Princip der aufgehobenen rechtlichen Differenz wieder an, ſo leben damit dennoch nicht von ſelbſt alle früheren Modificationen und Beſchränkungen auf, weil dieſe nicht logiſche Folgeſätze aus einem Rechtsgrundſatz ſondern ſinguläre Rechtsbeſtimmungen ſind, welche ſich nur zu dem Geſammtreſultat verbinden, daß eine rechtliche Differenz beſtehe. Statuirt alſo das neue Geſetz nicht ausdrücklich neue Beſchränkungen oder repriſtinirt es nicht die älteren, ſo findet dennoch in concreto keine rechtliche Differenz ſtatt, da es nur im Allgemeinen anerkannt iſt daß eine ſolche beſtehen ſolle, nicht aber geſagt iſt worin ſie beſtehen ſolle“ [1]).

[1]) Der Verf. hat hier — jeder mit ſeinem Gegenſtande einigermaßen vertraute Juriſt wird dieß auf den erſten Blick erkennen — einen Savigny'ſchen Satz mißverſtanden und falſch angewendet; den Satz nämlich aus Savigny's Syſtem I. Bd. S. 61, wo vom ſingulären (anomaliſchen) Recht die Rede iſt, welches als contra rationem juris aus einer dem reinen Rechtsgebiet fremdartigen, aus einer vom Rechte verſchiedenen Rückſicht der utilitas und necessitas hervorgehend characteriſirt wird (das hat Unger ſelbſt I. S. 50 zuſammengeſtellt). Unſer Verf. überſieht nun ganz, daß der oberſte Satz, mit welchem ſinguläres Recht feſtgeſtellt wird, zwar aus einem dem Rechtsgebiet Fremdartigen hervorgehen und dabei doch ein Rechtsgrundſatz ſein, d. h. Rechte und Pflichten normiren kann. ja muß, daß alſo aus ihm auch logiſche Folgeſätze hervorgehen können und müſſen. Sagt z. B. der Geſetzgeber, die Juden ſollen in Bezug auf Erwerb von Grundbeſitz nicht die Rechte der Chriſten haben, ſo iſt das auch gewiß ein ſingulärer Satz im obigen Sinne, und doch gehen ebenſogewiß eine Menge von logiſchen Folgeſätzen in Bezug auf ihr Recht ſich prä-

hinwegfallen, welche ſich aus jenem ergaben, da ſie als Begründetes mit ihrem Fundament ſtehen und fallen," ganz und unzweifelhaft enthalten iſt. In ſeinem zweiten Theile dagegen finde ich ihn vollkommen überflüſſig und bedeutungslos, denn wie intereſſant es auch immerhin namentlich für ſchwächere Juriſten etwa ſein mag zu erfahren, daß es unter Umſtänden ſchwierig ſein kann zu beſtimmen, ob zugleich mit einem aufgehobenen rechtlichen Unterſchiede eine durch denſelben bedingte „Modification" des Rechtes aufgehoben ſei oder nicht, ſo wird doch gewiß Niemand behaupten wollen, daß in der Anerkennung dieſer Schwierigkeit zugleich eine Regel liege, wie man wohl zur Löſung derſelben gelangen könne!

Nehmen wir ſogleich unſer concretes Beiſpiel wieder auf (auf das ja der Verf. in Note 14 ſelber hinweiſt), um deutlicher zu werden, ſo wird wohl Jedermann zugeben, daß kein nur einigermaßen geübter Juriſt, wenn er hört, daß eine Verfaſſung wie die Conſtitution und die Grundrechte von 1849 die (rechtlichen) bürgerlichen und politiſchen Unterſchiede zwiſchen Juden und Chriſten beſeitige, auch nur einen Augenblick darüber wird ſchwanken können, welche früher beſtandenen „Modificationen" der Rechtsfähigkeit der Juden damit als weggefallen betrachtet werden müßten. All die einzelnen Modificationen, inſoweit nicht etwa eine Anerkennung beſtimmter Religionsgrundſätze ſelbſt und als ſolcher im Sinne ihrer Bekenner (wie z. B. in den meiſten Paragraphen des jüdiſchen Eherechts im bürgl. G. B.) darin lag, waren eben Rechtsminderungen oder Rechtsentziehungen wegen des Glaubensbekenntniſſes und fielen der Natur der Sache nach, ſo wie beſtimmt wurde, daß Rechtsminderungen wegen eines beſtimmten Glaubensbekenntniſſes eben nicht mehr ſtatthaben, daß in dieſer Richtung Rechtsgleichheit beſtehen ſolle.

enthalten ſind, gleich beim erſten wenn auch noch ſo aufmerkſamen Leſen zu durchdringen. Sie würden aber irren, wenn ſie in der Phraſe irgend ein verborgenes tieferes Princip ſuchen und nicht darin jene ſo gewöhnliche umhertappende Schwülſtigkeit erblicken würden, welche das uralte Erbtheil aller unklaren Gedanken iſt. Es iſt — um zur Erholung einmal ein recht populäres Bild zu gebrauchen — es iſt Böslauer Schaumwein, wie ihn von Alters all diejenigen Schriftſteller dem Publikum

worin die Rechtsungleichheit beſtehen ſoll und ſich damit begnügte, eine rechtliche Differenz in abstracto zu ſtatuiren, die, wie Unger will, in concreto keine rechtliche Differenz ſein ſoll, dann wäre er nichts als ein faſelnder Theoretiker, dann verſtände er das ABC der Legislation nicht. Ja ich meine, um einem modernen Geſetzgeber Dergleichen auch nur zuzutrauen, müſſe man mit Einem Fuß noch tief im alten Naturrecht drinſtecken. Im Staatsrecht, ſage ich alſo, müſſen dann, wenn nichts ausdrücklich geſagt iſt, die alten Beſchränkungen (als dem ſtillſchweigenden, nothwendigen Willen des Geſetzgebers gemäß) wieder aufleben und mit ihnen als nothwendige Conſequenz auch die privatrechtlichen Beſchränkungen die ja ohnehin, um mit Savigny zu reden, abſoluter und nicht bloß vermittelnder (d. h. ſie der Autonomie der Einzelnen anheimgebender) Natur ſind. Im Privatrecht, das iſt nun ſchließlich meine Behauptung, im Privatrecht als ſolchem und ſelbſtſtändig gedacht, iſt die Sache anders. Hebt da ein Satz einen frühern auf, ſo iſt der Letztere wirklich todt, und wird jener Erſte wieder aufgehoben, ſo lebt dieſer Letztere nicht auf (das iſt der Stubenrauch-Ungerſche Schlußſatz). Warum? Der Grund liegt nahe. Bei der Aufhebung eines Privatrechtsſatzes kann der Geſetzgeber ganz eben ſo gut beabſichtigen, die Sache, um die ſichs dabei handelt, in Zukunft der Autonomie der Privaten zu überlaſſen, oder aber ſich ein Gewohnheitsrecht bilden zu laſſen und gar nicht mehr ſelbſt einzugreifen, als er etwa beabſichtigen kann, einen früher beſtandenen, ſchon aufgehobenen Rechtsſatz wieder einzuführen. Sagt er alſo ſelbſt nichts, ſo darf man weder das Eine noch das Andere vorausſetzen.

vorgesetzt haben, die keinen echten Champagner zu kredenzen im Stande sind. Da aber Unger als wichtiges Beispiel seiner Regel den Fall des §. 30, also gerade den Gegenstand anführt, der uns hier beschäftigt, so wollen wir ihm umsomehr sogleich dahin folgen, als ja das lebendige concrete Beispiel, der einzelne Fall immer das beste, sicherste und zugleich faßlichste Kriterion der todten und abstracten allgemeinen Regel ist. Auf diese selbst kommen wir dann später noch zurück.

Erwähnt sei aber vorläufig nur noch das Eine, daß der Verfasser sein Capitel hier mit einem dem Stubenrauch'schen Kommentare (I. S. 376) entlehnten Satze abschließt, dessen Amplification eigentlich der oben angeführte Passus enthält und der da lautet: „Ueberhaupt gilt allgemein der Grundsatz, daß durch die Aufhebung eines Gesetzes, welches ein älteres Gesetz aufhob, dieses nicht von selbst wieder auflebe, dafern nicht aus dem ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Willen des Gesetzgebers das Gegentheil zu entnehmen ist. Nun zu §. 30. —

Nach einigen geschichtlichen Notizen aus Gerber und Walter erzählt der Verfasser (S. 258), daß die Juden vor dem Jahre 1848 dem Grundsatze des §. 39 bgl. G. B. gemäß zwar in der Regel in privatrechtlicher Beziehung gleiches Recht mit den Christen genießen, daß es aber doch nicht an mancher wichtigen Beschränkung und Zurücksetzung fehlte. Mit dem Jahre 1848 habe sich ihre Stellung geändert. „Sie wurden," führt der Verf. fort, „in staatsrechtlicher wie in privatrechtlicher Hinsicht den Christen völlig gleichgestellt. Das Patent vom 4. März 1849 [illegible] §. 1 diesen Grundsatz der Gleichstellung ausdrücklich [illegible]. Durch die a. h. Entschl. v. 31. Decbr. 1851 wurden [illegible] in jenem Patent enthaltenen Grundrechte sammt der [illegible] vom selben Datum wieder aufgehoben, aber ohne das

in Ansehung der Juden eine besondere Bestimmung getroffen worden wäre. Nach den Grundsätzen, welche in der Lehre von dem Umfange in welchem die Aufhebung der Gesetze wirkt, aufgestellt wurden (obiger §. 16), kann es keinem Zweifel unterliegen, daß durch das a. h. Cabinetsschreiben vom 31. Decbr. 1851 an der staats- und privatrechtlichen Stellung der Juden nichts geändert worden sei, daß also durch die Aufhebung des Patentes vom 4. März 1849 nicht von selbst wieder die früheren staats- und privatrechtlichen Beschränkungen der Juden in Wirksamkeit getreten seien."

In der That: man traut seinen Augen kaum wenn man diese Zeilen liest. Eine Kleinigkeit wie eine Verfassungsänderung, eine Umänderung des gesammten öffentlichen Rechtszustandes einer Nation, insbesondere eine Aufhebung der Gleichstellung der Confessionen in bürgerlichen und politischen Rechten findet statt und es gibt einen juristischen Schriftsteller, der da behauptet, das habe auf die staats- und privatrechtliche Stellung einer solchen Glaubensgenossenschaft gar keinen Einfluß. Wie kann man es denn über sich bringen einen solchen — meine Feder sträubt sich dafür einen andern Ausdruck zu gebrauchen — einen solchen Unsinn auch nur niederzuschreiben? Welchen Grund aber, ja welchen Schatten eines Grundes vermag der Verfasser für so argen Unsinn anzuführen? Er führt einen solchen an; aber dieser Grund ist fast noch unglücklicher als die Behauptung die er begründen soll. Der Verfasser hat in dem Abschnitt über den Umfang der Aufhebung der Privatrechtsnormen, wo immer nur von Privatrecht, Privatrechtssätzen u. s. f. die Rede ist, für die Aufhebung solcher Privatrechtsbestimmungen die (bekannte) Regel aufgestellt und die wendet er nun auf eine rein staatsrechtliche Frage, auf eine Frage der Verfassung an, ganz vergessend, daß das Staats-

recht das Majus, Privatrecht das Minus ist und daß dieses wohl von jenem bestimmt und umfaßt wird, daß aber nie und nimmermehr das Staatsrecht von privatrechtlichen Grundsätzen beherrscht werden darf. Unger konnte weder jene Patente noch die wirkliche Praxis vor Augen haben als er jene Sätze schrieb; denn sonst hätte er den Schlußpassus des die Verfassung betreffenden Patentes, auf welchen ich oben Gewicht legte, den Satz nämlich, daß „so lange die besondern Gesetze nicht erfolgen die dermal in Wirksamkeit stehenden beobachtet werden sollen," zum mindesten denn doch erwähnen müssen. Ferner hätte er ja auch sich klar machen müssen, daß man denn doch in praxi nicht gleichzeitig sowohl nach der kategorischen Forderung des zweiten Patentes: die Juden den Christen fortan nicht mehr gleichberechtigt sein zu lassen, als auch nach seiner Ansicht ihre staats- und privatrechtliche Stellung intact zu lassen werde manipuliren können.

Wie wenig es aber übrigens dem Verf. selbst mit seiner dießfälligen Behauptung Ernst war, und wie sehr er den Gegenstand obenhin behandelte ohne ihn gründlich zu durchdenken, dafür kann ich nicht umhin ihm im Vorbeigehen noch einen handgreiflichen Beweis zu liefern.

Wie bekannt enthielt die Reichsverfassung v. 4. März 1849 im §. 25 die Bestimmung: „Die Freizügigkeit der Person innerhalb der Reichsgrenzen unterliegt keiner Beschränkung. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt." Durch diese letztere Bestimmung war nun das Auswanderungspatent vom 24. März 1832 zum mindesten in all den Punkten aufgehoben, in denen es Hindernisse der Auswanderung noch außer der Wehrpflicht normirte. Es durfte also dasselbe nach der Ansicht Unger's mit der Wiederaufhe-

bung der Verfaſſung in jenen Punkten nicht als wiedereingeführt gelten, weil ja nach ſeiner eigenen oben citirten Anſicht durch die Aufhebung eines Geſetzes, welches ein älteres Geſetz aufhob, dieſes letztere nicht von ſelbſt wieder auflebt [1]).

Wie behandelt nun unſer Verf. dieſe Materie? Im §. 34 (S. 277) nimmt er die Geltung des Auswanderungs-Patentes in allen ſeinen Theilen als eine ſo zweifelloſe, unbeſtrittene Thatſache hin, als ob es gar nie eine Reichsverfaſſung, einen §. 25 derſelben, oder aber niemals ſeine im §. 16 entwickelte Regel gegeben hätte. Im §. 39 (S. 297) ſagt er ebenſo naiv: „Die Auswanderungsfrage iſt regulirt durch Patent vom 24. März 1832.“ Man möchte ſagen, der Verfaſſer ſchläft ſanft und friedlich an den Abgründen des §. 25 der Reichsverfaſſung

[1]) Um darüber ins Reine zu kommen, war es freilich nöthig unſere einheimiſchen Geſetze genau zu kennen. Es findet ſich z. B. in Hye's Juſtizgeſetz Sammlung V. Nr. 597 ein Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 27. Dec. 1850, wonach im Einvernehmen mit dem Juſtiz-Min. die Verhandlungen über die vor dem Erſcheinen der Reichsverfaſſung in Verhandlung gekommenen Fälle unbefugter Auswanderung vor der Hand ſiſtirt wurden, indem die weitern Beſtimmungen über dieſe Auswanderungsfälle den zu gewärtigenden geſetzlichen Vorſchriften über Erlangung und Verluſt des Reichsbürgerrechtes vorbehalten blieben. — Hye bemerkt hierzu: „Da ſich dieſe Siſtirung zunächſt auf die Reichsverfaſſung vom 4. März 1849 bezog, welche im §. 25 jedem öſterr. „Reichsbürger“ die Freiheit der Auswanderung zuſicherte und nur durch die Wehrpflicht beſchränkte, durch die erfolgte Aufhebung der Reichsverfaſſung aber auch dieſe Beſtimmung wieder aufgehoben erſcheint, ſo ſind ſeither auch die früher beſtandenen Auswanderungsgeſetze wieder in Wirkſamkeit (und volle Ausübung) getreten, daher obige Siſtirungs-Verordnung von ſelbſt entfallen.“ — Solche Verordnungen ſcheint Unger als zur alten Exegeſe gehörig anzuſehen (oder vielleicht zur Rechtsgeſchichte?), und ignorirt ſie darum wie es ſcheint mit Abſicht.

recht das Majus, Privatrecht das Minus ist und daß dieses wohl von jenem bestimmt und umfaßt wird, daß aber nie und nimmermehr das Staatsrecht von privatrechtlichen Grundsätzen beherrscht werden darf. Unger konnte weder jene Patente noch die wirkliche Praxis vor Augen haben als er jene Sätze schrieb; denn sonst hätte er den Schlußpassus des die Verfassung betreffenden Patentes, auf welchen ich oben Gewicht legte, den Satz nämlich, daß „so lange die besondern Gesetze nicht erfolgen die dermal in Wirksamkeit stehenden beobachtet werden sollen," zum mindesten denn doch erwähnen müssen. Ferner hätte er ja auch sich klar machen müssen, daß man denn doch in praxi nicht gleichzeitig sowohl nach der kategorischen Forderung des zweiten Patentes: die Juden den Christen fortan nicht mehr gleichberechtigt sein zu lassen, als auch nach seiner Ansicht ihre staats- und privatrechtliche Stellung intact zu lassen werde manipuliren können.

Wie wenig es aber übrigens dem Verf. selbst mit seiner dießfälligen Behauptung Ernst war, und wie sehr er den Gegenstand obenhin behandelte ohne ihn gründlich zu durchdenken, dafür kann ich nicht umhin ihm im Vorbeigehen noch einen handgreiflichen Beweis zu liefern.

Wie bekannt enthielt die Reichsverfassung v. 4. März 1849 im §. 25 die Bestimmung: „Die Freizügigkeit der Person innerhalb der Reichsgrenzen unterliegt keiner Beschränkung. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt." Durch diese letztere Bestimmung war nun das Auswanderungspatent vom 24. März 1832 zum mindesten in all den Punkten aufgehoben, in denen es Hindernisse der Auswanderung noch außer der Wehrpflicht normirte. Es durfte also dasselbe nach der Ansicht Unger's mit der Wiederaufhe-

bung der Verfassung in jenen Punkten nicht als wiedereingeführt gelten, weil ja nach seiner eigenen oben citirten Ansicht durch die Aufhebung eines Gesetzes, welches ein älteres Gesetz aufhob, dieses letztere nicht von selbst wieder auflebt [1]).

Wie behandelt nun unser Verf. diese Materie? Im §. 34 (S. 277) nimmt er die Geltung des Auswanderungs-Patentes in allen seinen Theilen als eine so zweifellose, unbestrittene Thatsache hin, als ob es gar nie eine Reichsverfassung, einen §. 25 derselben, oder aber niemals seine im §. 16 entwickelte Regel gegeben hätte. Im §. 39 (S. 297) sagt er ebenso naiv: „Die Auswanderungsfrage ist regulirt durch Patent vom 24. März 1832." Man möchte sagen, der Verfasser schläft sanft und friedlich an den Abgründen des §. 25 der Reichsverfassung

[1]) Um darüber ins Reine zu kommen, war es freilich nöthig unsere einheimischen Gesetze genau zu kennen. Es findet sich z. B. in Hye's Justizgesetz Sammlung V. Nr. 597 ein Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. Dec. 1850, wonach im Einvernehmen mit dem Justiz-Min. die Verhandlungen über die vor dem Erscheinen der Reichsverfassung in Verhandlung gekommenen Fälle unbefugter Auswanderung vor der Hand sistirt wurden, indem die weitern Bestimmungen über diese Auswanderungsfälle den zu gewärtigenden gesetzlichen Vorschriften über Erlangung und Verlust des Reichsbürgerrechtes vorbehalten blieben. — Hye bemerkt hiezu: „Da sich diese Sistirung zunächst auf die Reichsverfassung vom 4. März 1849 bezog, welche im §. 25 jedem österr. „Reichsbürger" die Freiheit der Auswanderung zusicherte und nur durch die Stellpflicht beschränkte, durch die erfolgte Aufhebung der Reichsverfassung aber auch diese Bestimmung wieder aufgehoben erscheint, so sind seither auch die früher bestandenen Auswanderungsgesetze wieder in Wirksamkeit (und volle Ausübung) getreten, diese Sistirungs-Verordnung von selbst entfallen." — Solche Verordnungen scheint Unger als zur alten Exegese gehörig [illegible] oder vielleicht zur Rechtsgeschichte?), und ignorirt sie [illegible] scheint mit Absicht.

und der von ihm selbst im §. 16 seines Werkes aufgestellten Regel. Freilich war mittlerweile im Anhang der Verordnungen, welche bei der Einführung des bürgl. Gesetzbuches in Ungarn u. s. f. kundgemacht wurden, auch jenes Auswanderungs-Patent mit republicirt worden und diese sichere legislative Thatsache vermochte den Verfasser, sichs hier an der gemüthlichen alten, von ihm so arg verketzerten Exegese genug sein zu lassen und sich um Geschichte und Dogmatik einmal (?) auch nicht zu bekümmern. Vollends sagt er noch in der Note: Die Frage gehöre ins öffentliche Recht und solle so kurz als möglich behandelt werden. — Indeß gibt das, soviel mir scheinen will denn doch noch kein Recht, sie auch so unrichtig als möglich zu behandeln und gerade in einer Frage des öffentlichen Rechtes die Grundlage desselben im positiven öffentlichen Recht gänzlich zu übersehen. Wird man ja doch hier selbst an der Belesenheit des Verf. irre, indem er die Abhandlung des von ihm einst so arg geschmähten Prof. Michel in Haimerl's Magazin[1]), aus der er manche Belehrung geschöpft haben würde, offenbar überschlagen hat.

Ich kehre zu unserem Gegenstande zurück. Unger behauptet weiter: es gelte auch für unser heutiges österr. Recht der Grundsatz, daß die Juden in privatrechtlicher Hinsicht den Christen vollkommen gleichstehen. In der Note fügt er hinzu: man könne sich hiefür nicht mit Stubenrauch auf die „Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz" berufen. Warum nicht? „Stubenrauch müßte consequent behaupten, so antwortet der Verfasser, daß zufolge dieses Satzes auch Frauen und Ordensgeistliche bei einem Testament Zeugen sein können; ja auf die Spitze getrieben müßte dieser Satz alle privatrechtlichen Unterschiede

[1]) I. S. 45: Die Auswanderungsfrage.

der Personen aufheben." So wäre also die Sache? Und dem Schöpfer einer historischen Richtung stünde hier kein anderes Argument zu Gebote als eines das, nicht etwa Savigny, nein, das einer früheren Auflage von — Ellinger entlehnt ist (obstupui, steteruntque comae ....!), das schon von Grünwald in dem von mir mehrmals citirten Aufsatz [1]) und nach einer dortigen Bemerkung auch von Hrn. K. Lasch siegreich widerlegt worden war! Der Schöpfer einer historischen Richtung hätte keine blasse Ahnung von der historischen und politischen Bedeutung des Satzes von der „Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz?" Derselbe Schöpfer der historischen Richtung machte von einem Trugschluß, von dem Kartenhaus eines flachen Sophisma Gebrauch, an einer Stelle, wo ihm ein ganz mäßiges historisches Studium das sicherste Bollwerk gegen jeden Angriff, und ein reiches Arsenal erprobter Waffen zur Verfügung gestellt haben würde.

Ich sage, er macht von dem Kartenhaus eines flachen Sophisma Gebrauch.

Es ist ein Unterschied, ein gewichtiger Unterschied zwischen dem Gesetzesgrunde um dessentwillen Juden, und zwischen jenen Gesetzesgründen um derentwillen Frauen, Ordensgeistliche von der Zeugenschaft bei Testamenten ausgeschlossen sind. Die Juden sinds nach dem alten Recht wegen der ihnen zugetrauten Unglaubwürdigkeit, wegen des ihnen zugetrauten Christenhasses (also aus einem Grunde, den der Gesetzgeber schaffen oder vielmehr gelten lassen und beheben kann); die Frauen sinds wegen ihrer (wahren oder angeblichen?) Gedächtnißschwäche, ihres geringeren Ernstes u. s. w. (Gründe die aus ihrer natürlichen Geschlechtsbeschaffenheit entnommen sind); die Ordensgeistlichen sinds

[1]) Haimerl's Magazin I. S. 204 (1850).

wegen der Würde ihres Standes, der sie von weltlichen Geschäften fern halten soll (Gründe also aus der Natur der canonischen Gesetze) [1]). Die ratio legis ist sonach verschieden. Wenn nun der Satz falsch ist, daß mit dem Aufhören des Gesetzesgrundes auch das Gesetz aufhöre (cessante ratione legis cessat lex ipsa) [2]), welchen Ausdruck soll man dann für die Denkfehler in einem Schlusse gebrauchen, der da, wo Einer behauptet, daß das Gesetz Einen Grund von gewissen Rechtsunterschieden und Eine Kategorie der letzteren aufhebe, folgern will, derselbe müsse nun auch gemeint haben, daß noch ein ganz anders gearteter Grund von Rechtsunterschieden und die bezüglichen Rechtsunterschiede selbst aufgehoben worden seien. Mit andern Worten, um recht deutlich zu sein: Wenn Stubenrauch von seinem (wenn auch unrichtigen) Standpunkt aus behauptet: durch die (bestätigte) Gleichheit der Staats-Angehörigen vor dem Gesetz sei die Ausschließung der Juden von der Testaments-Zeugenschaft bei Christen aufgehoben, so ist es auch nicht die leiseste Spur einer Inconsequenz von seiner Seite, wenn er damit noch nicht behauptet, daß nun auch Frauen und Ordensgeistliche ohne Beschränkung Zeugen sein müssen; denn er argumentirt einfach: Das Gesetz hat mit seiner „Gleichheit der Staatsangehörigen" nur die Unterschiede beseitigen wollen und beseitigen wollen können, welche ihre Quelle in Gesetzen selber hatten, durch Gesetze entstanden waren. Natürliche Ungleichheiten der Menschen oder Ungleichheiten die durch geistliche Gesetze entstanden,

[1]) Vgl. Zeiller Com. z. bgl. G. B. II. 2. bei §. 591.

[2]) Weil nämlich jedes promulgirte Gesetz zu völliger Selbstständigkeit, zur völligen Unabhängigkeit von seinem ursprünglichen Gesetzesgrunde gelangt ist und also nur durch den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers oder durch derogirendes Gewohnheitsrecht (wo solchem Geltung gegönnt ist) beseitigt werden kann.

Ungleichheiten also überhaupt, die das weltliche Gesetz nur anerkannte, deren Folgerungen es nur zog, fiel es dem Gesetzgeber nicht im Traume ein beseitigen zu wollen. Man mag also den Satz Stubenrauch's auf die Spitze treiben soviel man will, Unger's Trugschluß wird damit noch nicht zu Tage gefördert, vielmehr hätte er, consequent denkend, Stubenrauch die absurde Behauptung imputiren müssen, daß das Gesetz auch die Geschlechts-Ungleichheit der Frauen von den Männern habe aufheben wollen.

Aber unsere ganze vorausgegangene Deduction hat uns ja darüber belehrt, daß das Princip Stubenrauch's wie die Widerlegung Unger's hier jeden Haltes entbehren. Gehn wir zum Einzelnen über.

Durch die privatrechtliche Gleichstellung der Juden mit den Christen — sagt Unger weiter, S. 259 — seien nur jene alten Gesetze aufgehoben, welche die Rechts- und Handlungsfähigkeit derselben deßhalb, weil sie Juden sind einschränken. „Alle übrigen Gesetze dagegen, in welchen die Qualität Jude eine Modification der Rechtsverhältnisse nach sich zieht," seien nicht als aufgehoben anzusehen. Unger folgt hier mit Recht Dr. Grünwald, kommt aber in den nächsten Zeilen schon wieder zu falschen Schlüssen. Man sehe: daß Juden beim Testament eines Christen nicht Zeugen sein können (§. 593 bgl. G. B.), ist nach ihm aufgehoben, weil es eine **Schmälerung der Rechts-** (vielleicht Handlungs-??) **fähigkeit der Juden** enthält [1]). Ebenso §. 112 d. allg.

[1]) Berger in seinen „kritischen Beiträgen zur Theorie des allgem. österr. Privatrechts" (1856) berührt auf S. 130 ganz im Vorbeigehen unsre Frage und verneint im Gegensatz zu Unger völlig richtig dessen Behauptung, daß die Einschränkung der Zeugenschaft der Juden eine Schmälerung ihrer Rechtsfähigkeit wäre. „Die durch das Religionsbekenntniß bedingte Eigenschaft, ein Zeuge vor Gericht oder bei Solennitäts-Handlungen zu sein — so behauptet Berger ferner, und wie ich glaube, ganz

G. O., der Satz, daß Juden gegen Chriſten bedenkliche Zeugen ſeien [1]). Das iſt gut (natürlich innerhalb des Standpunktes den

mit Recht, — hat auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit durchaus keinen Einfluß." Es iſt nun vielleicht nur ein Act beſonderer Schonung geweſen, den der ältere Schriftſteller hier gegen den jüngeren übte, daß er es unterließ weiter nachzuweiſen, was Unger in ſeinem Buche aus den Begriffen: „Rechts- und Handlungsfähigkeit" gemacht hat. Für meine juriſtiſchen Leſer will ich alſo hier einiges Wenige darüber hinzufügen, weil es mit meinem Gegenſtande ja doch in naher Verbindung ſteht.

Unger definirt, der alten Begriffsbeſtimmung Savigny's und Puchta's folgend (auf S. 230 Nr. 3) Rechtsfähigkeit als „die Fähigkeit in Rechtsverhältniſſen zu ſtehen, Träger von Rechten und Verbindlichkeiten (Perſon), zu ſein." Handlungsfähigkeit iſt dagegen „die Fähigkeit einer Perſon, die Rechtsverhältniſſe in welchen ſie ſtehen kann, durch ſich ſelbſt zu begründen." Fehlt es, ſo ſagt Unger im Text, an einer den Menſchen als rechtsfähig anerkennenden, objectiven Norm, ſo erſcheint der betreffende einzelne Menſch nicht als Perſon d. h. er wird nicht als Träger von Rechten und Verbindlichkeiten angeſehen.

Und nun, wer wollte es glauben, unmittelbar ehe dieſe Begriffsbeſtimmung aufgeſtellt iſt und gleich darauf neuerdings, behandelt U. dieſe Rechts- und dieſe Handlungsfähigkeit fortwährend nicht als allgemeine, objective, dem Menſchen entweder als Solchem zugeſtandene oder ihm als Solchem von Vornherein verweigerte Eigenſchaften, ſondern als ſolche, die man theilweiſe haben und nicht haben kann, die mediſirt, die eingeſchränkt werden können. S. 224: „Der Umſtand, daß Jemand z. B. Jude iſt, mediſirt ſeine Rechtsfähigkeit." Iſt alſo, frage ich, der Jude im Sinne Ungers Perſon oder nicht Perſon, oder iſt er vielleicht theilweiſe Perſon? S. 260 begründet der Conſens bei der Judenehe eine

[1]) Der Druckfehler bei Stubenrauch II. S. 356, wonach §. 112 ſtatt des §. 142 angegeben iſt hat Unger in der [illegible] nicht abgeſchrieben.

Unger in der Lehre einnimmt, denn daß meine Ansicht principiell divergirt, wissen ja die Leser aus meiner ganzen dogma-

„Beschränkung der Handlungsfähigkeit". (Dem Verf. hat also der Consens der Landesstelle ungefähr den Sinn der Auctorität des Tutors im römischen Recht!!!) Ist also der Jude handlungsfähig oder handlungsunfähig und gibt es eine theilweise Handlungsfähigkeit, eine theilweise Fähigkeit, „seine Rechtsverhältnisse durch sich selbst zu begründen?"

Wie Unger hier die Begriffe Rechts- und Handlungsfähigkeit bei den gemeinrechtlichen Schriftstellern völlig mißversteht und falsch anwendet, so mißversteht er im ganzen Werke, namentlich aber im §. 24 die Begriffe: Rechtsverhältniß und Rechte, confundirt die Begriffe Lebensverhältniß und Rechtsverhältniß gänzlich und baut hierauf die zwei wichtigsten Capitel seines Buchs auf, das VIII: „Das System des Privatrechts" und das XIII: „Hauptarten und Verschiedenheiten der Privatrechte." Beide Capitel sind — ich muß es unumwunden bekennen — das Verworrenste und Sinnloseste, was ich im Laufe eines mehrjährigen Studiums auf dem Gebiet des Privatrechts gelesen habe. Der Verf. schreibt an verschiedenen Stellen verschiedenen Schriftstellern nach und wenn sie mit einander im directen Widerspruche stehen, so fällt ihm das gar nicht auf und beirrt ihn nicht; nur einige Beispiele nebst ihren practischen Consequenzen, um nicht allzulange hierbei zu verweilen; es werden ja doch die meisten Juristen das Weitere selber herauszufinden vermögen.

S. 210—213. Das System des Rechts **ist ein System der Rechtssätze und Rechtsnormen.** Die Rechtsverhältnisse sind der Boden, welchem die Rechtssätze organisch entwachsen(??), **in ihnen und mit ihnen sind die Rechtsnormen zugleich gegeben** (??), **das System des Rechts ist ein System der Rechtsverhältnisse und der aus ihnen stammenden Rechtssätze.** Die Rechtsverhältnisse sind das Bestimmende, die einzelnen Rechte das durch sie Bestimmte (?).

Rechtsverhältnisse und Rechtssätze stehen unter sich im Zusammenhang, dem Organismus der Rechtsverhältnisse entspricht der Organismus der Rechtssätze (??); die Einheit Beider ist das Rechts-

tischen Darstellung). „Dagegen ist die Bestimmung des §. 768 Nr. 1 und §. 769 a. b. G. B. wonach ein Christ seinen Ascen-

institut [?? hier schlägt wieder einmal der ehemalige Hegelianer durch]. Das System des Rechts ist **ein System der Rechtsinstitute.**

Nun hat der Verf. ganz im Anfang S. 2 u. 3 (s. auch Nr. 5) behauptet, das Recht habe die Bestimmung die Lebensverhältnisse zu Rechtsverhältnissen zu erheben und in den Lebensverhältnissen selbst liege die Macht die sie zu Rechtsverhältnissen gestaltet. S. 214 kommt aber etwas ganz Neues; wir begegnen einem Verhältniß (das des Menschen zur Sache), **welches erst dadurch zu einem Rechtsverhältniß wird, daß dritte Personen es respectiren**; und S. 216 entspringen aus einer Gattung von Rechtsverhältnissen, aus den Familien-Rechtsverhältnissen, **nicht** Rechte und Befugnisse, welche einzeln präcisirt und geltend gemacht werden können. Wenn also die Frau das Recht des Mannes verletzt, das Hauswesen zu leiten, wenn sie ihm nicht in seinen Wohnsitz folgt, ihm nicht in der Haushaltung und Erwerbung beisteht, so kann er nach U. durchaus nicht auf Grund der §§. 91 und 92 a. b. G. B. klagen. Ebensowenig kann das nach U. die Frau, wenn der Mann ihr nicht nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt verschafft und sie nicht in allen Vorfällen vertreten will?? Die Note 14) stellt alle frühern Regeln noch mehr auf den Kopf, denn nun ist plötzlich die Verwandtschaft darum ein Rechtsverhältniß, weil sie durch Rechtsregeln normirt ist!! (also plötzlich wieder der Rechtssatz das Bestimmende, das Rechtsverhältniß das Bestimmte).

Und nun wüthet U. gegen Zeiller und gegen das System des bürgl. Ges. Buchs, weil es, wohlzumerken, ganz ebenso wie das System Puchta's, des Mitgründers der echten historischen Juristenschule, ein System der Rechte und nicht der Rechtsverhältnisse ist und weil nach ihm (S. 220) die einzelnen Rechte nur den Inhalt „gewisser (nicht aller) Rechtsverhältnisse" ausmachen sollen. (!!) Er macht sich S. 219 über Pachmann's Scharfsinn lustig, während dieser Schriftsteller auf jeder Seite seines Eherechts im Kirchenrecht z. B. (II. Bd.) mehr echte juristische Schärfe entwickelt als Unger in zwei dicken

denten oder Descendenten dem ein Pflichttheil gebührt enterben kann, wenn dieser von der christlichen Religion etwa zur jüdi-

Bänden; er ironisirt Stubenrauch, welcher die Systematik des Gesetzbuchs mit vollem Recht als „genügend" bezeichnet, während er doch, wenn er nur die letzten Capitel des I. Bdes. in Savigny's System genau gelesen und verstanden hätte, wissen müßte, daß Savigny selbst mit dem System unsres bgl. G. B. in der Wesenheit übereinstimmt.

Was es nun mit seinem eignen, Savigny und Puchta nachgebildeten allgemeinen Theil für eine Bewandtniß hat, lasse ich hier bei Seite, er definirt ihn mit einer Phrase als „die geistige Atmosphäre, in welcher sich die einzelnen Rechtsinstitute bewegen" (!!) Ich eile zum dreizehnten Capitel.

Hier gipfeln die Widersprüche: Staatsrecht und Privatrecht, Ethisches und Juristisches gähren in einem unentwirrbaren Chaos durcheinander.

S. 505 bekämpft U. die „Personenrechte" des bgl. G. B. und sieht gar nicht, daß, was er in seinem Abschnitt: „Von den Personen" behandelt, dem Begriffsumfang nach auf das Haar mit Dem übereinstimmt, was das bgl. G. B. in das erste (allgemeine) Hauptstück des ersten Theils aufgenommen hat (vgl. auch das Inhaltsverzeichniß bei Unger). Er macht sich über Zeiller's „angeborne und schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte" (s. §. 16 bgl. G. B.) lustig und hat gar kein Auge dafür, **daß mit ihnen einer der edelsten Männer der edeln Josephinischen Zeit den Bürgern Oesterreichs die Garantie unzerstörbarer Rechte geben wollte, die so heilig sein sollten, als ob sie wirklich dem Menschen „angeboren" wären.** Dem Verf. zufolge (S. 507 Nr. 10) hat Zeiller sich da einen schrecklichen Irrthum zu Schulden kommen lassen, und derselbe besteht darin, „daß man die leitenden Prinzipien, die sittlichen Ideen um deren Realisirung es sich handelt, die allgemeinen Forderungen der Vernunft, deren Verwirklichung vom Staat und im Staat verlangt wird, als concrete Privatrechte des Einzelnen darstellt, und sie mit den Vermögensrechten auf eine Linie setzt" Es sei zwar eine vernünftige Forderung, daß Jedermann an Leib und Leben, Ehre

ſchen abfällt, als zu Recht fortbeſtehend anzuſehen, da in ihr durchaus keine Beſchränkung der Rechtsfähigkeit oder irgend welche Zurück-

und Ruf unverletzt bleibe u. ſ. f., „aber es ſind dieß eben im Lauf der Zeit ſich zur Anerkennung bringende, in verſchiedenen poſitiven Rechtsinſtituten ſich verwirklichende Ideen, ohne daß man nunmehr von einem concreten Privatrecht des Individuums auf Freiheit, Ehre u. ſ. f. ſprechen könnte.“ Unger zufolge hätte Zeiller von Rechtswegen auch die Sclaverei und Leibeigenſchaft ja nicht abſchaffen ſollen, denn das Recht auf Freiheit der Perſon iſt ja auch eine „im Laufe der Zeit ſich zur Anerkennung bringende Idee.“

Solche Rechte bedeuten ihm zufolge etwas ganz Andres als „was innerhalb des Privatrechtes mit dem Ausdruck Recht belegt wird,“ ſie bedeuten nämlich „einen Anſpruch, deſſen Anerkennung und ernſtlichen Schutz man im Staat erwartet.“ Was ſoll man nun von einem Schriftſteller ſagen der nicht einmal weiß, daß das Letztere beim Privatrecht auch ſtattfindet und ſtattfinden muß, der nicht weiß, daß der Unterſchied nur darin liegt, daß die erſtern Rechte Staatsbürgerrechte ſind, deren Anerkennung man vom Staat als ſolchem ſelbſt und von allen Einzelnen im Staate durch Vermittlung der Staatsgewalt erwartet, und daß die Privatrechte ſich nur darin unterſcheiden, daß ſie ſich nicht auf das Verhältniß des Einzelnen zur Staatsgewalt, ſondern auf das Verhältniß der Einzelnen zu einander beziehen, daß alſo rückſichtlich ihrer der einzelne Berechtigte nur Anerkennung ſeiner Rechte von allen Einzelnen durch Vermittlung der Staatsgewalt erwartet. Wen wunderts dann noch, wenn Unger am Schluß derſelben Note noch ſinnloſer behauptet: es ſei von Blunſchli verkehrt, das Autorrecht als Perſonenrecht darzuſtellen, „da es durchaus kein Privatrecht eines Autors iſt ſein Werk für ſich zu behalten oder es zu veröffentlichen.“!!

Für jetzt mag das genügen. Kann ſolch ein Buch drei Jahre beſtehen ohne von der Kritik vernichtet zu werden, ſo beweiſt das leider entweder den gänzlichen Mangel an Intereſſe für den Gegenſtand beim juridiſchen Publicum oder den Umſtand, daß die deutſchen Juriſten vielleicht meinen, es ſei viel Gutes in Bezug auf

setzung in privatrechtlicher Beziehung zu sehen ist." Das ist nun wieder grundfalsch. Der §. 768 normirt diejenigen Fälle, in welchen allein und ausschließlich das jedem Kinde [1]) mit der Geburt erworbene Pflichttheilsrecht soll entzogen werden können. Für jedes Christenkind oder auch für jedes vom Judenthume zum Christenthum übergehende Kind gibts drei solcher Fälle, für ein vom Christenthum etwa zum Judenthume übergehendes liegt in dieser Thatsache des Abfalles vom Christenthume selbst noch ein vierter. Ist das also keine Beschränkung? Aber — meine Leser sind wie ich schon müde der theoretischen Discussionen. Wollte Unger wissen, ob im §. 768 Nr. 1 die Möglichkeit der

österreichisches Recht darin, die österreichischen, es müsse viel Gutes aus dem gemeinen Recht darin sein, und daß sich Beide von dickleibigen Büchern imponiren lassen ohne sie zu lesen. Mir wird man aber hoffentlich jetzt vergeben, daß ich schon vor 2 Jahren ein wegwerfendes Urtheil über das Werk aussprach und in meiner damaligen Besprechung den beispiellosen Mangel an Logik und den beispiellosen Ueberfluß an Leichtfertigkeit in demselben mit gleicher Schärfe rügte.

Ich kehre an den Ausgangspunkt dieser Anmerkung zurück. Das Recht Zeuge zu sein hat also weder mit der Rechts- noch mit der Handlungsfähigkeit das Mindeste zu schaffen, es ist ein staatsbürgerliches Recht, seine Einschränkung eine Minderung der staatsbürgerlichen Rechte. Und um das zu wissen, hätte der Verf. nur das Handbuch anzusehen gehabt, das heutzutage wohl jeder junge Jurist an der Universität zu studieren für seine Pflicht hält, Puchta's Pandekten. Da handelt ein Abschnitt, §. 22 von der Rechtsfähigkeit, ein andrer §. 50, von der Handlungsfähigkeit und als etwas völlig Verschiedenes, ganz Selbstständiges und Getrenntes erscheint der Abschnitt D. §. 45: Einfluß der öffentlichen und kirchlichen Stellung der Person auf das Privatrecht. -- —

[1]) Der Vereinfachung wegen spreche ich hier nur von Kindern, daß all das auch von Eltern gilt ist ja ohnehin selbstverständlich.

Enterbung des zum Judenthume abfallenden Christen eine „Zurücksetzung der Juden in privatrechtlicher Beziehung" sei oder nicht, so hatte er nachzusehen, wie in dem analogen Fall, bei dem Abfall eines Juden vom Judenthume und seinem Uebergange zum Christenthum verfahren werde [1]). Er hätte hierzu im Handbuch seines Gegners Michel unter Nr. 1138 (bei §. 774 b. G. B.) ein Hofdecret (vom 1. Oct. 1821) gefunden, lautend wie folgt:

„Se. Maj. haben zu genehmigen geruht, daß das am 15. Februar 1765 erlassene Rescript, welches verordnete, daß jüdische Eltern oder Vormünder angehalten werden sollen, nach Maß ihres Vermögens **ihrem zum Christenthume übertretenden Kinde den Pflichttheil sicher zu stellen,** nicht mehr Anwendung finden, jedoch den Behörden zur Pflicht zu machen befunden, soviel es die Gesetze erlauben dafür zu sorgen, **daß getaufte Judenkinder von ihren Eltern wegen des Uebertrittes zur christlichen Religion in den ihnen nach dem a. b. G. B. zustehenden Rechten nicht gekränkt werden.**"

Man sieht, es gibt manche Dinge zwischen Himmel und Erde von denen sich die historische Richtung nichts träumen läßt. Unger wird nun selbst ermessen, ob §. 768 eine Zurücksetzung der Juden in privatrechtlicher Beziehung enthält oder nicht.

Was nun zu guter Letzt noch §. 124, den Consens zu den Judenehen anbelangt, so weiß der Verf. nicht recht was er damit machen soll und beruft sich schließlich nur darauf daß die gesetzgebende Gewalt ihn noch als zu Recht bestehend ansehe. Nicht

[1]) Daß für die Entscheidung dieser Frage in der Geschichte des §. 122 d. St. G. B. v. 1852 ein sehr guter Fingerzeig gelegen gewesen wäre, wissen meine Leser schon von früher her. Für unsern Verf. aber gehört ja leider auch das Strafgesetz ins „öffentliche Recht."

einmal die Frage ſcheint er ſich aufgeworfen zu haben ob denn dieſe Beſtimmung eigentlich wohl überhaupt privatrechtlicher Natur ſei oder nicht. —

In der That: Angeſichts einer Summe ſo ſchwerer juridiſcher Fehler hält man erſtaunt inne und fragt ſich, ob nicht vielleicht gewiſſe ſittliche und politiſche Ueberzeugungen den Autor verführt hätten, die das Judenthum betreffenden Geſetze hier, wie das in einigen Sätzen faſt ſcheinen möchte, in einer milderen, günſtigeren Form (mit einer ſogenannten interpretatio benigna) als es von Rechtswegen, de lege lata erlaubt geweſen wäre, zu behandeln, ob ihm nicht vielleicht hier gleichſam das Herz mit dem Verſtande durchgegangen ſei, was, wenn es dem Juriſten ſchon nicht zur Ehre gereichte, doch dem Menſchen jedwede Sympathie zuwenden mußte. Aber Unger ſelbſt benimmt uns leider jede Möglichkeit einer ſolchen Rechtfertigung. Es ſoll Alles durchaus nur ſcharfe juriſtiſche Verſtandesdeduction ſein. Unger, der nie ſchüchtern iſt, wenn es gilt ganz unofficielle öſterr. Schriftſteller mit der Lauge der bitterſten Satyre zu übergießen, hat kein Wort, auch nicht den Schatten eines Wörtchens dafür, ob die die Juden treffenden Beſchränkungen ſeinen Anſichten entſprechend oder entgegen ſind.

Er ſagt vielmehr in der Lehre von der Rückwirkung der Geſetze [1]) (S. 134): „Wenn ein neues Geſetz erſcheint, welches einer gewiſſen Claſſe von Perſonen die Fähigkeit benimmt in gewiſſen dinglichen Rechtsverhältniſſen zu ſtehen, z. B. Eigenthum an Immobilien zu beſitzen [2]), ſo werden von dieſer neuen Beſtimmung die zu jener Claſſe gehörigen Perſonen auch in

[1]) Beiläufig bemerkt eine der verworrenſten und widerſpruchvollſten des ganzen Werkes.

[2]) Alſo mit Hinweis auf die kaiſ. Verordnung vom 8. Oct. 1853.

Anſehung jener Rechte getroffen, welche ſie vor dem Erſcheinen des neuen Geſetzes erworben haben ſollten, und es bedürfte zu Gunſten dieſer Perſonen einer ſpeciellen Beſtimmung des neuen Geſetzes, um ſie davon auszunehmen.“ Und die Note 20 auf derſelben Seite fügt die denkwürdigen Worte hinzu: „Eine ſolche ſpecielle Beſtimmung traf die k. Vdg. vom 2. Oct. 1853 (R. G. Bl. Nr. 190) in Art. II zu Gunſten jener Juden, welche vor dem Erlaß derſelben liegende Gründe bereits erworben hatten. Wenn es in dieſem Art. II noch überdieß heißt, daß die neue die Beſitzfähigkeit der Juden einſchränkende Vorſchrift ſelbſt „denjenigen Rechtsgeſchäften über die Erwerbung des Eigenthums unbeweglicher Güter nicht entgegenſtehe, welche noch vor dem Tage der Kundmachung dieſer Vdg. vor einer öffentlichen Behörde mittelſt eines Notariatsactes oder ſonſt unter öffentlicher Beglaubigung geſchloſſen worden ſind u. ſ. w.: ſo iſt hierin **eine noch weitergehende mildernde und ſchonende Ausnahmsbeſtimmung zu ſehen.**“ — —

Das mag genügen; zu den widerſinnigen Behauptungen, die ich oben nachwies, hat alſo wenigſtens ſein erregtes Gefühl den Verf. nicht verleitet [1]). Es ſind nur drei oder vier Capitel

[1]) Unger wäre vielleicht in dieſer Richtung noch ungenirter geweſen, wenn er den Ausſpruch Savigny's in der 3. Aufl. der Schrift: Ueber den Beruf unſrer Zeit zur Geſetzgebung vor Augen gehabt hätte, an den ich durch eine freundliche Bemerkung Berger's erinnert worden bin.

Sav. ſagt S. 175 . . . . Aber auch hier iſt die Vernichtung aller Grenzen ganz unnatürlich. Vollends die Juden ſind und bleiben uns ihrem innern Weſen nach Fremdlinge, und dieſes zu verkennen kann uns nur die unglückſeligſte Verwirrung politiſcher Begriffe verleiten; nicht zu gedenken, daß dieſe bürgerliche und politiſche Gleichſtellung, ſo menſchenfreundlich ſie gemeint ſein mag, doch nichts weniger als wohlthätig iſt, indem ſie nur dazu dienen

des Werks die ich hier gloſſirt habe — ex ungue leonem; denn in allen organiſchen Dingen ſteckt in jedem Theil das Ganze und die Idee des Ganzen.

Eine vielleicht mehr perſönliche Bemerkung ſei mir aber am Schluſſe noch erlaubt. Hätte das Werk Unger's ſeinen Eintritt in die Welt nur irgend in beſcheidener Weiſe vorgenommen, hätte es ſich nur im Entfernteſten als Das angekündigt was es meiner Anſicht nach iſt, als eine Art civiliſtiſcher Statiſtik, in welcher eine große Anzahl aus ihrem innern Zuſammenhang geriſſener gemeinrechtlicher Rechtsſätze mit einer eben ſo großen Anzahl aus dem innern Zuſammenhang geriſſener öſterr. Rechtsſätze in eine äußerliche Zuſammenſtellung gebracht iſt; gern hätte ich dann, ehemaliger perſönlicher Beziehungen zu dem Verfaſſer eingedenk, jede Discuſſion vermieden und hätte mich darauf beſchränkt anzuerkennen was ich an dem Werke anerkennen kann, den überaus emſigen Compilatorenfleiß des Verfaſſers, ſeine Ausdauer in der Arbeit, ſeinen Eifer in der Zuſammenſtellung legislativen und literariſchen Materials [1]).

kann, die unglückſelige Nationalexiſtenz der Juden zu erhalten und wo möglich noch auszubreiten."

Ich habe wohl kaum nöthig erſt hinzuzufügen, daß, mit wie tiefer Ehrfurcht ich auch vor Savigny's wiſſenſchaftlicher Autorität mich beuge, daß ich dieſe von der Oberfläche geſchöpfte Anſicht als durch den Inhalt dieſer ganzen Schrift völlig widerlegt anſehen muß. Nur das möchte ich noch zur richtigeren Auffaſſung bemerken, daß dieſelbe mit dem Grundfehler der hiſtoriſchen Schule, mit jenem Mangel an einem philoſophiſchen Princip zuſammenhängt, auf den ſchon Ed. Gans hinwies, den ich in meinen erwähnten Aufſätzen „über Theorie und Praxis im Civilrecht" zu erläutern geſucht habe und den ich hoffentlich noch einmal an einem andern Orte in extenso nachzuweiſen gedenke.

[1]) Man vgl. meinen Aufſatz in Nr. 12 der „Gerichtshalle" Jahrg. 1857. Aus dieſen Gründen freilich wird Niemand über Unger's Arbeiten ein irgend ſtichhältiges Urtheil abgeben können, der ihm

Wie die Umstände nun liegen war mir das nicht vergönnt, und rückhalts- wie rücksichtslos nur der Wissenschaft und der Sache dienend, die ich als die Sache meines Vaterlandes ansehe, spreche ich die ruhige, feste Ueberzeugung aus, daß in dem kritiklosen Lobe, das ich diesem Werke ertheilen sehe, eine Herabwürdigung der gesammten österreichischen Rechtsliteratur, vor Allem aber eine Herabwürdigung jenes sittlichen Ernstes, jener sittlichen Strenge gelegen ist, die wenigstens den deutschen geistigen Bestrebungen hoffentlich noch nicht abhanden kommen sollen. Dixi et salvavi animam. — — [1])

nicht bis zu seinen Quellen, d. i. bis zu den gemeinrechtlichen Autoritäten folgt. Dieß zur Darnachachtung für Manche, die zu seinen Gunsten oder auch gegen ihn geschrieben haben; insbesondere aber für gewisse Juristen, die, unsere Wissenschaft kaum vom Hörensagen kennend, sich nicht entblöden den Verfasser in Wiener Tagesblättern als „Begründer der civilistischen Methode (?) in Oesterreich" und sein Werk als eine „epochemachende Erscheinung" zu feiern.

[1]) Und nun noch eine rückhaltlose Bemerkung auch wieder nur für die juristischen Leser dieser Schrift.

Unger hat sich selbst als den Apostel einer „neuen, historischen" Richtung dargestellt und seine Jünger, man würde richtiger sagen seine Claque, führt den Ausdruck „neue Richtung" immer im Munde.

Es ist etwas Wahres an dieser Phrase. Unger's Werk bezeichnet nach meiner Ansicht in der That eine neue Richtung der Rechtsliteratur in Oesterreich. Denn soweit ich diese Literatur habe zurück verfolgen können, so ist mir nie eine Monographie oder auch nur die kleinste Abhandlung, ist mir nie ein Buch vorgekommen, welches so jedes eigenen Gedankens baar, die entlehnten fremden Gedanken als grandiose Resultate der eignen Forschung darstellte, welches so angefüllt wäre mit Injurien und Verachtung gegen Alles was jemals österreichische Juristen mit ernstem Fleiß geleistet, welches so vor den deutschen Meistern ohne alles tiefere Verständniß ihrer Arbeiten blind sich beugte, um dann auf ihre Autorität gestützt, den einheimischen entgegen zu treten, und jeder Pietät wie jeder Dankbarkeit sich entäußernd die Männer zu

VI.

Ich kehre zur geſchichtlichen Darſtellung der die Juden betreffenden Geſetze zurück, welche ich oben abbrach, um die Wir-

verhöhnen denen man ſein ganzes Bischen ſchülerhaftes Wiſſen zu danken hat.

Es iſt mir endlich noch kein Buch vorgekommen, welches ein ſo merkwürdiges Mixtum compositum aus Compilirtem oder Juriſtiſch-falſchem und gar noch aus der höhern (Hegel'ſchen?) Einheit von Compilirtem und Juriſtiſch-falſchem in ſich enthielt.

Und ſo ſei denn das, was ich hier ſchreibe, für mich der Abſagebrief, den ich dieſer ganzen Richtung überſende, mit der ich nichts gemein haben mag von jetzt bis an das Ende meiner Tage.

Unger hat einſt Prof. Michel aufs Gröblichſte öffentlich inſultirt, er hat Berger der ihm an juriſtiſchem Talent und practiſchem Inſtinct zehnfach überlegen iſt, wie einen Schulknaben abgekanzelt; Zeiller, Schuſter, Pachmann, Stubenrauch, Harum, mit Einem Wort die ſämmtlichen öſterreichiſchen Schriftſteller über bgl. Recht (Helfert allein ausgenommen) ſie ſind ihm unreife Schwätzer, über die man nur hohnlachen kann. Nun denn, ich ſchätze mich unendlich geringer als all die Männer die ich eben nannte, ich gewärtige alſo die gleiche „vernichtende" (?) Behandlung. Wir ſtehen auf demſelben Boden, Romaniſten und Germaniſten ſind der Gegenſtand meiner Studien wie der Unger's geweſen und ich erkläre ihm hiermit öffentlich, daß er ſeine Romaniſten und Germaniſten nicht verſteht und nicht reif dazu iſt, die öſterreichiſchen Schriftſteller zu beurtheilen. Die öffentliche Meinung, die der öſterreichiſchen und der deutſchen Juriſten möge richten.

Alle aber, die vor 2 Jahren, als ich dieß Werk zum erſten Mal bekämpfte, in meinem Angriff nichts Andres zu finden wußten als Perfidie und Neid gegen den ſchnellen Ruhm des Autors, die frage ich nun ob wohl irgend Jemand Den beneiden wird, der in einem ſehr prächtigen aber ſo morſchen und baufälligen Ruhmes-Palaſt wohnt, daß jeder Windhauch dieſen Palaſt umſtürzen und in Trümmer ſchlagen kann? Die frage ich, ob man es vielleicht gewähren laſſen ſoll, daß unſre öſterreichiſche Rechts-

kungen der Verfaſſungs-Aufhebung auf ihre Rechtsverhältniſſe im Einzelnen zu ſchildern. Ich werde mich ſo kurz als möglich faſſen, zumal ja Manches ſchon früher erwähnt iſt.

literatur zur geiſt- und characterloſen Dienerin herabſinkend, anfange, ſich mit nichts mehr Anderem zu befaſſen, als mit dem Aufleſen der Broſamen die von der reichbeſetzten Tafel der deutſchen Juriſten herabfallen, ob es nicht an uns iſt, endlich einmal eine ernſte und fleißige, durch Philoſophie und Geſchichte gekräftigte, unſer eignes Rechtsleben würdigende Jurisprudenz zu Tage zu fördern?

Hat man es denn wirklich noch immer nicht erlernt und nicht erlebt, daß der Character im Leben und der in der Wiſſenſchaft Ein und Derſelbe ſind? Daß es zu allen Zeiten ſo ergangen iſt, daß wer an einem Tage irgend eine herrſchende Autorität ſei's im Leben oder in der Wiſſenſchaft demüthig und ohne eignes freies und ernſtes Urtheil anbetete, daß der am andern Tage immer bereit war ſie mit Füßen zu treten, ſo wie ſie aufgehört hatte die herrſchende zu ſein; daß z. B. das Lager der Anarchiſten in politiſch bewegter Zeit ſich immer aus Denen rekrutirte, die in politiſch ſtagnirenden die Servilen und die Hyperloyalen geweſen ſind? Daß endlich die Servilen nach Oben zu allen Zeiten auch die Tyrannen nach Unten geweſen ſind?

Soll man denn dieſelben Enttäuſchungen hundert und tauſend Mal auf allen Gebieten erleben?

Genug. Ob man auf die wiſſenſchaftlich „unbeſtrittene" Autorität eines Savigny oder Puchta hin die einheimiſchen redlichen Beſtrebungen terroriſiren möchte um wohlfeilen Ruhm zu erlangen, ob man um jener Autoritäten willen jeden Augenblick bereit iſt alle Garantieen freierer politiſcher Geſtaltung, wo ſie ſich z. B. im Privatrecht, im bgl. G. B. ausſprechen, mit Füßen zu treten, (wie ich in der frühern Note 1) nachwies) um an ihre Stelle eben ſo logiſch verworrene als ethiſch werthloſe Diſtinctionen zu ſetzen; oder ob man etwa Hand in Hand mit einer eben herrſchenden politiſchen Autorität jede Regung freieren autonomen Geiſtes niederzutreten Luſt hat, mir gilt Beides gleich, und im Intereſſe meines Vaterlandes, das der

Man würde natürlich von einem falſchen Princip ausgehen und jenes mächtige Element unſerer Zeit verkennen, welches im-

ſittlichen, der geiſtigen, der politiſchen Erhebung und Neugeſtaltung gleich ſehr bedarf, werd' ich nicht aufhören, ſoweit die Kraft meines Weſens nur irgend reicht, Beides zu bekämpfen.

Ich laſſe es nun ganz dahingeſtellt ſein ob man nach den zwei hier vorliegenden Abhandlungen mir noch immer jene geiſtige Ohnmacht und Armuth zutrauen wird, die Einen nöthigen, ſich an fremdem Ruhm zu reiben, fremde Geiſtesarbeit und Forſchung zu beneiden und zu begeifern. Dieß Eine aber ſpreche ich hiermit öffentlich aus, daß all Die noch erröthen und ſich im Innerſten ſchämen ſollen, die mich, als ich vor zwei Jahren zum erſten Mal meine Stimme zu einer wohlmeinenden Warnung und zu einem ernſt durchdachten Verdammungsurtheil erhob, mit keinem andern Maßſtab als mit dem allererbärmlichſten des kleinlichen Neides und des ordinärſten Egoismus zu meſſen wußten. Wie ich in Fragen der wiſſenſchaftlichen und ſittlichen Principien dem Niedern und Gemeinen, dem logiſch und ethiſch Falſchen keine Schonung gewähre, ſo verlange ich auch keine und halte das Recht der Oeffentlichkeit hoch; ſind alſo die hier gelieferten und die bald an einem andern Ort in noch größerem Detail zu liefernden Beweiſe, daß jenes Werk und jene Richtung nur wiſſenſchaftlich Werthloſes und practiſch Unbrauchbares zu produciren vermag, unſtichhältig und leichtfertig, dann gewärtige ich das ſtrengſte Urtheil der öffentlichen Verachtung.

Iſt dem aber nicht ſo, wie ich davon im Tiefſten durchdrungen bin, dann möge man es ehrlich anerkennen, daß ich nach keinem wie immer gearteten Amte und nach keinem wie immer gearteten Ruhme ſtrebe als nach jenem ſchönſten Amte und nach jenem dauerndſten Ruhme, in meinem ſo vielfach zerklüfteten und von egoiſtiſchen Sonderintereſſen jeder Art zerriſſenen Vaterlande ein (wenn auch noch ſo ſchwacher) Repräſentant jenes ſtreng ſittlichen und freien Geiſtes zu werden, der nach dem volkswirthſchaftlichen und politiſchen, nach dem geiſtigen und nach dem ſittlichen Gedeihen der Geſammtheit mit der ganzen Sehnſucht warmer Vaterlandsliebe hinſtrebt.

Am Ausgange einer Reihe von Jahren ernſter Studien und eines

mer und immer wieder, wie auch nun die politiſchen Grundprincipien beſchaffen ſein mögen, wenigſtens im ſocialen und im volkswirthſchaftlichen Leben zur Annäherung, zur Aſſimilirung der Stände und der Confeſſionen hindrängt, wenn man vermuthen wollte, wir würden nun, nachdem der Grundſatz der Gleichberechtigung der Confeſſionen einmal kategoriſch verworfen worden war, wie wir geſehen haben, in den nächſtfolgenden Geſetzen nichts als Ausſchließung und Verdrängung der Juden entdecken, wo immer eine ſolche nur möglich und ausführbar erſcheine. Dieß iſt keineswegs der Fall und gerade, nachdem ihre principielle Ausſchließung aus dem innerſten Leben des Staates, die Entziehung der weſentlichſten Bürgerrechte ausgeſprochen war, konnten, ja mußten Conceſſionen im Einzelnen gemacht werden. Je weniger Recht für Alle, im Ganzen, es iſt das ein alter, durch die Geſchichte aller Zeiten bewährter Erfahrungsſatz, deſto mehr Rechte, deſto mehr Privilegien für Einzelne oder in einzelnen untergeordneten Nebendingen. So finden wir ſie z. B. ſchon in zwei der Verfaſſungsaufhebung zunächſt folgenden Geſetzen über die Organiſirung der Militär-Bildungsanſtalten wenigſtens nicht ausdrücklich ausgeſchloſſen [1]).

Durch die vorausgegangenen Citate einzelner Beſtimmungen der nun zunächſtfolgenden neuen Civilproceßordnungen (wie auch der Stf. Pr. O. v. 1853), dann durch den Hinweis auf den Juſt. Min. Erl. vom 1. März 1852 iſt die Wiedereinführung der alten jüdiſchen Eidesformel, die nun zunächſt eintreten mußte,

tiefbewegten practiſchen Lebens zum Bewußtſein innerer Reife gelangt, habe ich mir einen heiligen Eid geſchworen mich dieſer Aufgabe mit dem ganzen Bischen Kraft das mir gegönnnt iſt zu weihen, und die Zukunft verlange Rechenſchaft von mir, ob ich meinen Eid gehalten habe.

[1]) Kaiſ. Vdgen v. 12. u. 14. Febr. 1852 Nr. 48 u. 49 R. G. Bl.

ſchon angedeutet; nicht minder iſt der Republicirung des ältern ſtrafrechtlichen Begriffes der „Religionsſtörung" (§. 122) im revidirten Strafgeſetzbuche vom 27. Mai, wie auch der Einführung des bgl. G. B. in Ungarn (bald auch Siebenbürgen), mit ihr aber der Reactivirung aller die Juden betreffenden Ausnahmsbeſtimmungen ſchon gedacht worden. [1]) Die letztere wird beſtätigt durch die beiden Miniſterial-Verordnungen vom 19. Jan. 1853 über Einrichtung der Statthalterei, Comitatsbehörden u. ſ. f. in Ungarn und der Bezirksämter, Kreisbehörden u. ſ. f. in den deutſchen Kronländern ꝛc. [2]), wo die Comitats-, reſpective die Kreisbehörde als zur Ertheilung des Eheconſenſes in erſter Inſtanz berufen erklärt wird; eben ſo ſehr auch durch die früher ſchon angeführte Vdg. über das Verfahren bei Ertheilung des Conſenſes (für Siebenbürgen) vom 25. Juli 1853 [3]).

Die Jahre 1852 und 1853 waren auch noch fernerhin ſehr reich an verſchiedenartigen in die hier erörterten Angelegenheiten einſchlägigen Geſetzen.

Die Advocatenordnung für Ungarn u. ſ. w. ſchloß die Juden nicht aus; daß dieß das neue Hauſirpatent ebenſowenig that, leuchtet wohl Jedermann von Vornherein ein; dasſelbe gilt von dem Geſetz für die Handelsagenten. Das Forſtgeſetz und das Jagdpatent vom Ende dieſes Jahres ſcheinen auch ihnen implicite die Möglichkeit zu geben, die Bewilligung zur Verwendung eines Waldgrundes zu andern Zwecken als denen der Holzzucht, dann die Bewilligung einer Trift und zu Triftbauten zu erlangen oder dem Forſtverwaltungs- und Forſtſchutzperſonale anzugehören;

[1]) Vgl. Hye VII. Nr. 1059 zunächſt für Ungarn, Croatien, Siebenbürgen mit Vdg. v. 25. Juli 1856 (Nr. 134 R. G. B.) definitiv für alle Kronländer.

[2]) R. G. Bl. Nr. 9 Beil. D §. 32 g, Nr. 10 Beil. B §. 32 g.

[3]) Nr. 144 R. G. Bl.

endlich auch Jagden zu pachten und als Jäger zu dienen. Ich finde sie auch noch in einer der letzten Verfügungen aus diesem Jahre, bei der Creirung von 6 Stipendien für Candidaten der Professur an den Rechtsakademieen in Ungarn und Siebenbürgen nicht ausgeschlossen [1]).

Aus dem Jahre 1853 habe ich neuerdings eine Anzahl von Verordnungen anzuführen, in denen ihre Ausschließung nicht ausdrücklich ausgesprochen wurde, wenn man freilich auch sagen muß, daß von jetzt an die Praxis zu ergänzen bemüht war, was das etwa hie und da noch wohlwollendere Gesetz wenigstens verschwiegen hatte. In der kais. Vdg. vom 22. Jan. über di Organisation des Hafen- und See-Sanitätsdienstes an der Seeküste der Militärgrenze und ebenso im kais. Pat. für die Einrichtung und Geschäfts-Ordnung sämmtlicher Gerichtsbehörden finde ich unter den Erfordernissen zur Anstellung des christlichen Glaubensbekenntnisses keine Erwähnung gethan [2]), und dasselbe gilt von folgenden Gesetzen: von dem Patent zur Aufhebung des Salpetermonopols, respective der Concession zur Erzeugung des Salpeters und Schießpulvers, von dem Finanzministerial-Erlaß über die Organisation der siebenbürgischen Finanzprocurator, endlich von der Advocaten-Ordnung für Siebenbürgen [3]).

[1]) S. über alles Dieß das kaiserl. Patent vom 24. Juli R. G. B. Nr. 170, das Hausirpat. 4. Sept. R. G. B. Nr. 252 §. 3. (Vgl. d. Vollzugsvorschrift, Handelsmin. E. 22. Nov. Hye IX. Nr. 1378, die Adaptirungsvorschr. f. d. Militärgrenze R. G. B. 1853 Nr. 61 [s. auch R. G. B. 1854 Nr. 33]). Ferner f. d. Handelsagenten die Hdls. Min. Vdg. 3. Nov. R. G. B. Nr. 220; das Forstpat. v. 3. Dec. R. G. B. Nr. 250 §§. 2, 22, 27, 52; das Jagdpat. Min. Vdg. 15. Dec. R. G. B. 257 §§. 3, 13, 17. Endlich den Just. Min. E. 22. Dec. Hye IX. Nr. 1406.

[2]) Kais. Vdg. R. G. B. Nr. 71, Pat. 3. Mai R. G. Bl. Nr. 81.

[3]) Pat. u. Vdg. v. 31. März Nr. 90 (Art. IV.), Nr. 91

Es wird nun wohl Jedermann einleuchten, daß von dem Zeitpunct an, in dem wir hier stehen, die vereinigte Kraft des obersten ausschließenden Princips der Gesetzgebung und der alten Vorurtheile mächtiger zu wirken begann, als jene etwa zu Gunsten der Juden lautende Vermuthung, daß das Gesetz da, wo es im einzelnen Fall schweige, sie nicht habe ausschließen wollen.

Es darf uns nun nicht wundern, wenn wir bald Anfragen der untern Behörden z. B. darüber begegnen, ob man Juden zur Advocatenprüfung und Advocatur zulassen könne, worüber doch selbst vor dem J. 1848 kein Zweifel bestanden hatte, oder ob man sie auch nur zu Mitgliedern der Waisencommissionen wählen könne.

bildete sich allmälig die Rechtsvermuthung heraus, daß sie überall als ausgeschlossen anzusehen wären, wo nicht ausdrücklich ihre Zulassung ausgesprochen worden war. [1]) Und diese Auffas-

10. 11) R. G. B. Hye XII. Nr. 1726 §. 6, endlich Pat. 10 Oct. 1853 R. G. Bl. Nr. 251 §. 2. Die Erfordernisse um die Erlaubniß zur Ausübung der Advocatur ansuchen zu können.

[1]) Auch für diese Behauptung wird mir noch in der zwölften Stunde, unmittelbar ehe diese Arbeit vor das Publicum tritt, eine ich möchte fast sagen tragische Bestätigung. Der eben erschienene XIX. Bd. der Justizgesetz-Sammlung v. Hye's enthält sub Nr. 3379 einen Finanzmin. Erl. vom 28. Jan. 1855 in welchem das Ministerium über eine Anfrage erklären läßt: Der Wortlaut der k. Vdg. vom 2. Oct. 1853 (über die Possessionsunfähigkeit) berechtige nicht zu der Folgerung, daß hierdurch die im Sinne des Patentes v. 20. Oct. 1848, v. 1. Nov. 1848 an als aufgehoben zu betrachtender Bestimmungen, bezüglich der von den Israeliten als solchen zu leistenden Taxen, wieder in Wirksamkeit zu treten haben; weil diese Taxvorschriften an und für sich keine die Besitzfähigkeit beschränkenden Normen waren.

Ich nenne diese Bestätigung eine fast tragische, weil sie beweist, wieweit die Vermuthungen der Behörden rücksichtlich der Rechtsbeschränkungen der israelit. Glaubensgenossenschaft sich erstreckten,

ſung mußte um ſo naturgemäßer erſcheinen, wenn z. B. das kaiſ. Juſtizminiſterium wie im erwähnten Erlaſſe v. 1. März 1852 den alten Judeneid eine ſeit dem Jahre 1846 „in allen Kronländern, in welchen das allg. b. G. B. dermalen Geſetzeskraft habe, in Wirkſamkeit ſtehende Vorſchrift" nannte, wenn eine Vdg. über jüd. Eheſtreitigkeiten für Siebenbürgen die Beſchränkungen der Judenehe als in gar nicht zweifelhafter Wirkſamkeit ſtehend behandelte, wenn endlich die kaiſ. Vdg. vom 2. October 1853 die Aufhebung des Poſſeſſionsrechts normirte, declaratoriſch, inſoweit ſie nur feſtſtellte, was im Princip ſchon mit der Beſeitigung der Grundrechte gegeben war, dispoſitiv, inſoweit ſie noch über 1849, nämlich bis auf die vor dem 1. Januar 1848 geltenden alten Vorſchriften zurückgriff. Es wird genügen, wenn ich hier nur noch die Literatur anführe, indem die Frage der Auslegung dieſes Geſetzes, die mir nach jeder Richtung plan genug erſcheint, bei Seite bleiben mag [1]).

und weil ſie hart an die Aufhebung der erſten (im Eingang dieſer Abhandlung angegebenen) Verfügung aus dem Jahre 1848 anſtreift, mit der die Beſſerung jener Rechtsſtellung begonnen worden war.

[2]) S. die ſchon angef. Aufſätze Stubenrauch's in d. Ger. Ztg. 1853 Nr. 132 u. f., die ſehr reichhaltiges Material enthalten; ebenſo ſeinen Commentar I. S. 706 u. f. S. ferner den Aufſatz; Zweifelhafte Frage ꝛc. Ger. Ztg. 1855 Nr. 45. Dann die Entſcheidungen der Gerichtshöfe im J. 1856 bei Peitler Nr. 108 1857 bei Glaſer und Unger Nr. 422, 453, Peitler Nr. 110, endlich Ger. Ztg. 1858 Nr. 34 und 68. Höheres juriſtiſches Intereſſe hat eigentlich nur der letztangeführte Fall, in welchem die Intabulation des Eigenthums eines Hauſes einem Juden bewilligt wurde, weil er den Grund noch im Auguſt 1853 erkauft hatte, und dann nach der Verordnung vom 2. Oct. 1853 darauf mit behördlicher Genehmigung ein Haus baute. Entſch. des böhm. Obldsg. v. 6. April 1858. Zur Auslegung dieſer Verordnung vgl. auch

Auch im J. 1854 finden wir die Juden wieder in einigen Verfügungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen, z. B. in der Waarenfensalen-Ordnung für Ungarn, dann auch für die serbische Woiwodschaft und das Banat, sowie in dem Berggesetze vom 23. Mai [1]), insoweit es sich um Schürfungsbewilligungen, Bergwerksverleihungen, um Concessionen zu Hülfsbauen und Revierstollen handelt; in dem Börsengesetze vom 11. Juli, wo die Mitgliedschaft der Börsenkammer bestimmt wird [2]), in den Verordnungen über die Organisirung der Staatsanwaltschaften [3]), über politische Geschäfts- und Richteramts-Praxis, über practisch-politische und Richteramts-Prüfung und über Advocaturs- und Notariats-Praxis nebst Prüfung [4]).

Während aber, wie schon erwähnt, hier noch Alles zweifelhaft und der willkürlichen Auslegung der Praxis anheimgegeben bleibt, äußert sich wieder ein Handelsministerial-Erlaß vom 14. Mai d. J. im klaren und unzweideutigen Lapidarstyl über unsre Frage. Es heißt darin, nachdem der Statthaltereiabtheilung in Ofen und dem Obergericht zu Pesth über ihr Ansuchen bedeutet worden ist, daß die Wahl der Beisitzer beim Pesther Wechsel- und Handelsgericht hinfort in der Hälfte vom bürgerl. priv. Handelsstande und in der andern Hälfte vom Großhandlungs-Gremium vorgenommen werden dürfe, wie folgt:

§. 15 der beiden Avitticitäts-Patente R. G. Bl. 1852 Nr. 247, 1853 Nr. 100 §. 15.

[1]) S. Handelsmin. Erlaß v. 15. Febr. Hye XIV. Nr. 1911, §. 6. 16. April; XV. Nr. 1994 §. 6. R. G. Bl. Nr. 146 §§. 15, 49 u. f.

[2]) Kais. Pat. Nr. 200 d. R. G. Bl. §. 67 u. f.

[3]) Just. Min. Vdg. 3. Aug. 1854 R. G. Bl. Nr. 201 §. 4 u. f.

[4]) Kais. Vdgg. 10. Oct. 1854 Nr. 262 R. G. Bl, §. 1 u. f. §. 6, 17, 10. Oct. (f. Lomb.-Ven.) Nr. 263 §. 1 u. f. §. 5, 16. Just. Min. Vdg. 11. Oct. Nr. 264 §§. 1 u. 2, 10. Oct. (f. Lomb.-Ven.) Nr. 265 §§. 1 u. 2, Just. Min. Vdg. 11. Oct. Nr. 266, §§. 1 u. 2.

recht wirksamer, allgemeinfaßlicher Form kund gemacht werden, so promulgirt wieder die Justizministerial-Vdg. vom 25. Juli [1]) „zur Erzielung eines vollkommen gleichmäßigen Vorganges bei der Eidesabnahme von israelitischen Glaubensgenossen sowohl im Civil- als strafrichterlichen Verfahren" aufs Neue den frühern Judeneid aus dem Justizhofdekret von 1846, dessen entehrender Grundgedanke der ist, daß der Staat von den Juden zur Ermittlung der Wahrheit andere und stärkere Garantien verlangen müsse als von ihren christlichen Mitbürgern. Ich erwähne schließlich noch ganz flüchtig den Unterrichtsminist.-Erlaß vom 20. September nur pour la rareté du fait, weil er in einer freilich sehr untergeordneten Sache, rücksichtlich der Errichtung von Schulfassionen nämlich, doch einmal für katholische, grichisch nicht-unirte und israelitische Volksschulen Ein und Dasselbe stipulirt.

Das Jahr 1857 brachte nebst dem Finanzministerial-Erlasse vom 4. April für Ungarn, Kroatien, Slavonien u. s. w. über den Dienst bei der Finanzprocuratur [2]), welcher natürlich mit dem oben angeführten von 1855 für die deutschen Kronländer gleich und nicht ausschließend lautet, auch noch einen Justizministerial-Erlaß vom 19. Juli an das Oberlandesgericht Hermannstadt (dann auch Temeswar und die Banaltafel in Agram [3]), welcher, obgleich nur zur consequenten Durchführung der Vdg. vom 2. October 1853 bestimmt, doch hier genauer angeführt werden möge, weil er in kurzer und prägnanter Form noch ein-

[1]) R. G. Bl. Nr. 134.

[2]) R. G. Bl. Nr. 70.

[3]) S. denselben bei Haimerl Magaz. XVI. Bd. Anhang gesetzlicher Verordnungen. Ganz in demselben Sinne und in dem letzten Theile mit dem nämlichen Wortlaute war schon am 7. Jan. 1857 Z. 194 ein Erlaß des Just. Min. an die ungar. Oberlandesgerichte ergangen.

mal den Grundgedanken vergegenwärtigt, dem die ganze vorstehende Gesetzesreihe einen so deutlichen Ausdruck gegeben hat.

Das Oberlandsgericht Hermannstadt hatte angefragt was zu geschehen habe, wenn sich der Fall ereigne, daß Israeliten im Besitze von Liegenschaften gefunden würden. Das Ministerium antwortet: Wenn sie sich in dieselben eingeschlichen (d. h. sie z. B. unter falschem christlichen Namen gekauft u. s. w., jedenfalls aber mit einem an sich, d. i. für christliche Staatsbürger civilrechtlich zulässigen Erwerbungsacte an sich gebracht haben), so sei, das Hofdecret vom 7. December 1835, welches mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. März 1856 mitgetheilt worden war, zu beobachten. Darnach habe die Bezirks-Behörde die Untersuchung zu pflegen und das Erkenntniß zu fällen, ob der Jude aus dem Besitz zu setzen sei, sonach aber die Anzeige an die Kreis- (respective Comitats-) Behörde zu machen, damit diese zur Einleitung des weiteren Verfahrens schreite.

Im Jahre 1858 endlich erfloß ein Justizministerial-Erlaß vom 2. Mai, gemäß welchem „die Frage ob die von Israeliten im Sinne des zweiten Absatzes der Vdg. vom 2. Oct. 1853 noch erworbenen Realitäten wieder in den Besitz von Israeliten und zwar überhaupt oder wenigstens im Erbschaftswege übergehen können, nicht für sich allein, sondern nur im Zusammenhange mit der allgemeinen Regelung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Israeliten behandelt werden könne. Ein fernerer Just. Min. Erl. erging unter dem 13. Oct. an die ungarischen Oberlandesgerichte, wonach ihrer Erwählung zu Beisitzern einer Waisencommission nichts im Wege stehe [1]).

[1]) S. noch über die Waisencommission R. G. B. 1852 Nr. 263 IV. u. VII., 1853 Nr. 109 V. u. VIII.

Neuerliche Verfügungen bis zum November d. J. sind mir nicht bekannt geworden in welchen sich etwas auf den Zweck dieser Abhandlung Bezügliches vorfände.

Welcher Gang nun aber der Praxis vorgezeichnet war, in welchem Sinne sie das Gesetz ergänzen würde, kann darüber noch irgend ein Zweifel bestehen? Wie wenig muß man in das Innere solcher Rechtsverhältnisse hineingeblickt haben, um hier noch Befremden und Entrüstung darüber zu äußern, wenn in dieser Zeit z. B. eine ungarische oder galizische (Comitats- Kreisbehörde einmal ein Hofdecret von 1817 republicirte, wonach es den Juden verwehrt ist, christliche Dienstboten zu halten, oder wenn der Bürgermeister eines böhmischen Städtchens an einem schönen Morgen, um den monopollustigen Krämern ringsumher eine rechte Freude zu bereiten, aus Moder und Actenstaub ein vergilbtes Pergament ins Leben zurückruft, gemäß welchem ein Jude nicht länger als 24 Stunden sich im Orte solle aufhalten dürfen. Wir, von unserm Standpunct aus, werden nun doch wahrhaftig eher *darin* einen *Grund* des Erstaunens erblicken, daß die Hofdecrete von diesem Kaliber nicht tagtäglich wie Pilze aus dem Boden hervorschossen, daß jene vergilbten Pergamente sich nicht zu einer rollenden Lawine anhäuften, unter deren Wucht die ganze bürgerliche und sociale Existenz des österr. Judenthums rettungslos begraben wurde.

Wenn irgendwo, so wird somit der kais. Gesetzgebung hier die Aufgabe, durch ihre „zeitgemäße" Regelung ein Werk der Humanität wie der Staatsklugheit zu üben, sie wird das über der Existenz einer Million von Menschen gezückte Damoklesschwert hinwegnehmen; wie der Thau des Himmels auf der verdorrten und versengten Flur, so wird ein *klares Recht* hier befruchten und beleben, und wenn irgendwo, so wird hier das

Wort des Dichters ſich bewähren, daß „von Oben" her der Segen komme.

VII.

Es iſt ein langer und etwas gewundener Pfad, auf welchem ich meine Leſer bis auf unſere Tage herabgeführt habe, aber wir mußten ihn durchſchreiten, um endlich einmal feſten Boden unter den Füßen zu haben. Wir überblicken nunmehr, wie in Einen Brennpunkt zuſammengedrängt, das wichtigſte Stück der ſchmerzensſchweren Rechtsgeſchichte des öſterreichiſchen Judenthums und jenen ſchwankenden Rechtszuſtand, zu deſſen Würdigung man kaum noch hinzuzufügen braucht, daß die Praxis in allen nur irgend dem Geſetze nach zweifelhaften, ja ſelbſt in nahezu unzweifelhaften Fällen gegen die Juden entſchieden hat, daß man z. B. bei keiner politiſchen, bei keiner Juſtizbehörde im ganzen Kaiſerreiche auch nur in den niederſten Beamtenſtellen (mit Ausnahme einiger Ueberreſte aus dem J. 1848 und den nächſtfolgenden) einen Juden angeſtellt finden wird.

Wir ſind alſo nun in der Lage manche Frage zu beantworten, die man aus Anlaß der bevorſtehenden neuen Geſetzgebung gar häufig aufwerfen hört.

Die weſentlichſte und bedeutungsvollſte Frage iſt die, welche ich im Eingange dieſer Abhandlung angeführt habe: Soll die von der kaiſerlichen Regierung verheißene zeitgemäße Regelung der Stellung der Juden in der Form eines Geſetzes oder aber in der Form von Inſtructionen an die Behörden des ganzen Reiches nach Beſeitigung der direct gegen die Rechte der Juden gerichteten, jetzt noch geltenden Verordnungen vor ſich gehen?

Ich meine, die ganze vorausgeſchickte Deduction ſollte mich faſt der Nothwendigkeit auf dieſe Frage erſt noch zu antworten überheben.

Wo immer in einem Staate der Rechtszuſtand lange Zeit hindurch geſchwankt hat, wo, wie insbeſondere im vorliegenden Falle, der Grundgedanke einer ganzen Geſetzgebung den Rechten eines Theils der Bevölkerung feindſelig war und man ſelbſt dort wo einmal das Geſetz nicht redete, dem uralten Vorurtheil und der Concurrenz der kleinlichſten Intereſſen (die ja doch in allen Schichten zu finden ſind) geſtattet hat mit jener nachhaltigen Kraft zu wirken, die ſonſt faſt nur Geſetzen eigen iſt, da und da vor Allem bedarfs eines völlig beſtimmten und zweifelloſen Geſetzes, da iſt es entweder Selbſttäuſchung oder Täuſchung Anderer, wenn man etwa nur durch Uſus und Praxis, wenn man etwa nur dadurch wirken will, daß man ein Gewohnheitsrecht ſich entwickeln, ſich geſtalten laſſe. Um ſtarke Kräfte, um die Kraft des niedern Egoismus der Einzelnen, des Schlendrians, der Indolenz und vollends auch noch die Kraft widerſtreitender Ueberzeugungen Vieler zu überwinden, bedarfs auch kräftiger Impulſe.

Zwar gibt es auch in unſerer Mitte eine Anzahl Leute, die mit emphatiſcher Schwärmerei von dem Werthe des Uſus und des Gewohnheitsrechtes reden, deren Entwicklung man nicht durch Geſetze vorgreifen, deren zarte Blüten man ſchonen und ſich von ſelbſt und aus ſich ſelbſt entfalten laſſen ſolle. Das iſt unſere pſeudo-hiſtoriſche Juriſtenſchule, das ſind dieſelben Männer, welche die mißverſtandenen Lehren ihrer deutſchen Meiſter, ihres Puchta und Savigny, in der unhiſtoriſcheſten Weiſe auf andere Zeiten, andere Menſchen, andere Verhältniſſe anwenden wollen als die ſind, für welche jene Denker geſchrieben haben. Das ſind dieſelben Männer, die eine ſo auffallende Aehnlichkeit mit den ſogenannten Muſikern der Zukunft haben, ihnen ſo ſehr in dem Mangel an dem echten, ſpecifiſchen Talent, in der Fülle von großſpre-

cheriſcher Selbſtvergötterung und wiederum in dem gänzlichen Mangel an jenem gewiſſen Etwas gleichen, das man in der Kunſt Styl und im Leben Character nennt, daß ich ſie mutatis mutandis „Juriſten der Vergangenheit" benennen möchte. Und wenn dieſe Juriſten der Vergangenheit nun wagen ſich mit einem eclatanten, ich weiß nicht ſoll ich ſagen, Trugſchluß oder Betrugſchluß für ihre Anſicht vom Werthe des Gewohnheitsrechts auf das Beiſpiel Englands zu berufen, deſſen common law denn doch faſt nur aus Gewohnheiten beſtehe, das z. B. niemals ein förmliches Geſetzbuch „erlitten" habe u. ſ. w., was muß man ihnen Anderes antworten, als was ohnehin auf flacher Hand liegt, daß in England jener echte politiſche Sinn für eine freie und zugleich geſetzliche Ordnung ebenſo ſtark iſt als bei uns ſchwach, daß in England Alles ebenſo zum Ganzen ſtrebt als bei uns vom Ganzen, daß endlich in England alle Einzelnrechte durch die umfaſſendſte Oeffentlichkeit und durch die mächtigſte, tief im Rechtsbewußtſein des geſammten Volkes wurzelnde Vertretung der öffentlichen Intereſſen geſchützt ſind[1]).

Ein Geſetz iſt alſo unerläßlich. Wie aber ſoll ſein Inhalt beſchaffen, welcher ſoll ſein Grundgedanke ſein?

Meine ganze Denkſchrift und dieſe ganze Abhandlung antworten für mich mit den Worten: Sein Inhalt und ſein Grundgedanke ſei: Die ganze, die volle, die jeden localen Particularismus, jede provinzielle Sonderſtellung ſchon um des Princips der Reichseinheit willen beſeitigende Gleichberechtigung, die wirkliche Emancipation.

Man fragt aber nun noch weiter: In welcher Form ſoll

[1]) Vgl. hiefür meine Deduction in den Aufſätzen „über Theorie und Praxis im Civilrecht".

nun aber dieſes Geſetz gegeben ſein? Man erlaube mir auch hierüber einige allgemeine Bemerkungen.

Klare, deutliche, allgemeinfaßliche Geſetze ſind gewiß für alle Länder und alle Zeiten die Baſis geſunder Rechtszuſtände, das beſtreitet mir wohl Niemand. Aber ich meine noch außerdem, daß ganz insbeſondere in Oeſterreich die allereinfachſten und populärſten Geſetze **aus politiſchen Gründen jedweder Art und ſelbſt aus finanziellen, aus ſtaatsökonomiſchen Gründen ein ganz unerläßliches Bedürfniß ſind.**

Man erwäge nur: der Sprachen, der Nationalitäten, der geſchichtlichen Entwicklungen, der geiſtigen und politiſchen Bildungsſtufen in dieſen Ländern des weiten Reiches ſind ſo unendlich viele, und doch ſtrebt man nach Reichseinheit hin und Reichseinheit **ſoll** und muß **um der höchſten Zwecke willen** der Grundgedanke und die Lebensaufgabe jedes wahren öſterreichiſchen Staatsmannes ſein. Wie aber nun zu dieſem ſo hohen, ſchwer erreichbaren Ziele gelangen?

Vor Allem durch jene reiche „Entwicklung aller geiſtigen und materiellen Kräfte," die das kaiſerl. Friedensmanifeſt verheißen hat und die in ihrer vollen Tiefe erfaßt, vielleicht die ganze öſterreichiſche Zukunft auf Jahrhunderte hinaus in ſich ſchließt. Es geht mit ihr wie mit dem Ringe von dem Leſſing's weiſer Nathan dem Sultan erzählt; wie Viele meinen, und wie unendlich Wenige vermögen jenen Einen Echten unter den Ringen zu entdecken! Man könnte Bücher ſchreiben um die Geſetze jener „Entwicklung" und ihre Forderungen zu erforſchen; gehen wir für jetzt daran vorüber. Was aber iſt die nächſte oder vielmehr die gleichzeitige Aufgabe und Lebensbedingung für die Erfüllung der erſten?

Daß die Regierung ihrer hohen Aufgabe eingedenk bildend

und erziehend auf ihr Volk zu wirken, in der einfachſten und faßlichſten Weiſe zu ihm rede, daß die Sprache ihrer Geſetze für die niederſten Schichten der am niederſten Stehenden unter den Provinzen des Reiches ebenſo deutlich und verſtändlich ſei wie für die höchſten Schichten der Metropole, daß all die Rechte, die die Regierung einräumt und all die Pflichten die ſie auferlegt, dem Urtheil der geſammten Bevölkerung nach ihren Abſichten und Zwecken nahgebracht werden, dem Urtheil oder wenn man will, dem Inſtinct des polniſchen Bauers und des deutſchen Bürgers wie dem der ſtolzeſten Koriphäen in der ſtolzen ungariſchen Ariſtocratie. Das Recht eines Staates und vornehmlich eines Staates wie es Oeſterreich iſt muß ſein wie die Frühlingsſonne die in jedes Haus und in jedes Herz ſcheint; man kann ſie kritiſiren, bemäkeln, tadeln (und wer wäre wohl ſo thöricht dieß zu thun?), aber Jeder wird von ihr erwärmt und daß dieß ſo iſt, fühlt am Ende auch Jeder.

Soll ich erſt noch ſagen, was ich mir als die reiche Frucht eines ſolchen Princips denke? Es iſt eine Fluth von Reſultaten.

Zunächſt, **daß die Regierung gekräftigt werde in dem Vertrauen der Nation, ſtark werde in der öffentlichen Meinung.** Dieſe aber kann und wird ſich der Regierung nur dann zuwenden, wenn die Leute alle es ſelbſt wiſſen und mit Händen greifen können, daß die Regierung eben **für** ſie und um ihretwillen und nicht **gegen** ſie regiert. Es iſt viel Unfug getrieben worden mit dieſer öffentlichen Meinung, ich weiß es wohl; ſie war ebenſo oft eine ſinnloſe, gleißneriſche Phraſe im Munde feiler Politiker als, und auch noch in jüngſter Zeit, der Vorwand furchtbarer Rechtsverletzungen in dem Munde gewiſſenloſer Herrſcher. Aber Niemand möge ihre rieſige Macht unterſchätzen. In hochentwickelten Staaten, wie in England z. B., ſich gradezu zur weitblickenden Be-

herrſcherin des geſammten Staates erhebend, iſt ſie in unentwickelten und innerlich noch nicht gefeſtigten wenigſtens als der Ausdruck des inſtinctiven Selbſterhaltungstriebes der Maſſen von ungeheurer Bedeutung. Sie kann die mächtigſte aller Bundesgenoſſen einer Regierung und ſie kann ebenſo ihre furchtbarſte mit allen Mitteln der Welt nicht beſiegbare Feindin werden. Für den wahren Patrioten, für den Freund eines dauernd harmoniſchen politiſchen Lebens kann es nichts Unheimlicheres und Betrübenderes geben, als wenn ſie einer Regierung den Rücken wendet, wenn der warme Eifer für Geſetz und Ordnung, für jene „ſegensreichen Himmelstöchter" anfängt zu entſchwinden, wenn ein urtheilsloſer Peſſimismus, ein widerwärtiges Anfeinden und Beſpötteln von Allem, was von „Oben" kommt, wenn eine Art von Sinn für Anarchie ſich in einer Bevölkerung entwickelt. Ich halte es in ſolchen Momenten für eine heilige Pflicht des Fürſten und des Volks, des Staats- wie des Privatmanns einmüthig zuſammenzuwirken um mit allen nur denkbaren, aber natürlich auch nur mit allen geſetzlichen Mitteln, die gemeinſame Gefahr zu beſchwören.

Es iſt ein weiteres Reſultat der klaren und gemeinfaßlichen Geſetze in meinem Sinne, daß ſie **die Idee der Einheit des Reichs thatſächlich verwirklichen helfen**, ja nach meiner Auffaſſung ſind ſie **die allererſte Bedingung** derſelben. Jedermann kennt die leider ſchon traditionell gewordenen Sprachenconflicte in der öſterreichiſchen Monarchie; wie ſie zu beurtheilen ſind ſcheint mir keinem Zweifel unterworfen. So weit die Autonomie der kleinern Vereinigungen im Staate reicht, ſoweit die Autonomie der Gemeinden, der Bezirke, der Kreiſe u. ſ. f. reicht — und die Regierung ſelbſt hat ja erklärt ſie ſo weit als möglich gehen laſſen zu wollen, — ſo weit muß auch Autonomie für die Wahl der

Sprache beſtehen, ſchon als ein nothwendiger Theil jener andern. Wo aber die Centralgewalt, wo die deutſche Regierung als ſolche zu repräſentiren iſt, eine Regierung, die ſchon um der höchſten politiſchen Intereſſen gegenüber dem Oſten und dem Weſten willen, ſchon um der, ich will nur ſagen völkerrechtlich ſo hochwichtigen Stellung zu Deutſchland willen Deutſch ſein muß, da muß allem offenkundigen oder ſchlechtverhüllten Nationalitäts-Particularismus mit eiſerner Conſequenz entgegengetreten werden.

Wenn es nun aber ein wahres Unglück wäre, falls etwa die Regierung mit dem Bauern und dem Hirten in einer ſlaviſchen Provinz oder auf den Ebenen von Ungarn in einer ihm fremden Sprache ſpräche, dann iſt's wahrhaftig kein geringeres Unglück, wenn ſie mit ihm zwar in ſeiner aber doch noch in einer ſo unverſtändlichen Sprache redet, daß er ſie nun erſt recht nicht verſteht. Die Regierung bleibt ihm fremd und dem noch rohen und beſchränkten Menſchen iſt das Fremde zugleich das Feindliche. Lernt er ſie erſt kennen und verſtehen, werden die Geſetze wie Fibeln oder Volkskatechismen ſo abgefaßt, daß Jedermann ſie zu verſtehen und zu memoriren im Stande iſt, dann merken die Leute erſt, was der Staat von ihnen und für ſie will, dann helfen ſie mit zu regieren, Alle faſſen gleich auf, und Einheit iſt gegeben.

Wären das vielleicht ideologiſche Träumereien und Schwärmereien? Man erlaube mir nur Eine kleine rechtsgeſchichtliche Thatſache zu erzählen. Im Studium des römiſchen Rechts hat mir immer ein Reſcript des Kaiſers Trajan tiefen Eindruck gemacht das im Juſtinianiſchen Codex ſteht und folgenden Fall beſpricht: Ein Römer hatte den Kaiſer und die Staatseinrichtungen Rom's öffentlich aufs Gröblichſte geſchmäht. Er ward verhaftet und der Richterſpruch des Kaiſers eingeholt. Trajan aber

entſchied mit folgenden Worten: Bei den von dem Angeklagten vorgebrachten Schmähungen ſeien nur zwei Fälle möglich; entweder was er geſagt, ſei die Verſpottung wirklicher Mißbräuche, die müßten dann unterſucht und abgeſtellt werden, oder aber er tadle nothwendige, heilſame, unerläßliche und als unerläßlich anerkannte Regierungsmaßregeln, dann könne man ihn nur bedauern. Der Mann blieb ſtraflos. — Zu jener Zeit aber war Rom ein Weltreich, beherrſchte drei Welttheile, Völker der verſchiedenſten Sprache und Geſittung, den rohen aſiatiſchen Barbaren und den überbildeten Griechen und doch war ein ſolcher Richterſpruch möglich, doch war der Grad von Einheit und von innerer Kraft errungen, der ihn möglich machte. Und nun ſollten die civiliſirten modernen Staaten, die chriſtlichen Staaten des neunzehnten Jahrhunderts zu einem ſolchen Reſultat nie gelangen können, es ſollten Pulver und Blei für ſie in alle Ewigkeit die unentbehrlichen Attribute der Herrſchaft bleiben müſſen, es ſollte auch nie jener Fluch der Zerbröckelung und Zerſplitterung, jenes Sichlöſen aller Einzelnen vom Ganzen überwunden werden können, das zugleich die ſchwerſte Sorge des Regenten iſt und dem arbeitenden, betriebſamen Bürger ſchlafloſe Nächte macht? Ich werde mich nie dazu verſtehen es zu glauben.

Und nun komm' ich noch zum finanziellen Punkt.

Klare und einfache Geſetze erſparen Kraft und Geld. Die unſelige Vielſchreiberei, das ewige Anfragen von Unten und Belehrungen ertheilen von Oben, dieß unabläſſige Recurriren, das die oberen Inſtanzen in Anſpruch nimmt und dieſe traurige Nothwendigkeit die Gleichförmigkeit der Adminiſtration immer erſt von Oben herab zu intoniren, nur durch klare Geſetze können ſie hinwegfallen. All die Kräfte die bis jetzt in den nutzloſen Thätigkeiten des authentiſchen Interpretirens und Erläuterns der

Geſetze unproductiv vergeudet werden, die können ſelber zum Erwerben und Produciren verwendet werden und man erſpart einerſeits Gehalte und geiſtige Arbeit und erhält anderſeits durch das Neuerworbene einen wenn auch noch ſo kleinen Zuwachs am Nationalvermögen. Man ſpart und Sparen iſt nach meinem Erachten Anfang und Ende öſterreichiſcher Politik. Solang dieß markzerfreſſende Deficit beſteht und nicht beſeitigt werden kann, iſt (wir wiſſen das Alle) alle Regierungsweisheit vergebens. Eine Regierung iſt ja doch nichts als der Familienvater einer großen Familie in der Alle arbeiten und erwerben müſſen um Alle zu ernähren. Solang er nicht ſicher iſt, daß die Seinen ihr Brod haben, ſolang er nicht darauf bauen kann, daß, wenn ſelbſt einmal eine Krankheit — hier ein Krieg — ausbricht und plötzlich eine Zeitlang alle Erwerbsquellen verſiegen, daß dann doch noch die ganze Familie vor dem Verhungern geſchützt ſein werde, ſolang ſoll er ſich nicht mit weitausſehenden Plänen, nicht mit Fragen der haute politique befaſſen, ſolang ſoll er an gar nichts Andres denken als an ſeine Finanzen und ſoll nicht ruhen noch raſten bis er ſich und den Seinen ſichere Exiſtenz verſchafft hat. Kann er ſich ſelber helfen, um ſo beſſer; wenn nicht, ſo rufe er die Erfahrenſten der ganzen Familie zuſammen; und da am Ende Jeder ſchon um ſeiner Sicherheit willen wünſchen muß, daß Keiner bis aufs Verhungern herabkomme, ſo werden Alle zuſammenwirken und helfen. Ich ſpreche mit Einem Wort die Summe deſſen aus, was ich meine, wenn ich ſage, *die geſammte öſterreichiſche Politik müſſe gleichſam jetzt ins Reſſort des Finanzminiſteriums gehören*, alle Miniſterien müßten vorerſt Departements des Finanzminiſteriums werden. Auch hier will ich mit einem geſchichtlichen Beiſpiele ſchließen, das ich wie hart es auch klingen mag, gerade und ehrlich herausſage. Als

Preußen nach den Schlachten von Jena, von Eylau und Friedland dem franzöſiſchen Sieger geknechtet zu Füßen lag, geplündert, verarmt und zerriſſen, da ging Ein mächtiger Geiſt durch Fürſt und Volk, ein Geiſt der Zucht, ſtrenger Sparſamkeit und Ordnung, der Reorganiſation der geſammten Verwaltung, der Armee u. ſ. w. Und als Stein und Scharnhorſt und Gneiſenau fünf Jahre lang gewirkt hatten und als der Schatz voll und das Heer ſtark war, da erhob man ſich, York begann, die Proclamation von Kaliſch mit ihrer Freierklärung der Nation folgte, und dann kam 1813, Dennewitz und Großbeeren, Leipzig und — Waterloo. Nun, Oeſterreich hat nun einmal leider ein zweites Jena erlebt, machen wirs wie damals Preußen, dann werden wir gedeihen und ſtark ſein und werden, wenn es jemals wieder darauf ankommen ſollte, auch ein zweites Waterloo haben.

Ich beendige eine Digreſſion, die freilich den logiſchen Gang meiner Deduction für eine Zeit lang gehemmt hat, die ich aber doch nicht unterdrücken mochte, weil die vorgebrachten Bemerkungen mir eben ſehr zeitgemäß ſcheinen.

Es iſt einfache Anwendung des Vorausbemerkten, wenn ich ſage, daß auch in unſrer Frage, die mir ja überall nur ein ganz kleiner, aber ein organiſcher Theil des Ganzen iſt, ein klares und faßliches Geſetz unerläßlich ſei. Und da ich mir deſſen bewußt bin, mit dem gleichen Ernſte meinen Stoff nach allen Seiten hin durcharbeitet zu haben wie etwa der mit dem Entwurfe eines bezüglichen Geſetzvorſchlages betraute Referent einer Behörde (wenn mir auch leider ein viel geringeres Material zu Gebote ſteht), ſo will ich mit einem ſolchen auch ſchließen. Es iſt eben nichts als eine harmloſe Privatarbeit die man ja ignoriren kann und ich nehme dabei wie billig auf die alten Grundrechte von 1849 und die anderen deutſchen Verfaſſungen vorzugsweiſe Rückſicht, Manches

bei Seite laſſend, was mir überflüſſig und was ſeinen Urſprung der ſich in vagen Allgemeinheiten ergehenden Richtung jener Tage zu verdanken ſcheint.

§. 1. Der Genuß aller wie immer gearteten bürgerlichen, gemeinde- und ſtaatsbürgerlichen Rechte iſt von dem Glaubensbekenntniſſe völlig unabhängig. Insbeſondere ſind alle öffentlichen Aemter und Staatsdienſte Jedem der die geſetzlichen Bedingungen erfüllt, ohne irgend eine Rückſicht auf Verſchiedenheit des Glaubensbekenntniſſes zugänglich.

§. 2. Jede Religionsgeſellſchaft hat das Recht der gemeinſamen, häuslichen oder öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten ſelbſtſtändig, und bleibt im Beſitze und Genuſſe der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke beſtimmten Anſtalten, Stiftungen und Fonde.

§. 3. Alle bisher beſtandenen Geſetze und Verordnungen, wodurch entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend den Bekennern irgend eines Glaubensbekenntniſſes gewiſſe bürgerliche, gemeinde- oder ſtaatsbürgerliche Rechte entzogen wurden, dann ferner jeder einzelne Theil eines Geſetzes oder einer Verordnung, welche eine ſo beſchaffene Rechtsentziehung zum Zwecke hatten, werden hiermit aufgehoben. — —

Aber, ſo höre ich Manchen ausrufen: Das wäre ja ein Geſetz für alle Confeſſionen und gar kein Judengeſetz! Allerdings. Indeſſen, ſchon vom Standpunct der Reichseinheit aus, die mir immer allem Andern vorausgeht, begreife ich nicht, welchen Sinn es haben ſoll, die einzelnen Confeſſionen im Reiche auch noch immer in Gruppen und Parteien von einander abzuſondern. Haben wir an den Nationalitäten denn nicht ohnehin genug? — Dann aber, was die andern Confeſſionen anbelangt, ſo meine ich, man dürfe getroſt an dem Satze der römiſchen

Juriſten, jener trefflichſten Praktiker feſthalten: Superflua non nocent (Ueberflüſſiges ſchadet nicht) und ich glaube, es werde gegenüber den Proteſtanten der geſammten Monarchie verantwortet werden können, wenn man auch ihnen bei dieſem Anlaſſe eine neue und handgreifliche Garantie ihrer bürgerlichen und politiſchen Gleichberechtigung gibt.

Damit aber ſchließe ich dieſes Thema ab. Und nun noch ein ernſtes Wort zur Abwehr einer Reihe von maßloſen Invectiven die in den letzten Wochen nicht etwa gegen dieſe Schrift wohl aber gegen ihren Gegenſtand, gegen die Gleichberechtigung der Confeſſionen, insbeſondere der Juden losgeſchleudert wurden.

VIII.

Allen Beſtrebungen welche ſeit geraumer Zeit von wohlwollenden Männern ohne Unterſchied des Glaubens in Oeſterreich ausgehen, eine Aera humaner Duldung und gleichberechtigten Zuſammenlebens und Zuſammenwirkens der Angehörigen aller Glaubensbekenntniſſe in dieſem Staate zu eröffnen, Beſtrebungen, welchen die kaiſerl. Regierung ſelber ihre Billigung zu erkennen gab, als ſie mit der Feſtſtellung völliger Autonomie der ungariſchen Proteſtanten den Anfang machte und zugleich verſprach die Stellung der Juden in „zeitgemäßer" Weiſe zu regeln, welche von ihr noch in der allerjüngſten Zeit ſanctionirt wurden als ſie ausſprach, wie ſehr ihr jener „geiſtige Frieden" zwiſchen den Confeſſionen und Nationalitäten am Herzen liege der denn doch ſchon nach tiefen pſychologiſchen Geſetzen nur bei gleicher Berechtigung einer jeden von ihnen möglich iſt, — ihnen Allen tritt ſeit geraumer Zeit unabläſſig wie unverſöhnlich eine Partei und ein publiciſtiſches Organ entgegen, mit einem Ingrimm der

um ſo maßloſer, mit einer Wuth die um ſo entfeſſelter iſt, je weniger ſie nach der ganzen Richtung der Zeit Ausſicht haben ihre Ziele zu erreichen und je mehr ſie fühlen, daß die grellen Mißtöne die ſie ausſtoßen, in dieſer Richtung wenigſtens der Schwanengeſang dieſes Organs und dieſer Partei ſein werden [1]).

Den erhabenen Namen der Kirche mißbrauchend, den ſie an der Stirne tragen, predigen ſie Haß und Verfolgung der in ihren Rechten ohnehin Gekränkten, ſie verſtärken ſoviel ſie nur irgend können den laſtenden Druck der bisherigen weltlichen Geſetze, indem ſie von ihrer geiſtlichen Höhe herab Spott und Hohn hinzufügen; ſie ſuchen mit dem gierigen Auge des Haſſes die Fehler und Schwächen zu finden und zu entblößen, die das traurige Erbtheil der Unterdrückten ſind, und während ſie ſich mit dem hochmüthigſten und irreligiöſeſten Schauder und Ekel von den moraliſchen Wunden abzuwenden erklären, die ein tauſendjähriges Pariathum dem jüdiſchen Character geſchlagen, übernehmen ſie das Amt gerade in dem Augenblick aufs Neue zu verwunden, wo die Juden mit einem Eifer wie nie zuvor

[1]) Ich muß mich hier gegen die Vermuthung feierlichſt verwahren, daß ich mit dem obigen Abſchnitte etwa eine Bekämpfung der Herren Quirin Endlich und Konſtantin Ritter Cholewa von Pawlikowski beabſichtigte, deren Broſchüren mir erſt in einem Augenblicke zukamen, da dieſe Blätter ſich längſt unter der Preſſe befanden. Gott behüte mich aber auch davor, daß ich ſo inhuman und unpractiſch zugleich wäre, eine ſcharfe Ladung auf Gegner abzufeuern, die man auch wohl mit einem Schuß aus einer Kinderpiſtole in die Flucht ſchläge. Dieſer Kampf gehört in das Territorium des „Figaro" und „Kladderadatſch," und ich werde mir keine Gränzverletzung zu Schulden kommen laſſen. Was mich anbelangt, ſo kann ich den Herren nur aufs Wärmſte danken, daß ſie ihre Sache in einer Weiſe vertreten, die der meinen ſo überaus günſtig iſt. Mögen ſie fortfahren zu ſchreiben und ſich zu — der Reſt iſt Schweigen.

darnach ſtreben freie Menſchen zu werden um zugleich auch nützliche, brauchbare und edle Staatsbürger zu werden. Welche Ziele und welche Mittel!! Die frommen und reinen Lehren, welche ſeit mehr denn achtzehn Jahrhunderten ſich als die Tröſterinnen gläubiger Seelen im Unglücke, als die ernſten Mahnerinnen zur Demuth im Glücke bewährt haben, ſie werden zu vergifteten Pfeilen in ihrer Hand und aus dem milden Licht der Nächſtenliebe in deſſen Schimmer die Menſchen ſich einen und ſich verbrüdern ſollen, wird die zerſtörende Brandfackel der Zwietracht.

Gingen die Wünſche dieſer Partei und dieſes Organs in Erfüllung, realiſirten ſich ihre Abſichten, dann würden die dunkelſten Erſcheinungen vergangener Zeiten in unſrer Mitte wieder aufleben. Wie Jahrhunderte hindurch in Spanien, wie um die Zeit der Reformation in Deutſchland, ſo begänne die geiſtliche Inquiſition ausgerüſtet mit der ganzen Gewalt weltlicher Waffen ihr entſetzliches Werk: über die Gewiſſen würde das Martialgeſetz verhängt, der Prieſter ginge bei dem Scharfrichter in die Lehre, wie die verhüllten Abgeſandten des Vehmgerichtes im Mittelalter, ſo zöge die „herrſchende Religion" im Lande umher und ſtieße jedem freimüthig Denkenden den Dolch ins Herz, Ketzermeiſter, die Torquemadas Spaniens und die Hochſtraten Deutſchlands hätten die Richterſtühle inne und die Lohe eines und desſelben Scheiterhaufens verſchlänge den häretiſchen Katholiken, die bibelgläubigen Proteſtanten und die unglücklichen Söhne Iſraels. Drohte da wirklich nur den Rechten Eines Stammes, Einer Religionsgenoſſenſchaft tödtliche Gefahr? Nein, ganz andere, unendlich wichtigere Intereſſen, nein, die tiefſten politiſchen, geiſtigen, ſittlichen Intereſſen von ganz Oeſterreich wären gefährdet, würden vernichtet.

Freilich ſind es wahrlich nicht die echten Repräſentanten der

Kirche, nicht ihre würdigen Vertreter die dieſe Sprache führen und ſolche Abſichten im Herzen hegen, ich weiß es wohl und bin überglücklich, dafür die Worte eines in wahrhaft chriſtlichem Geiſte denkenden öſterreichiſchen Kirchenfürſten anführen zu können [1]), die erſt vor wenigen Tagen ausgeſprochen worden ſind:

„Doch kennt der gebildete Katholik das Geſetz der chriſtlichen Liebe, niemanden zu kränken, niemanden Etwas zu thun, was er nicht wünſchen würde von Andern zu erfahren. Er wird demnach **auch der Andersgläubigen Rechte reſpectiren, ihnen aufrichtig gut wollen und wo immer möglich Gutes thun.** Er wird alle als nicht ſtaatsgefährlich anerkannten und als ſolche recipirten oder auch nur geduldeten Glaubensgenoſſen frei nach ihren Grundſätzen leben und handeln laſſen, mit Geduld erwartend, daß ſie auch einſtens die Wahrheit erkennen, und zur katholiſchen Einheit ein- oder zurückkehren werden. Nur Eines wird er ſich ausbedingen, nämlich daß die Andersgläubigen keine Anſprüche an ihn machen, die ſich mit den Grundſätzen des katholiſchen Glaubens nicht vertragen würden."

„Und dieſelben Grundſätze wünſcht er auch ſeitens der Landesregierung angenommen zu wiſſen."

Und dann weiter: „Auch kann der katholiſche Staat ungeachtet des Feſthaltens an ſeiner eigenen Religion, **Andersgläubigen volle Gerechtigkeit widerfahren laſſen; ja er wird dieß deſto entſchiedener thun, je gewiſſenhafter er an den Vorſchriften ſeiner Religion hält.**"

Fromme, katholiſche, ſittliche Zwecke können es alſo nicht ſein, von welchen jene Partei und jenes Organ geleitet werden, wenn ſie die Sprache führen, die ich oben beleuchtete und

[1]) S. die Broſchüre Sr. Eminenz des Herrn Erzbiſchofs Haulik von Agram: Oeſterreich der Konkordatenſtaat S. 40.

wenn ſie ſich ſo mit ihren eigenen Dogmen, mit den Aeußerungen ihrer berufenen, würdigen Lehrer und Hirten in den ſchreiendſten Widerſpruch ſetzen. Welche Zwecke ſind es alſo denn?

Bedarfs erſt noch meiner Worte um ſie zu charakteriſiren? Dieſe Partei iſt alt wie die Geſchichte und ihre Abſichten und Tendenzen kehren zu allen Zeiten ſo ſtetig und gleichmäßig wieder, wie die Nacht ſtetig wiederkehrt, deren Aufgabe es iſt, das Reich des Lichtes zu beſchränken und ſich nie mit dem Tage zu verſöhnen.

Sie heben die Augen gläubig zum Himmel empor und ſtemmen dabei den Fuß in den Nacken ihrer Nebenmenſchen, ſie ſagen, daß ſie bekehren und überzeugen wollen und möchten terroriſiren, ſie heucheln Demuth und Unterwürfigkeit und wollen Macht, ſie ſchwingen den Krummſtab und machen das Scepter daraus.

Was aber, frag' ich, gibt jener Partei den Muth, was gibt ihr das Recht jene eben ſo widerwärtig gehäſſige als im höchſten Grade unpatriotiſche Sprache zu führen?

Iſt es vielleicht jene Wucht von geſchichtlichen und politiſchen Sünden, die auf ihr laſtet ſoweit Menſchen gedenken?

Iſt es die Thatſache, daß ſie von jeher die geſchworne Feindin jedes Fortſchritts war und daß dagegen die denkenden, die ſittlich großen, die genialen Menſchen aller Zeiten und aller Nationen, der Stolz und die Zierden der Menſchheit, ihre geſchwornen Gegner geweſen ſind?

Iſt es etwa die Thatſache, daß ſchon vorlängſt ihre weit begabteren Ahnherren von einer ganzen Schaar von Unſterblichen mit immer ſiegreichem, auf jedem Blatt der Weltgeſchichte verzeichnetem Erfolge bekämpft und zerſchmettert wurden, von Männern wie Dante, Machiavell, Baco von Verulam, Pascal,

von Leſſing in ſeinem unſterblichen Anti-Götze, von Schiller, von Göthe, von Wilhelm und Alexander v. Humboldt, von Macaulay, F. C. Schloſſer, von Ranke, u. ſ. w.; und ſo weiter, darf ich in demſelben ſtolzen Sinne wie unſer Lenau am Schluſſe ſeiner ‚Albigenſer' behaupten, denn dieſe herrliche Armee des freien Geiſtes wird ſich verjüngen und ergänzen bis ans Ende aller Dinge, und ſo lange es Denker und Charaktere gibt, wird es Feinde der Dunkelmänner geben.

Oder dankt dieſe Partei ihren Muth vielleicht jenen unſeligen geſchichtlichen Erinnerungen, daß ſie es nie bloß bei den geiſtigen Waffen bewenden ließ, daß es ihr einſt durch die rohe Gewalt ihrer phyſiſchen Mittel gerade im Augenblicke der furchtbarſten geiſtigen Niederlage gelang, Galileo Galilei in die Kerker der Inquiſition zu ſchleudern oder Giordano Bruno auf dem Scheiterhaufen ſterben zu laſſen?

Fürwahr, die Sühne für dieſe empörendſten aller Verbrechen iſt nicht ausgeblieben, denn die Namen der beiden Männer gehen wie glänzende Meteore, von dem Glorienſchein des höchſten geiſtigen Märtyrerthums umwoben, auf die fernſten Jahrhunderte hinüber, und ihren Richtern wird noch die fernſte Nachwelt fluchen.

Oder wäre am Ende alles Dieß ſogar noch zu milde geurtheilt und es läge die Stärke dieſer Partei in dem Gefühle, daß es in ihrer Mitte zu allen Zeiten auch nicht an Männern gefehlt hat, die vor keinem noch ſo entſetzlichen Mittel zurückſchraken, wenn es galt, in entſcheidenden Momenten die Tendenzen der Partei zu retten, Männer wie der berühmte ſpaniſche Jeſuit Mariana im ſiebzehnten Jahrhunderte, der den Tyrannenmord lehrte, und Männer, die wenn's darauf ankam, die Feder mit dem Folterwerkzeug, den Roſenkranz mit dem Meſſer des Königsmörders vertauſchten, wie der Dominicaner Jaques Clement,

der Mörder Heinrichs III., oder der Prieſterzögling François Ravaillac, deſſen Stichen einſt Heinrich IV. von Frankreich zum Opfer fiel? [1])

In der That, ich ſpreche es offen aus: Nur wenn etwa darin die Kraft dieſer Partei läge, oder wenn ſie das höchſte Selbſtvertrauen aus jenem öffentlichen Geheimniß ſchöpfte, das ihr allein ſchon für ewige Zeiten die tiefſte Entrüſtung jedes öſterreichiſchen Patrioten zuwenden müßte, aus der Thatſache, daß es ihr und ihrem Walten (gleichviel ob mit oder ohne Wiſſen und Willen) noch in allerjüngſter Zeit gelungen iſt, unſer Vaterland ſelbſt bei unſern natürlichſten Bundesgenoſſen ſo aufs Tiefſte zu discreditiren, daß ſich in einem Kriege, der mit der himmelſchreiendſten Verletzung des europäiſchen Völkerrechtes gegen uns begonnen wurde, in ganz Europa auch nicht Ein Arm zu unſern Gunſten rührte, — nur wenn alles Dieß ſie ſtark macht, dann kann ich die Verwegenheit ihrer Sprache begreifen.

Aber ich thue der Partei am Ende doch Unrecht; ſie iſt vielleicht ganz harmlos und naiv, vielleicht nur in hohem Grade leichtfertig und unbeſonnen, während ich glaube, daß ſie in hohem Grade verwegen und unſittlich ſei. Faſt möchte dieß ſo ſcheinen, wenn man ſieht, daß eine Repräſentantin derſelben, die „Wiener Kirchenzeitung" mit dem lächerlichſten Leichtſinne zur Rechtfertigung ihrer finſtern Anſichten und ihres tödlichen Judenhaſſes die Autorität eines Kant, Fichte und Schopenhauer zu citiren wagt, Philoſophen, die die Kraft ihres ganzen Lebens

[1]) Man vgl. die aktenmäßige Darſtellung in dem Einen der Ranke'ſchen Meiſterwerke: Franzöſiſche Geſchichte I. Bd. S. 472 u. f., II. Bd. S. 140 u. f. Ueber Mariana aber und ſeine Lehren ſ. z. B. Moritz Carriere, Weltanſchauung der Reformationszeit S. 297 u. f.

und ihres tiefen Geiſtes daranſetzten, um dieſe Partei ſelbſt, ja noch mehr, um die poſitiven Satzungen, die ſie vertritt, zu bekämpfen und zu erſchüttern. Du lieber Gott, meint denn dieſe Partei wirklich, Oeſterreich wäre noch immer das Land der Abderiten, Wien wäre noch immer jenes Capua der Geiſter als das es einſt unſer trefflicher Grillparzer brandmarkte, meint ſie, es beſäße wirklich Niemand unter uns das Bischen Bildung und Energie das da erforderlich iſt, um mit ſo futilem Gerede fertig zu werden? Wahrlich, wenn es nur der Mühe verlohnte, ſo viel Arbeit an ſolche Gegner zu verſchwenden, es ſollte mich nicht verdrießen, dieſer Partei aus den von ihr citirten Philoſophen, aus den oben genannten und zahlloſen anderen Schriftſtellern, eine Blumenleſe von Ausſprüchen über ſie ſelbſt zuſammenzuſtellen, die ſie verhindern ſollte, ſo lange Menſchen gedenken, das Zeugniß irgend eines der Matadore der geſammten europäiſchen Literatur für ihren Wahnwitz anzurufen. Und wahrlich! nicht einmal mir allein läge dieſe kinderleichte Arbeit ob; nein, an meiner Seite ſtänden alle Gebildeten, alle denkenden, alle freien Menſchen in ganz England und in ganz Deutſchland, eine mächtige Phalanx der echten Ritter vom heiligen Geiſt. Wie wollten wir der Partei beweiſen, daß ſie der Göthe'ſche Zauberlehrling iſt, der Geiſter citirt die er nicht wieder verbannen kann, die zuletzt ihn ſelber verſchlingen, wie wollten wir ſie zwingen auf den Knieen für all ihre Sünden an der Humanität und an dem geſunden Menſchenverſtand Abbitte zu leiſten.

Nun denn, für dießmal möge das dahin geſtellt bleiben; für dießmal will ich ihr nur ein einzig Sprüchlein anführen, das mir gerade einfällt und das nicht eben leicht wiegt. Es iſt ein Ausſpruch des berühmten Conrad Muth (Mutianus Rufus, wie ſein latiniſirter Name heißt) des Erſten, des Ehrwürdigſten an

jener edlen Tafelrunde der Humaniſten im deutſchen Reformationszeitalter, auf deren Beſtrebungen die ganze große deutſche Wiſſenſchaft und Literatur, die Leſſing's und Schiller's, die Goethe's und die Alexander v. Humboldt's, dieſe Literatur, die unſer Stolz und unſer Troſt iſt, geradezu baſirt. Er, der innigſte Freund von Erasmus, von Reuchlin, von Ulrich von Hutten ſagt — es ſind jetzt mehr als drei Jahrhunderte her:

Wer kann noch glauben, daß dieſe Pfaffen die **wahre Religion** und ein ehrliches Gewiſſen haben? Um wie viel heiliger ſind da die poetiſchen Menſchen, die wenigſtens Niemandem durch verborgene Kunſtgriffe zu ſchaden ſuchen. — — Die Theologen heißen uns hoffen um uns zu betrügen: während wir auf den Himmel warten den ſie uns verſprechen, eignen ſie ſich die irdiſchen Güter zu.[1])

Aber ich entſinne mich noch zu rechter Zeit. Ich höre von Manchen behaupten, dieſe ganze Partei die ich hier bekämpfe, ſei eigentlich ein Goliath und der ſei geradezu geopfert, der ſich gegen ihn erhebe.

Mich ficht dieß wenig an. Es iſt für mich ein religiöſes Dogma geworden, daß der Anfang der Weisheit nicht bloß in der Furcht vor dem Herrn, wie die alten Weiſen ſagen, ſondern auch in der Furchtloſigkeit vor den Menſchen beſtehe; ich habe ferner einige Kunde von den Zaubermitteln erhalten, durch die der arme Hirtenknabe David einſt mit ſeinem Hirtenſtab und ſeinen fünf kleinen Steinen den rieſigen Philiſter Goliath nebſt ſeinem großen Speer und ſeiner gewaltigen Schleuder geſchlagen hat:

[1]) S. Dav. Strauß, Ulrich v. Hutten I. S. 49, die Epiſteln Mutian's 27, 109, 205, 212, 258, 326. Ueber Reuchlin's Kampf für die Erhaltung der Judenbücher, die damals verbrannt werden ſollten, ſ. ebendaſelbſt S. 188.

er ſetzte ihm die Weiſe entgegen und die Begeiſterung, die hingegebene Energie für die Selbſtſtändigkeit des eigenen Volkes, für die Selbſtſtändigkeit des Vaterlandes. Sehr verwandte Gefühle ſinds mit denen ich in dieſen Kampf getreten bin und ich hege noch dieß eine Gefühl, die tiefinnerſte Ueberzeugung dazu, daß ich von meinem Standpunkte aus noch insbeſondere darum nichts zu fürchten habe, weil, wenn jemals wieder die Sprache der ehrlichen Vaterlandsliebe die ich rede, in Oeſterreich nicht mehr ſollte geſprochen werden dürfen, dann über mein Vaterland ſelbſt ein ſo furchtbares, zerſtörendes Schickſal hereinbräche, daß mir an meinem eigenen nicht mehr viel gelegen wäre.

Es ſoll auch deßhalb nur ein Act ganz beſonderer, übermäßiger Vorſicht ſein, wenn ich dieſer Partei auch noch die Waffe aus den Händen zu entwinden ſuche, in deren Handhabung allein ihre geiſtigen Vorfahren wenigſtens immer ſo glücklich waren, ich meine die Waffe der Denunciation. Ich thue es, indem ich hiermit kurz und bündig ſelber angebe, was über mich etwa „anzugeben" ſein könnte:

Ja, ich will ein großes, ſtarkes, einiges, monarchiſches und zugleich freies Oeſterreich, ein Oeſterreich deſſen Staatshaushalt geordnet und das ein Hort und Schirm der Entwickelung aller geiſtigen und materiellen Kräfte iſt, ein Oeſterreich, ſtark in der Verbrüderung aller ſeiner Nationalitäten und aller ſeiner Confeſſionen, in einer Verbrüderung, die darum entſtehen und erſtarken ſoll und muß, weil alle fühlen, daß in Oeſterreich gut und frei und unter dem Schutz erleuchteter Geſetze zu wohnen ſei, weil Alle fühlen, daß die vielen bunten Völker und Stämme nur in dieſem ſtarken Oeſterreich ihren Schutz finden können vor der ländergierigen Barbarei Rußlands und vor dem noch gefährlicheren Ehrgeiz Frankreichs, das, längſt blaſirt von den Reizen ſeiner belle France, nun nach der leicht zu berückenden Jungfrau Italia und nach der ihrer Tugend nie genug hütenden Germania ein ſo ſtarkes Begehren trägt. Und

jener edlen Tafelrunde der Humaniſten im deutſchen Reformationszeitalter, auf deren Beſtrebungen die ganze große deutſche Wiſſenſchaft und Literatur, die Leſſing's und Schiller's, die Goethe's und die Alexander v. Humboldt's, dieſe Literatur, die unſer Stolz und unſer Troſt iſt, geradezu baſirt. Er, der innigſte Freund von Erasmus, von Reuchlin, von Ulrich von Hutten ſagt — es ſind jetzt mehr als drei Jahrhunderte her:

Wer kann noch glauben, daß dieſe Pfaffen die **wahre Religion** und ein ehrliches Gewiſſen haben? Um wie viel heiliger ſind da die poetiſchen Menſchen, die wenigſtens Niemandem durch verborgene Kunſtgriffe zu ſchaden ſuchen. — — Die Theologen heißen uns hoffen um uns zu betrügen: während wir auf den Himmel warten den ſie uns verſprechen, eignen ſie ſich die irdiſchen Güter zu.[1])

Aber ich entſinne mich noch zu rechter Zeit. Ich höre von Manchen behaupten, dieſe ganze Partei die ich hier bekämpfe, ſei eigentlich ein Goliath und der ſei geradezu geopfert, der ſich gegen ihn erhebe.

Mich ficht dieß wenig an. Es iſt für mich ein religiöſes Dogma geworden, daß der Anfang der Weisheit nicht bloß in der Furcht vor dem Herrn, wie die alten Weiſen ſagen, ſondern auch in der Furchtloſigkeit vor den Menſchen beſtehe; ich habe ferner einige Kunde von den Zaubermitteln erhalten, durch die der arme Hirtenknabe David einſt mit ſeinem Hirtenſtab und ſeinen fünf kleinen Steinen den rieſigen Philiſter Goliath nebſt ſeinem großen Speer und ſeiner gewaltigen Schleuder geſchlagen hat:

[1]) S. Dav. Strauß, Ulrich v. Hutten I. S. 49, die Epiſteln Mutian's 27, 109, 205, 212, 258, 326. Ueber Reuchlin's Kampf für die Erhaltung der Judenbücher, die damals verbrannt werden ſollten, ſ. ebendaſelbſt S. 188.

er ſetzte ihm die Weiſe entgegen und die Begeiſterung, die hingegebene Energie für die Selbſtſtändigkeit des eigenen Volkes, für die Selbſtſtändigkeit des Vaterlandes. Sehr verwandte Gefühle ſinds mit denen ich in dieſen Kampf getreten bin und ich hege noch dieß eine Gefühl, die tiefinnnerſte Ueberzeugung dazu, daß ich von meinem Standpunkte aus noch insbeſondere darum nichts zu fürchten habe, weil, wenn jemals wieder die Sprache der ehrlichen Vaterlandsliebe die ich rede, in Oeſterreich nicht mehr ſollte geſprochen werden dürfen, dann über mein Vaterland ſelbſt ein ſo furchtbares, zerſtörendes Schickſal hereinbräche, daß mir an meinem eigenen nicht mehr viel gelegen wäre.

Es ſoll auch deßhalb nur ein Act ganz beſonderer, übermäßiger Vorſicht ſein, wenn ich dieſer Partei auch noch die Waffe aus den Händen zu entwinden ſuche, in deren Handhabung allein ihre geiſtigen Vorfahren wenigſtens immer ſo glücklich waren, ich meine die Waffe der Denunciation. Ich thue es, indem ich hiermit kurz und bündig ſelber angebe, was über mich etwa „anzugeben" ſein könnte:

Ja, ich will ein großes, ſtarkes, einiges, monarchiſches und zugleich freies Oeſterreich, ein Oeſterreich deſſen Staatshaushalt geordnet und das ein Hort und Schirm der Entwickelung aller geiſtigen und materiellen Kräfte iſt, ein Oeſterreich, ſtark in der Verbrüderung aller ſeiner Nationalitäten und aller ſeiner Confeſſionen, in einer Verbrüderung, die darum entſtehen und erſtarken ſoll und muß, weil alle fühlen, daß in Oeſterreich gut und frei und unter dem Schutz erleuchteter Geſetze zu wohnen ſei, weil Alle fühlen, daß die vielen bunten Völker und Stämme nur in dieſem ſtarken Oeſterreich ihren Schutz finden können vor der ländergierigen Barbarei Rußlands und vor dem noch gefährlicheren Ehrgeiz Frankreichs, das, längſt blaſirt von den Reizen ſeiner belle France, nun nach der leicht zu berückenden Jungfrau Italia und nach der ihrer Tugend nie genug hütenden Germania ein ſo ſtarkes Begehren trägt. Und

ich will endlich ein Oeſterreich, das in dem engſten Anſchluß an Deutſchland aus all den eben angeführten Gründen und aus dem Grund die tiefſte politiſche Nothwendigkeit erkennt, weil die unverrückte Achtung und Sicherſtellung des individuellen Rechtes und der freien individuellen Entwickelung jedes Einzelnen, die Sicherſtellung der Autonomie aller kleineren Vereinigungen im Staate, der Autonomie der Gemeinden, der Bezirke, der Kreiſe u. ſ. f., weil alſo alles Das was Oeſterreich ſeiner ganzen Natur und Lage nach aufs Sehnlichſte anſtreben muß, eben einzig und ausſchließlich das ureigne Product und die Blüthe des echten germaniſchen Geiſtes iſt und immerdar bleiben wird.

Das iſt mein Glaubensbekenntniß, das ſind meine Anſichten, und ich füge hinzu, daß ich mich in dem Alter und der geiſtigen Verfaſſung befinde, in denen man ſich durch keine Macht der Erde auch nur um ein Haarbreit weder über ſeine Principien hinaus- noch von ihnen wegdrängen läßt.

Justum ac tenacem propositi virum
Nec vultus instantis tyranni nec ardor civium prava jubentium
Mente quatit solida; ut fractus illabatur orbis
Impavidum ferient ruinae.

Doch genug, mehr als genug und zum Schluß; ich habe ja doch ſchon allzulang vergeſſen, daß ich ja eigentlich nichts als eine Denkſchrift über jene Parias des Abendlandes habe ſchreiben wollen. Nur noch Ein Wort.

In dieſem Augenblicke verlodern eben die Freudenfeuer, verhallen eben die Feſtgeſänge mit denen Deutſchland ſeinen edelſten Genius gefeiert hat. Das war ein Volksfeſt, ein Nationalfeſt im echten und großen Style, den Panathenäen der alten Hellas vergleichbar, in welchen einſt die Griechen mit Spiel und Wettkampf und vor Allem mit der Darſtellung der ewigen Meiſterwerke eines Aeſchylos und Sophokles der Pallas-Athene huldigten, jener ſpeergerüſteten und mit dem Meduſenhaupt bewehrten Schutzgöttin der Stadt und des Staates.

Nun, ein ſolcher Schutzgeiſt Deutſchlands iſt auch unſer Schiller, einer von denen, in deſſen Walten ſich dieſe Nation immer wenigſtens geiſtig geeint fühlen wird, wie ſehr auch ihre Stämme in den tobenden Wettern des heutigen geſchichtlichen Lebens auseinander geriſſen und zerſprengt werden mögen; er iſt zugleich ein gerüſteter, bewehrter Geiſt, vor deſſen Blitzen alle Niedrigkeit und Kleinlichkeit der Geſinnung ſtets zu Boden ſank und zu Stein erſtarrte. In dieſem Augenblick gravitiren nach Ihm alle geiſtigen Beſtrebungen in Deutſchland hin: wie ſollte dieß nicht wenigſtens mit einem flüchtigen Wort eine Schrift thun, die man mit Fug und Recht als eine Variation und Paraphraſe eines berühmten Schiller'ſchen Thema's, des Thema's: „Sire, geben Sie Gedankenfreiheit" bezeichnen könnte. Nun denn, ſoll dieſe Schrift ein Reſultat überhaupt und ein Reſultat weit über die Grenzen hinaus haben die das Titelblatt angibt, dann muß dieß Feſt ein glückliches Omen geweſen ſein, dann muß ein Strahl der Schiller'ſchen Geiſtesſonne in die Herzen des Volks und ſeiner Lenker gedrungen ſein, dann muß man von unſerm Volk und ſeinen Lenkern einmal ſagen können, was einſt in der herrlichſten Begeiſterung Goethe von ſeinem unſterblichen Freunde ſang:

Und hinter ihm im weſenloſen Scheine
Blieb, was uns alle bändigt, das Gemeine.

Denkſchrift.

„In meinen Staaten ſoll Jeder nach ſeiner Façon ſelig werden“

Worte Friedrich des Großen.

Das Friedensmanifeſt vom 15. Juli d. J. hat als die Aufgabe welcher nach Beendigung des Krieges nunmehr die ganze Aufmerkſamkeit und Sorgfalt unſeres kaiſerlichen Herrn gewidmet ſein ſoll, die bezeichnet: **Oeſterreichs innere Wohlfahrt und äußere Macht durch zweckmäßige Entwicklung ſeiner reichen materiellen und geiſtigen Kräfte wie durch zeitgemäße Verbeſſerung in Geſetzgebung und Verwaltung dauernd zu begründen**, und in der miniſteriellen Erklärung vom 22. Auguſt iſt als ein integrirender Theil der in jenem Manifeſte in Ausſicht geſtellten Reformen auch die definitive Löſung der Frage über die Rechte der Juden aufgeführt worden. Ihre Stellung ſoll, ſo heißt es daſelbſt, „**in zeitgemäßer Weiſe aber mit Rückſicht auf die örtlichen oder provinziellen Verhältniſſe**“ geregelt werden. Indem nun dieſe Angelegenheit der Geſetzgebung vorliegt, erſcheint es als eine würdige Aufgabe all' die Materialien zu ſammeln die etwa Erfahrung und Beobachtung hierin zu Gebote ſtellen können. Eine unbefangene und eingehende Erörterung des Standpunktes von welchem aus eine Frage, die durch Vorurtheil in einer und

durch einseitiges Parteiinteresse in anderer Richtung vielfach verwirrt worden ist, in einer dem Staatsinteresse völlig gemäßen Weise ihrer Lösung zugeführt werden soll, scheint wünschenswerth. Diesen Standpunkt aufzusuchen und wenn möglich festzustellen ist die Aufgabe der folgenden Blätter.

Zwar, würdigte man die Sache ganz im Allgemeinen von den Standpunkten des Rechtes und der Humanität, so schiene sie nach unserem Erachten eigentlich längst erledigt. Es liegt wenigstens dem Anscheine nach im Dogma der Juden nichts was sie dem modernen Staate, seinen Bedürfnissen und Anforderungen fremd oder feindlich gegenüberstellte; dafür spricht der Inhalt ihrer Satzungen und die Praxis der Länder in welchen ihre Emancipation vorlängst ausgesprochen worden ist. Inmitten der heutigen christlichen Staatsgesellschaften erwachsen, ihre Geschicke theilend, mit ihrer Bildung genährt, ihren Sitten, ihrer Lebensweise huldigend, an ihrem Gedeihen und ihrer Entwicklung mit Antheil nehmend, von ihren Gefahren und Kämpfen mitbetroffen, sind sie organische Glieder der modernen Staatskörper geworden, haben sie sich völlig in sie eingelebt und gehören mit zum Ganzen. An allen Pflichten die ihr Vaterland auferlegt haben sie mit Antheil, alle Lasten tragen sie mit; sie zahlen ihre Steuern, sie dienen in den Heeren, sie fallen auf dem Schlachtfeld; in allen Gebieten des Lebens sind sie mit thätig; wo es ihnen verstattet ist, pflegen sie nebst dem Handel auch der Industrie

der Kunſt und Wiſſenſchaft und zudem nicht ohne Verdienſt: was alſo ſpräche gegen ihre Stellung als vollberechtigte Staatsbürger? Daß ſie den Handel, zumal da wo er faſt das einzige ihnen vergönnte Terrain der Wirkſamkeit war, mit beſonderer Vorliebe betrieben, daß ſie bedeutende Capitalien angehäuft haben, wirft vielleicht ein ebenſo gutes Licht auf ihre Intelligenz und ihren Unternehmungsgeiſt als ein ſchlimmes auf ihren Egoismus; daß dieß aber nicht ihre excluſive Thätigkeit war, beweiſen Thatſachen zur Genüge. Ebenſowenig als man einen Rothſchild oder Pereire aus dem heutigen Finanzweſen ſtreichen kann, ebenſowenig einen Moſes Mendelſohn und einen Spinoza aus der deutſchen Philoſophie; und ſelbſt wer noch jetzt alle Juden vertrieben zu ſehen wünſchte, der möchte doch wohl kaum einen Meyerbeer und Felix Mendelſohn in der deutſchen Muſik, Ludwig Börne in der Publiciſtik, Eduard Gans in der Jurisprudenz, einen Philipp Jaffé [1]) in der Quellenforſchung deutſcher Geſchichte, C. G. Jacobi in der Mathematik, und endlich einen Heinrich Heine oder auch Berthold Auerbach in der heutigen Poeſie vermiſſen [2]). Was ſie alſo hierin mit lauter Stimme

[1]) Um der Eigenthümlichkeit des Factums willen verdient es bemerkt zu werden, daß Jaffé für ſein epochemachendes Werk: Regesta Pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII. Berolini 1851, ein Denkſchreiben von Sr. Heiligkeit Papſt Pius IX. erhielt. Vgl. über ihn Dr. H. Bärwald: Juden als deutſche Hiſtoriker. Wien 1858.

[2]) Daß hier, wo es nur darauf ankommt die Richtung der Juden auf geiſtige Intereſſen zu characteriſiren, Vollſtändigkeit nicht an-

als eine alte Schuld von der Civiliſation des neunzehnten Jahrhunderts fordern, das fordern ſie ſoviel man glauben möchte mit Recht, und es macht faſt den Eindruck ſonderbarer Geiſtes- und Herzensöde, wenn man noch anno 1857 Anſichten wie die des ehemaligen Herrn Abgeordneten Hermann Wagener [1]) in Berlin ausgeſprochen findet, welcher allen Ernſtes den Wunſch hegt ſie für die ganze Summe ihrer Anſprüche mit einem nach Jahrhunderten in Jeruſalem zahlbaren Wechſel abzufinden.

Von dieſen Geſichtspunkten iſt es denn auch, daß eine Reihe hochbegabter chriſtlicher Schriftſteller und Staatsmänner ſeit mehr denn einem Jahrhundert zu ihren Gunſten, für ihre Emancipation gewirkt und geſchrieben haben. In Deutſchland unſer unſterblicher Leſſing und der edle Dohm [2]), in Frankreich Mirabeau [3]) und Abbé Grégoire [4]), in England d'Iſraeli [5]) und der geniale Macaulay [6]), in Oeſter-

geſtrebt werden kann, iſt wohl ſelbſtverſtändlich. Nur wegen der völligen Verſchiedenheit der Wirkungskreiſe ſeien noch erwähnt: auf dem Gebiete der Naturwiſſenſchaft der Phyſiologe Valentin in Bern, der Aſtronom Stern in Göttingen, die Kliniker Traube und Remak in Berlin; in den zeichnenden Künſten der berühmte Director der Düſſeldorfer Maler-Akademie Bendemann, und endlich im Schauſpiel die Rachel und Dawiſon.

[1]) S. deſſen Brochüre: Das Judenthum und der Staat. Berlin 1857.

[2]) Ueber die bürgerliche Verbeſſerung der Juden. Berlin 1781—83.

[3]) Sur la réforme des Juifs. Londres 1787.

[4]) Sur la regénération physique, morale et politique des Juifs. Metz 1789.

[5]) S. das 24. Capitel in ſeiner Biographie Lord George Bentinck's.

[6]) S. den geiſtvollen Eſſay: Civil disabilities of the Jews.

reich endlich Freiherr Joſ. v. Eötvös [1]) und Freiherr Andreas von Stifft [2]).

Das ſind nun aber gar nicht die Momente auf die wir hier, wo es uns ganz ſpeciell um die öſterreichiſchen Verhältniſſe zu thun iſt, beſonderes Gewicht legen wollen. Unſere Grundidee iſt im Sinne des kaiſerlichen Wortes die Verjüngung und Neugeſtaltung Oeſterreichs, die Entwicklung ſeiner materiellen und geiſtigen Kräfte; was etwa mit ihnen im grellen Widerſpruch ſtünde, könnte noch nicht einmal durch die lauteſten Anſprüche der Gerechtigkeit und der Humanität ſeine unbeſtrittene Anerkennung erhalten; ſo wollen wir denn in Kurzem die national-ökonomiſchen und praktiſch-politiſchen Momente erörtern, die bei der Regulirung der Angelegenheiten der Juden in Betracht kommen.

Die Stellung dieſer Glaubensgenoſſenſchaft war ſeit Aufhebung der Reichsverfaſſung von 1849 und durch die kaiſerlichen Patente von 1851 und 1853 die folgende:

Zunächſt war ihre Freizügigkeit beſchränkt; in mehreren Kronländern des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates, in Tirol, Steiermark, Kärnten und Krain durften ſie nicht wohnen und ſich niederlaſſen.

Ferner war ihnen im ganzen Kaiſerſtaate das Recht des Grundbeſitzes entzogen, bereits erworbene Güter durften ſie zwar ad personam behalten, aber dieſes Recht er-

[1]) Die Emancipation der Juden, deutſch von Klein. Peſth 1841.
[2]) Ein Wort für unſere iſraelitiſchen Brüder in Oeſterreich. Wien 1848.

loſch mit dem Tode des dermaligen Beſitzers, ſo daß die in der Verlaſſenſchaft eines Juden befindlichen Güter veräußert oder gerichtlich verſteigert werden mußten [1]).

Endlich waren ſie entweder durch Geſetz oder durch die Praxis vom geſammten Staatsdienſte ausgeſchloſſen, von der Verwaltung ſowohl als vom Richteramte, ferner vom Notariat, von der Advocatur, vom Lehramte an allen öffentlichen Schulen von der Volksſchule an [2]) bis incluſive zu der Univerſität, von allen höheren Stellen im Militärdienſt, nicht minder ſchließlich von politiſchen Functionen, von den Ständen inſoweit es welche gab, vom Amte eines Bürgermeiſters, ja ſelbſt vom Ehrenamte eines handelsgerichtlichen Beiſitzers [3]). In der

[1]) S. zur Orientirung über die k. Verordnung vom 2. Oct. 1853: Stubenrauch in der allg. öſterr. Ger. Ztg. 1853 Nr. 132—135, 149 und 150; deſſen Commentar zum bgl. G. B. I. S. 706 u. f.; ferner die bez. Entſcheidungen des oberſten Gerichtshofes, abgedruckt bei Peitler S. 64 Nr. 108—110; bei Glaſer und Unger S. 511 Nr. 422, S. 542 Nr. 452.

[2]) Auch die Verwaltung der jüdiſchen Volksſchulen war ihren Händen entzogen. In Gemäßheit der „Verfaſſung für die deutſchen Volksſchulen der k. k. öſterreichiſchen Provinzen" ſind auch die eigenen jüdiſchen Volksſchulen „derſelben Oberaufſicht untergeordnet, welcher die Volksſchulen der Katholiſchen unterſtehen" §. 468. Die Schuldiſtrictsaufſeher haben auch die in ihren Bezirken befindlichen jüdiſchen Schulen zu unterſuchen. Ihre Viſitationsberichte erſtatten ſie an das Conſiſtorium. Hofd. v. 14. Auguſt 1814. Alles hierauf Bezügliche ſ. bei Stubenrauch Verw. Geſetzkunde. II. 275. Vgl. auch Art. V, VII, VIII des Concordates.

[3]) Es ſcheint faſt überflüſſig hier an die naheliegenden Unterſcheidungen zu erinnern, daß z. B. ihrer Zulaſſung zur Advocatur oder zur Univerſitätsprofeſſur (inſoweit es ſich nicht um Univerſitäten handelt die katholiſche Stiftungen ſind) kein geſetzliches Hinder-

neueſten Zeit endlich wurden in den Provinzen mehrfach alte Verfügungen reactivirt, wonach es ihnen verwehrt war chriſtliche Dienſtboten zu halten und wonach für jüdiſche Ehen ein ganz ſpecieller kreisämtlicher Conſens erforderlich geweſen iſt [1]).

Wie verhalten ſich nun, fragt ſich's, alle dieſe Be-

niß im Wege ſteht, während ſie wieder vom Notariat durch die neue Not. Ord. von 1855, von dem Lehramt an Volks- und Mittelſchulen durch das Concordat ausgeſchloſſen ſind. Die ausſchließende Praxis iſt nach jeder Richtung hin die allgemeine Regel, und ihr gegenüber beſtehen nur einige wenige zumeiſt aus dem Jahre 1848 herrührende Ausnahmen.

[1]) Auf die Herabminderung der bürgerlichen Ehre, der ſocialen Stellung der Juden durch gewiſſe geſetzliche Verfügungen ausführlich einzugehen, iſt hier nicht unſere Aufgabe. Erwähnt ſei nur beiſpielweiſe §. 593 bgl. G. B. (Unfähigkeit der Juden Teſtamentszeugen bei Chriſten zu ſein), §. 142 d. allg. G. O. (Bedenklichkeit des jüdiſchen Zeugen für einen Juden wider einen Chriſten, vgl. dagegen II. Sieb. Pr. O. §. 156); endlich die immerhin höchſt charakteriſtiſche Textirung des §. 164 der allg. G. O.: Niemand ſoll anders ſchwören als: ſo wahr mir Gott helfe. Nur bei den Juden ſoll der bisher üblich geweſene Eid ferner beibehalten werden. — Anders freilich §. 174 II. Sieb. Pr. O. — Dahin gehören auch noch die Verordnungen, durch welche unſere Geſetzgebung, während ſie die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegiſter bei allen chriſtlichen Confeſſionen den betreffenden Seelſorgern übertragen hat, auch hierin für die Juden gewiſſe ehrenkränkende Normen in Geltung ſetzte. In Niederöſterreich war die Führung der Matriken durch Reg. Vdg. von 1784 und 1794 der Polizei-Oberdirection in Wien übertragen und dieſe Anordnung wurde durch Reg. Circ. vom 11. September 1849 einſtweilen aufrecht erhalten, bis eine Regulirung dieſes Verhältniſſes erfolgen wird. Siehe ferner die Beſtimmungen für Böhmen, Mähren und Schleſien, Galizien, Ungarn bei Stubenrauch B. G. I. 317.

ſchränkungen [1]) zu dem wahren Staatsintereſſe Oeſterreichs, und ſtehen ſie im Widerſtreit oder im Einklang mit einer geſunden Politik?

I.

Zunächſt das Verbot der Freizügigkeit, des Niederlaſſungsrechtes in Tirol, Steiermark, Kärnten und Krain.

Es ſteht nach unſerer Anſicht dem volkswirthſchaftlichen Intereſſe dieſer Kronländer, ihrer geiſtigen Entwicklung und endlich den oberſten Regierungsprinzipien entgegen. Wenn ſich auch dieß mit völliger Evidenz erſt aus dem geſammten Inhalte der nachfolgenden Erörterungen ergeben wird, ſo laſſen ſich die entſcheidenden Momente doch ſchon hier kurz andeuten. Gerade dieſe Kronländer gehören bisher zu den relativ am wenigſten bevölkerten in Oeſterreich, ſie ſind weder wirthſchaftlich noch induſtriell zu der Stufe der Ausbildung gelangt, zu der ſie die Befähigung in ſich tragen, die Bodencultur, die Forſtwirthſchaft, der Montanbetrieb

[1]) Eine kurze Ueberſicht der vor dem Jahre 1848 geltenden Normen enthält Springer Statiſtik I. S. 352: Staatsrechtliche Verſchiedenheiten aus Rückſicht des Glaubensbekenntniſſes; eine ausführliche der 1. Bnd. des S. 33 citirten Werkes. Vgl. auch Barth-Barthenheim, Beitr. zur pol. Geſchichtskunde 1821. I. Bd. und desſelben Verf.: Das Ganze der pol. Adminiſtration, 1836—45. Bd. I. b. S. 1078. Ueber die Bevölkerungsverhältniſſe der Juden und ihre Vertheilung nach Provinzen in Oeſterreich vergl. das leider unvollendet gebliebene Werk des verdienſtvollen Hain, Statiſtik I. S. 271: Die Bevölkerung nach dem Religionskenntniſſe.

verdienen und verlangen möglichste Beförderung. Capitalien sind nicht im ausreichenden Maße vorhanden und der Hypothekar-Credit bedarf gerade dort, wo hauptsächlich der kleinere Grundbesitz besteht, der Hebung. Führt man ihnen nun Ansiedler zu die Capital, Intelligenz und Unternehmungsgeist mitbringen, so kann dieß ihnen nur zum Nutzen gereichen.

Dazu kommt ein weiteres Moment, welches für eine Regierung die sich die Entwicklung aller geistigen Kräfte ihres Landes zur hohen Aufgabe setzt, von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit ist.

So wie die Berührung verschiedener Individualitäten und Charaktere im Privatleben in jedem Sinne fördernd und bildend wirkt, so nicht minder im öffentlichen. Wo der Verkehr von Protestanten und Katholiken althistorisch ist, da findet sich immer eine intelligentere, entwickeltere Bevölkerung als in den Bezirken, die Einer Confession exclusiv angehören. Das läßt sich z. B. in manchen Theilen Oberösterreichs und Böhmens nachweisen, im Gegensatz zu den confessionell wie geographisch abgeschlossenen Provinzen Steiermark oder Tirol. Der Bauer, der Hirt, der des eigenen Denkens und Unterscheidens ungewohnt der monotonen Beschäftigung jedes Tages lebt, wird unwillkürlich aufgerüttelt wenn er neben den Gebräuchen seines eigenen Cultus die eines fremden üben sieht und dabei erwägen muß, daß da Menschen von anderem Glauben, anderen religiösen Ueberzeugungen leben wie er, die aber doch in ihrem Thun und Lassen, in Sitten

und Gesetzen mit ihm übereinstimmen. Nun ist der Jude von Haus aus oder vielleicht durch die Nothwendigkeit sich gegenüber Jahrtausend' altem Druck zu behaupten, beweglich, intelligent, strebsam; zudem besitzt er Capital, muß es insbesondere da besitzen wo er an eine neue Ansiedlung denken will. Somit liegt in ihm ein nicht zu unterschätzendes Ferment der Entwicklung. Die Bodenbewirthschaftung kann durch ihn gehoben werden wie dieß in den italienischen Provinzen Oesterreichs [1]), im Mantuanischen, im Venezianischen, in Friaul bereits thatsächlich der Fall war, die landwirthschaftliche Industrie, der Absatz der Bodenproducte, mit ihnen die Steuerkraft, jene Quelle aller politischen Macht.

Das Verbot des Niederlassungsrechtes in manchen Provinzen steht endlich mit dem Prinzip der Reichseinheit im auffallendsten Contrast. Es ist offenbar ein abnormes Verhältniß, daß gerade in Rücksicht auf den confessionellen Charakter der Bewohner Sonderrechte der einzelnen Provinzen bestehen sollen, daß derselbe österreichische Unterthan der in Einer ganzen Reihe von Kronländern als Staatsbürger, als Reichsbürger anerkannt ist, in einer zweiten Reihe geradezu als Fremder, als Ausländer und zudem als ein Solcher gelten soll, dem das Niederlassungsrecht verwehrt ist.

Die vorerwähnten Bedenken hat die hohe Regierung gewiß in ihrem vollen Umfange gewürdigt, als sie mit dem

[1]) Dort wurde das Recht zum Grundbesitz schon zur Zeit der französischen Occupation eingeräumt und seither nicht wieder entzogen.

kaiſerlichen Patente vom 1. September d. J. (ſiehe §. LVII desſelben) jene verjährte Beſtimmung des 26. ungariſchen Diätal-Artikels vom Jahre 1791 beſeitigte wonach die Evangeliſchen beider Bekenntniſſe aus den Königreichen Croatien und Slavonien (mit Ausnahme der daſelbſt ſchon damals beſtandenen Gemeinden) ausgeſchloſſen waren, und als ſie neuerlich wiederholt ausſprach, es ſei ihren Wünſchen und Abſichten gemäß, daß die Ausſchließung der Proteſtanten aus Tirol nunmehr ihr Ende nehme. Sollten für die Zulaſſung der Juden nicht dieſelben Grundſätze gelten?

Man pflegt nun hiergegen oftmals geltend zu machen, daß es ſich bei dieſer Ausſchließung inſoweit ſie die Juden betreffe, um uralte Privilegien und feierlich ſanctionirte Rechte handle. Man vergißt dabei, daß Wiſſenſchaft und Praxis längſt den Regierungen das Recht zuerkannt haben, von Privilegien zu expropriiren, wenn ſelbe mit dem Staatsintereſſe im offenbaren Widerſpruche ſtehen; man vergißt, daß dergleichen alte, ganz allgemein gehaltene Zuſagen [1]) doch wahrhaftig nicht ernſtlich mit erworbenen Privatrechten der Einzelnen auf Eine Stufe geſtellt werden können; man vergißt endlich, daß man nicht immer ſo ſchonend mit alten verfaſſungsmäßigen Rechten geweſen — kurz, es ſcheint wohl nicht viel Scharfſinn erforderlich um ein Argument zu bekämpfen,

[1]) Sie wurden den Ständen der drei Länder Steiermark, Kärnten und Krain 1496 von Kaiſer Maximilian verliehen. Hauptſächlich war es denn doch dabei auf das Privilegium odiosum für die Juden abgeſehen.

das faſt eine ſtärkere Waffe in der Hand Derjenigen ſein dürfte gegen die es gebraucht wird, als in der Hand Derer welche es geltend machen.

Wenn man denn endlich nach all Dem oftmals bereit wäre die ſchwerwiegende Natur der praktiſchen Gründe und die Rückſichtswürdigkeit der politiſchen Intereſſen anzuerkennen, welche im Vorhergehenden dargelegt worden ſind: ſo ſcheint Ein Bedenken doch faſt niemals überwunden werden zu können, welches erheblicher durch die ängſtlichen Beſorgniſſe ſein mag die es einzuflößen geeignet iſt, als durch die Bedeutſamkeit der Erwägungen, aus welchen es angeblich hervorgehen ſoll.

Man fragt ſich wie es denn auf einem Boden, der durch ſeine mehrere Jahrhunderte alte Geſchichte für die Aufnahme akatholiſcher Einwohner nicht vorbereitet worden, wie es denn inmitten einer Bevölkerung, die den jüdiſchen Anſiedler mit dem doppelten Haſſe empfängt welchen das Vorurtheil und die Concurrenz der Intereſſen einflößen, demſelben gelingen ſoll eine feſte ſichere Wohnſtätte, das Bürgerrecht zu gewinnen, das die Geſetzgebung allein noch nicht zu verleihen vermag, wie er ſich mit der einheimiſchen Landbevölkerung ſoll amalgamiren können, welcher hundert Mittel geboten ſind, um ihm die ſociale Exiſtenz unmöglich zu machen.

All dieſen Argumentationen, wie plauſibel ſie auch erſcheinen mögen, fehlt die feſte Grundlage. Freilich kann Ein

Tag nicht das entwurzeln was Jahrhunderte gefeſtigt haben, freilich kann Ein geſetzgeberiſcher Act nicht endgiltig hereindekretiren, was nur durch Gewöhnung und Sitte ſeine Sanction zu erhalten vermag; aber mit dem erſten kräftigen Impulſe iſt ſchon das letzte Ziel nahe genug gerückt und das praktiſche Leben ſchafft ſich all die Uebergänge ſelber, die man nicht gefahrlos glaubt herbeiführen zu können. Iſt der Zugang einmal durch das Geſetz eröffnet, ſo werden zuerſt die Städte in jenen Kronländern aufgeſucht werden; dort hat die zunehmende Bildung das Vorurtheil gemindert und der Einzelne unterliegt auch nicht wie auf dem Lande der argwöhniſchen Beobachtung Aller; hat da erſt der befruchtende Segen des neu zugeführten Capitals ſich geltend gemacht, hat das ſociale Leben die Gegenſätze verſöhnt, dann werden alle die geträumten Berge von Gefahren ſich als Maulwurfshügel erweiſen und die Zeit wird vollenden, was die Menſchen ſich zu beginnen ſcheuen.

Auch wird ja in der That der jüdiſche Anſiedler zunächſt nicht etwa die Landbezirke aufſuchen, in denen man ihn mit Abſcheu empfängt und ihm das Leben verleidet. Man greife nur nicht immer den Intereſſen vor, die ſich ſelbſt am beſten zu berathen wiſſen, man laſſe nur erſt die Schranken fallen und wo über ſie hinaus in der That noch kein Raum iſt, da werden die Betheiligten von ſelbſt innerhalb derſelben zu verbleiben wiſſen! — —

II.

Weit nachtheiliger noch sind die Beschränkungen in Rücksicht auf den Grundbesitz.

Sie führen zunächst schon zu den abnormsten Widersprüchen. Die Juden haben sich nun einmal eingekeilt in das moderne Finanzwesen aller Länder, sie negoziren die Anleihen der Staaten und sind die hauptsächlichsten Darleiher der Privaten. In Oesterreich vollends ist ein sehr namhafter Theil des überhaupt vorhandenen mobilen Capitals in ihren Händen. Der höchste Adel des Landes hat ihnen zur Contrahirung einer ganzen Reihe großer Lotterie-Anlehen seine Güter verpfändet. Immobiliengesellschaften, Eisenbahninstitute, eine Schaar von Unternehmungen die an Grundbesitz geknüpft, die mit der Bearbeitung von Grund und Boden verbunden sind, wurden mit ihrem Capital begründet, werden mit ihrem Capital betrieben; ihr Einfluß auf die Geldbörsen, auf den Handel mit Wechseln, der für alle Industrie, für die gesammte Volkswirthschaft so wichtig ist, ist unbestreitbar; sie hauptsächlich betreiben den Handel und beeinflußen somit den Werth der Staatspapiere in welchen selbst Fideicommiß-Capitalien und Pupillargelder, die sonst unbeweglichsten Vermögen, angelegt sind [1]): dabei aber

[1]) Es gilt dieß von Beiden ganz insbesondere seitdem mittelst Min.-Vdgen v. 6. u. 17. Juli 1854 (Nr. 166 u. 185 R. G. Bl.) dem Fideicommiß-Besitzer zum Behuf der Betheiligung am Nationalanlehen die „Onerirungs-Bewilligung" ertheilt, und Vormünder, Curatoren und Waisen-Commissionen angewiesen wurden, „die

ſollen ſie unfähig ſein, eine Klafter Grund und Boden oder ein Haus ihr Eigen zu nennen [1])!

Läßt man ſie dagegen zum Grundbeſitz zu, was wird die Folge ſein? Durch die neue Concurrenz in- und ausländiſcher Käufer wird der Bodenwerth ſich heben was in Oeſterreich, wo Staatsdomänen im Werthe von 150 Millionen Gulden auf den Markt kommen ſollen, wo die Reichshauptſtadt ſelbſt durch Neubauten auf einem immenſen Areal umgeſchaffen werden ſoll, von der entſcheidendſten Wichtigkeit iſt; die Landescultur wird gewinnen, weil ſie ihr Capital ſchon im eigenen Intereſſe der Bodenbewirthſchaftung zuwenden werden; endlich wird der Fondsſpeculation und dem Börſenſchwindel ein namhafter Theil des jetzt darauf verwendeten Capitals entzogen werden, — lauter Umſtände, die dem Nationalwohlſtand nur zu Nutz und Frommen gereichen können.

verfügbaren Barſchaften" ihrer Pupillen und Curanden in demſelben anzulegen.

[1]) Intereſſant iſt es hier ältere und neuere Zeiten zu vergleichen. Der von Herzog Friedrich dem Streitbaren von Oeſterreich den Juden am 1. Juli 1244 verliehene Freiheitsbrief enthält das Folgende: Item si judeus super possessiones aut litteras magnatum terre pecuniam mutuaverit et hoc per suas litteras et sigillum probaverit, nos judeo possessiones assignabimus obligatas et ei eas contra violentiam defendemus. Gleichlautend in Ungarn Bela IV. 1251, in Böhmen Ottokar 1268, in Polen Boleslav 1264, in Schleſien Heinrich 1269; die Beſtimmungen des Schwabenſpiegels (ſ. §. 260 u. f.) liegen zum Grunde. In Ungarn ward 1232 der Jude Jeha Graf. S. v. Czörnig Ethnographie II. 114.

Man pflegt nun gegen die Freigebung des Grundbesitzes gewöhnlich einzuwenden, es liege hierin eine höchst gefährliche Concession, es sei zu befürchten, daß durch sie der Bauer den der Jude auf dem flachen Lande ohnehin zumeist bewuchere, ganz in dessen Hände falle, und es hätten sich namentlich in Galizien bereits in der kurzen Zeit vom Jahre 1848 bis 1853 wiederholt Fälle ereignet, wo Bauerngüter zu sehr schlechten Preisen von dem jüdischen Gläubiger übernommen, dem christlichen bäuerlichen Grundbesitzer abgeschwatzt oder abgepreßt worden seien u. s. w.

Ich weiß in der That nicht, ob solche Argumente wirklich aus der Ungewohnheit praktische Verhältnisse nüchtern zu betrachten, aus Mangel an gesunden nationalökonomischen Anschauungen hervorgehen, oder ob man ihre Haltlosigkeit kennt und sie nur als geeigneten Vorwand geltend machen will.

Es besteht bei uns von Alters her eine ganze Schaar gesetzlicher Verfügungen wodurch zum Zweck der wirthschaftlichen Bodencultur die Zerstücklung von Grundstücken verboten wird. Es besteht der Bestiftungszwang vermöge dessen die zu einem Bauerngute gehörigen, demselben im Kataster zugeschriebenen Gründe (sogenannte Hausgründe, Hausüberlandgründe, Haus- und Stiftgründe) von demselben nicht getrennt und abgesondert veräußert werden dürfen; es ist ferner in allen Kronländern das Minimalmaß der Zertheilung von Bauerngütern bestimmt; es ist verfügt, daß auch in den Grundverpfändungs-Contracten jene Bedingnisse un-

giltig und unwirksam seien, mittelst deren dem Gläubiger, falls die Bezahlung des geleisteten Darleihens zur bestimmten Zeit nicht erfolgte, der verpfändete Theil eines Bauerngutes gerichtlich oder außergerichtlich abgetreten werden soll. Diese Verfügungen sind aber nicht etwa durch die Aufhebung des Unterthansverbandes außer Wirksamkeit getreten, sondern sie sind mit dem Just. Min. Decret vom 22. März 1850 (Nr. 120 des R. G. Bl.) ausdrücklich als noch fortbestehend erklärt worden [1]). Die Bezirksämter haben darnach mit Zuziehung von Culturverständigen zu untersuchen, ob eine angesuchte Gutstrennung zweckmäßig und zulässig sei. Dann erst und unter Wahrung der Rechte sämmtlicher Hypothekargläubiger oder Realberechtigten kann die politische Trennungsbewilligung erfolgen ohne welche der betreffende Kaufvertrag weder protokollirt noch intabulirt werden darf. Aber noch mehr als dieß. Gerade für Galizien bestanden wegen der tiefwurzelnden Neigung zu Trunk und Verschwen-

[1]) Nicht minder sind dieselben in den sogenannten organischen Grundsätzen vom 31. Dec. 1851 (R. G. Bl. 1852 Nr. 4) ausdrücklich bestätigt worden, sub Nr. 34 mit den Worten: Bei der Bauernschaft sind dort, wo besondere Vorschriften zur Erhaltung ihrer Güter-Complexe bestehen, solche aufrecht zu erhalten. Neuerdings in den Einführungs-Patenten des allg. bgl. G. B. in Ungarn, Kroatien und Slavonien ꝛc. (29. Nov. 1852 Nr. 246 R. G. Bl.), in Siebenbürgen (29. Mai 1853 Nr. 99 R. G. Bl.) sub VII, 2, wo es heißt: Jedenfalls sind bei der Theilung der Bauerngüter sowohl, als unbeweglicher Güter überhaupt, die über die Beschränkungen solcher Theilungen bestehenden Vorschriften zu beobachten.

dung beim galizischen Bauer noch andere beschränkende Bestimmungen. Dahin gehörte die Vorschrift, daß der Bauer zur Aufnahme eines Darleihens von mehr als 5 fl., zur Verpfändung seiner unterthänigen Grundstücke für einen solchen oder jeden höheren Betrag, zur Veräußerung seiner nächsten Lechsung oder seines Inventarial-Zugviehes die obrigkeitliche Bewilligung einholen müsse und daß er seine Felder nicht unbebaut lassen dürfe.

Wenn nun trotz dieser ansehnlichen Zahl sorgsamer und detaillirter Präventivbestimmungen die Fälle von denen wir oben sprachen sich dennoch ereignet haben, so sind dafür nur zwei Ursachen denkbar. Entweder die untergeordneten Regierungsbehörden haben ihre Pflicht verabsäumt und die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen außer Acht gelassen. Wäre dem so, dann hätte man nichts anderes zu thun als ihnen eine stricte Amtshandlung kategorisch einzuschärfen und damit würde alle Gefahr des den Juden zu gewährenden Possessionsrechtes behoben sein. Da aber dieß mit Fug und Recht nicht anzunehmen ist, so müssen wir unwillkürlich die zweite Alternative voraussetzen, daß nämlich diese Bestimmungen an sich unzureichend sind und dem Staate gar nichts nützen; und diese Erwägung, zu welcher eine etwas genauere Kenntniß volkswirthschaftlicher Gesetze schon a priori führt, wird aus einer unbefangenen Betrachtung der wirklichen Sachlage unschwer zu gewinnen sein.

Die Basis von Allem ist, daß der Bauer, insbesondere

der galiziſche, geldarm iſt und Geld braucht, und daß der Jude zumeiſt Geld hat. Daran ſchließt ſich die weitere Thatſache, daß die Regierung eben ſo wenig gewillt oder in der Lage iſt dem Bauer Geld zu geben, als dem Juden ſein Geld wegzunehmen. Außerdem iſt der galiziſche Bauer meiſt ungebildet, träge, verſchwenderiſch; der Jude klug, ſparſam, auf Gewinn bedacht. Das führt nun zwiſchen beiden zu folgendem Verhältniß: Der Jude iſt in Galizien dem Bauernſtande unentbehrlich und bietet ihm Alles was eigentlich die vorgeſchrittene Cultur, eine entwickelte Volkswirthſchaft ihm bieten ſollte. Er denkt für ihn und hilft ihm, er iſt ſein Kopf, ſein Rathgeber, ſein Beichtvater; er iſt zugleich ſein lebendiges Verſatzamt, ſein Creditinſtitut. Es courſiren im Munde des polniſchen Bauern zahlloſe Sprüchwörter die dieß beſtätigen; „der Jude hat Verſtand," „im Unglück wende dich an den Juden," „frag' den Juden," dieß ſind dort ſtehende Phraſen. Wenn nun geſetzliche Normen wie die oben von uns angeführten wirklich in ſtrenge Wirkſamkeit treten, ſo kann man es an den Fingern abzählen was daraus reſultirt. Soll der Jude Darleihen geben, ſo verlangt er, — man wird dieß natürlich finden, — Sicherheit; iſt kein ausreichendes Fauſtpfand da und kann das Grundſtück nicht verpfändet werden ſo leiht er eben nicht, und da dem Bauer keine anderweitigen Geldquellen offenſtehen, da keine landwirthſchaftlichen Creditanſtalten, keine Hypothekarinſtitute für den kleinen Grundbeſitz beſtehen, ſo wird der Bauer

verarmen, wird abgestiftet werden und kann verhungern. Leiht ihm aber der Jude dennoch, so geschieht dieß mit Umgehung der Gesetze, welche dann wie alle Wuchergesetze nur die Erhöhung des Zinsfußes zur Folge haben; denn nun muß dem Darleiher noch eine Versicherungs-Prämie für die Gefahr des Entdeckt- und Bestraftwerdens bezahlt werden und die Last für den Bauer wird um so drückender. Es mögen also allerdings, wenn die Possessionsfähigkeit der Juden ausgesprochen wird, einige Bauernwirthschaften aus den Händen ihrer verarmten, zu landwirthschaftlichem Betrieb unfähigen Eigenthümer in die Hände der jüdischen Gläubiger übergehen; dann ist aber höchstens zu beklagen, daß so geartete Bauern in der Provinz überhaupt vorkommen, nicht aber daß sie ihr Gut verlieren, am wenigsten dann wenn der neue Besitzer es mit seinem Capital instruirt, Meliorationen vornimmt und so an seinem Theil zur Hebung des Nationalreichthums mit beiträgt.

Wo eigentlich das Uebel hier gelegen ist und was man zu thun hat um es wirksam zu bekämpfen, darüber sollte man einen Zweifel kaum für möglich halten.

Die Aufgabe ist zunächst: die Intelligenz durch Verbesserung des ungenügenden Volksschulwesens zu heben, insbesondere landwirthschaftliche Special-Lehranstalten in's Leben zu rufen; ferner dem kleinen Grundbesitz durch landwirthschaftliche Creditvereine, durch Provinzial-Hypothekenbanken billige Capitalien zuzuführen, endlich den Absatz der landwirthschaftlichen Producte durch Vervielfältigung der Communi-

cationswege, durch Regulirung der Flüsse, durch Straßenbau, durch Eisenbahnen zu befördern. Wenn man jetzt die Gebahrung des galiz. ständischen Credit-Institutes erwägt, wenn man bedenkt wie schwer und theuer die Darleihen bei der Hypothekarabtheilung der k. k. priv. Nationalbank zu erlangen sind, welchen Cours die 32jährigen Pfandbriefe haben in denen man genöthigt ist das dargeliehene Capital in Empfang zu nehmen, und wenn man demgegenüber das Verfahren der polnischen Juden betrachtet, so fällt Einem unwillkürlich das Wort Nathan's in seinem Gespräch mit dem Sultan ein: Wer ist hier der Jude?; man wundert sich, daß bei der exorbitanten Höhe des Zinsfußes im ganzen Lande, bei dem niedern Cours der Staatspapiere überhaupt noch Capitalien vorhanden sind die jene gefährliche und verhältnißmäßig so wenig lohnende Anlagsform aufsuchen.

Erwägt man die Sache objectiv vom legislativen Gesichtspunkte und würdigt historische Thatsachen, so treten einige Momente daran hervor, welche der Berücksichtigung der Regierung, wie mir scheinen will, sehr würdig sind, die aber bisher selten Beachtung gefunden haben. Die Juden in Galizien haben häufig eine Vermittlerrolle zwischen dem Bauernstand und dem polnischen Adel und wieder zwischen dem Adel und der Regierung gespielt. Im Jahre 1846 bei dem Bauernaufstand gegen die Gutsherren haben sie überall mäßigend und beruhigend gewirkt und vielen

Edelleuten das Leben gerettet. Den gleichen Einfluß machten sie im Jahre 1848 geltend und vertraten zumeist gegenüber den maßlosen Ausschreitungen der polnischen Nationalen gemäßigtere, regierungsfreundlichere Ansichten. Einzelne Thatsachen hiefür anzuführen scheint überflüssig; dieselben Wahrnehmungen sind gewiß von all' den hochansehnlichen österreichischen Staatsbeamten gemacht worden die zu jener Zeit in Galizien dienten und von denen ich nur JJ. Excell. den dermaligen Hrn. Minister des Innern Grafen Goluchowski, den Reichsrath Freiherrn Philipp Krauß und den Präsidenten des obersten Gerichtshofes Freiherrn Karl Krauß, namhaft machen will.

Hier sind nun Elemente, die den höchsten Regierungsprincipien, der Idee der staatlichen Einheit Oesterreichs dienstbar gemacht werden können und die die Regierung sich unseres Erachtens nicht dadurch entgehen lassen sollte, daß sie den Juden ihre Staatsbürgerrechte entzieht und sie so selbst mit Gewalt in eine oppositionelle Stellung hineindrängt. Denn man täusche sich darüber nicht: je consequenter die Judenemancipation in den westlichen Ländern, in England und Frankreich, in Holland und Belgien, durchgeführt wird und in eclatanten einzelnen Thatsachen sich öffentlich manifestirt, je mehr auch in unserer nächsten Nachbarschaft, in Preußen, ja selbst in Rußland, in den Donaufürstenthümern, in Serbien und in der Türkei die Stellung der Juden sich hebt, desto anspruchsvoller wird auch die jüdische Bevöl-

kerung Oesterreichs werden, die immer ein sehr offenes Auge für die Schicksale ihrer Glaubensbrüder im Auslande gehabt hat. Die zunehmende Bildung, der sich immer steigernde enge sociale und geschäftliche Verkehr mit den christlichen Staatsbürgern läßt diese Ansprüche um so gerechtfertigter erscheinen, und die Weigerung der Regierung sie anzuerkennen zieht in aller Stille nach und nach eine Abneigung und Feindseligkeit gegen sie groß, die ihr nachtheilig und in schwierigen Momenten sogar gefährlich werden kann.

Denn man möge auch jene Art von Gesinnungstreue die sich in den Zeitungen verkünden läßt, die sich nur in patriotischen Gaben und in Ergebenheitsadressen ausspricht, ja nicht überschätzen. In allen Schichten der Gesellschaft, in allen Ständen und allen Confessionen gibt es immer eine Anzahl Leute welche die Sehnsucht nach Auszeichnungen, nach Adelstiteln und Ehrenämtern zu „Gutgesinnten" par excellence macht. Man sieht sie fortwährend je nach Umständen gratuliren oder condoliren, sie antichambriren halbe Tage lang mit unverwüstlicher Geduld, sie finden mit dem liebenswürdigsten Raffinement von Fall zu Fall die geeignetsten „wohlthätigen Zwecke" heraus, Niemand vermag es in graziöserer Weise wie sie zarte Aufmerksamkeiten zu erweisen. Dessenungeachtet soll es vorgekommen sein, daß sie und zwar ohne Unterschied der Confession ihre Steuerfassion so niedrig als nur möglich stellten, daß sie ihren Antheil am Nationalanleihen so schnell als möglich ver-

äußerten, lange Zeit hindurch kein öſterreichiſches Staatspapier berühren wollten und nicht wenig in fremden Wechſeln ſpeculirten. Ja es gibt ſogar erfahrene Männer die da behaupten, all' die gefügigen und geſchmeidigen Leute dieſer Gattung ſeien eigentlich die ſchlechteſten Staatsbürger; in entſcheidenden Augenblicken wie in den Bewegungen des Jahres 1848 z. B., hätten ſie nie den Muth gehabt einer tollen Menge gegenüber die Sache der Regierung männlich zu vertreten, hätten ſie ſie zuerſt verlaſſen, ſeien ſie zuerſt deſertirt. Wie dem aber auch ſein möge, ſo bilden dieſe ein Minimum vom Ganzen; auf einige Hundert Getreue ſolchen Kalibers in der ganzen Monarchie (ſo groß dürfte das jüdiſche Kontingent davon wohl ſein) fällt eine Bevölkerung von nahezu Einer Million, die von der Regierung erſtrebt was dieſe bisher verweigerte, und die ihr ſo lange die Dinge ſo bleiben täglich mehr und mehr entfremdet wird.

Es ſei geſtattet am Schluß dieſer Erörterung noch Eine hochwichtige pſychologiſche und geſchichtliche Thatſache anzuführen, welche geeignet iſt die ganze Bedeutung der Berechtigung zum Grundbeſitze in das hellſte Licht zu ſetzen.

Es iſt unzweifelhaft daß in dem Verhältniß des Menſchen zu ſeinem Hauſe das er bewohnt, zu ſeinem Grunde den er bebaut, eine Macht liegt die den beſtimmendſten Einfluß auf ſein ganzes Leben ausübt. An ſie knüpfen ſich

die Traditionen seiner Familie, an sie die Erinnerungen seiner Jugend. Hier herrscht sein Wille, hier läßt seine Neigung sich beherrschen. Wir sehen rohe Völker den letzten Blutstropfen an die Vertheidigung von Haus und Hof setzen und auf den höchsten Höhen der Civilisation sind die gleichen Gefühle noch nicht stumpfer geworden. Wer keine Quadratklafter Erde sein Eigen nennen kann, wer nicht so viel Grund und Boden besitzen darf als worauf seine Wiege gestanden, worauf er sein Grab haben möchte, wer in seinem eigenen Vaterlande nur zur Miethe wohnt; in dem können jene edleren Gefühle nicht ihre Blüthen treiben. So lange er ungebildet ist wird er nur kalte, rohe Selbstsucht kennen, und hat er eine höhere Bildungsstufe erreicht, so wird er einem unsicheren abstracten Kosmopolitismus huldigen, der ihn für den eigenen engeren Wirkungskreis untüchtig und oft gefährlich macht. **So liegt im Grundbesitz die Wurzel der Vaterlandsliebe.**

Aber noch mehr als dieß. Vergleichen wir den beweglichen, neuerungssüchtigen, anspruchsvollen Städter mit dem ruhigen, in gleichmäßiger Thätigkeit sich bewegenden, ganz seiner Wirthschaft lebenden Grundbesitzer oder Bauer auf dem flachen Lande. Bedarfs erst historischer Beispiele dafür, daß die Städte immer die Centren aller politischen Bewegung und Umwälzung und daß in ihnen die freizügigen Stände, Juristen, Gewerbtreibende, Arbeiter immer die Träger dieser Bewegungen gewesen sind? Wie anders

da draußen beim Grundbeſitzer! Täglich die allmählige organiſche Entwicklung ſeines Bodens belauſchend, vom gleichmäßigen Wechſel der Witterung, von der gleichförmigen Wiederkehr der Jahreszeiten Alles erwartend, Nichts mehr als gewaltſame regelloſe Naturereigniſſe fürchtend, ſeiner ganzen Art und Thätigkeit nach auf das Ruhige, Stetige, Gleichmäßige gerichtet, findet er in ſeinem engen Kreiſe ſeine ganze Befriedigung, berühren ihn die ernſten Probleme des Staatslebens weniger, bleibt er ideologiſchen Träumereien jederzeit ferne. **So liegt im Grundbeſitz die Wurzel der conſervativen Geſinnung.**

Sollte es nicht im Intereſſe jeder Regierung gelegen ſein, im Intereſſe ſpeciell der Regierung eines von Parteien und Nationalitäten ſo vielfach aufgeregten Staates wie es Oeſterreich iſt, ſolche Geſinnungen in allen ihren Unterthanen und in jeder Weiſe zu nähren und zu entfalten. Man hat die Juden oft unpatriotiſch und revolutionär genannt; man mache ſie zu Grundbeſitzern und Staatsbürgern, ich glaube man wird ſie patriotiſch und conſervativ finden. An der Geſetzgebung liegt hier Alles; wie jener Römer zu Tarent, ſo hält die Regierung hier in ihren Händen Krieg und Frieden. Kann ſie in der Wahl noch ſchwanken?! —

III.

Ich wende mich dem dritten und letzten Gegenſtande meiner Erörterung zu: der Frage von der Zulaſſung der

Juden zum Staatsdienſte, zur Adminiſtration, zur Juſtiz und zu politiſchen Aemtern, zum Notariat ꝛc. ꝛc.

Die erſte Erwägung iſt hier gewiß die, ob die Juden ihrem Glauben und ihren Fähigkeiten nach zu ſolchen Aemtern im chriſtlichen Staate überhaupt taugen. Was die Befähigung anbelangt ſo glauben wir der Beweisführung überhoben zu ſein wenn wir nur kurz auf einige Thatſachen in unſerer Nähe und bei uns ſelbſt hinweiſen. Drei Iſraeliten ſind in Frankreich Miniſter geweſen (Goudechaux, Crémieux und Achille Fould), ohne daß man an ihnen in Bezug auf Capacität und Charakter weſentliche Verſchiedenheiten von andern, chriſtlichen Miniſtern wahrgenommen haben würde; jüdiſche Richter, Staatsanwälte oder auch Stabsofficiere ſind dort eine oft wiederkehrende und Niemand befremdende Erſcheinung. England hat Baron Lionel Rothſchild ins Parlament aufgenommen und zählt noch einige Parlamentsmitglieder ſeines Glaubens; London ſelbſt ſah vor wenigen Jahren einen jüdiſchen Lordmayor, in Mancheſter fungirt ein jüdiſcher Kirchenpatron (Churchward). In Baiern iſt Dr. Arnheim Abgeordneter; in Preußen ſaßen in der jüngſten Kammer Dr. Veit und Commerzienrath Reichenheim; jüdiſche Profeſſoren oder Aſſeſſoren und Notare ſind dort nichts Seltenes mehr; Keinem von allen dieſen aber haben wir jemals Unfähigkeit oder Unbrauchbarkeit vorwerfen hören. In Oeſterreich können ſich nun ſolche Fälle natürlich nicht aufzählen laſſen; dagegen ſahen wir hier eine zahlreiche Schaar von

Convertiten, von ſogen. getauften Juden emporkommen und gedeihen. Es ließe ſich eine ganz anſehnliche kleine Proſcriptionsliſte von Namen ſolcher Männer entwerfen und wir würden auf derſelben hervorragende Perſönlichkeiten, hochachtbare Sections-Chefs, anerkannt ausgezeichnete Miniſterialräthe, wohlaccreditirte Advocaten und eine kleine Legion von älteren und jüngeren Profeſſoren erſcheinen ſehen [1]). Niemand wird nun wohl glauben wollen daß die Tauglichkeit aller dieſer Herren für ihre reſpectiven Staats- und bürgerlichen Aemter erſt mit dem Acte der Converſion, in dem Augenblicke des Ueberganges aus einer Confeſſion in die andere über ſie gekommen ſei; Niemand wird alſo die Befähigung der Juden zum Staatsdienſte im Allgemeinen in Abrede ſtellen wollen.

Ein zweites gewichtigeres Bedenken liegt ſchon in dem chriſtlichen Charakter des modernen Staates und in der Gefahr daß derſelbe durch jüdiſche Staatsdiener entchriſtlicht werde.

In der That: wer wäre ſo verblendet und ſo baar allen hiſtoriſchen Sinnes um zu verkennen daß die tiefſten Wurzeln des geſammten heutigen Staatslebens, der geſammten Culturentwicklung unſerer Tage im Chriſtenthume ruhen, und wer könnte etwas Anderes als Frevel und Wahnſinn darin erblicken, wenn Jemand die Gefahr der Ab-

[1]) Es dürfte wohl kaum irgend Jemanden bekannt ſein, daß einer der edelſten und bedeutendſten Staatsmänner die Oeſterreich jemals gehabt hat, daß Joſeph von Sonnenfels von Geburt ein Jude aus Nikolsburg in Mähren geweſen iſt.

ſchwächung und des Entſchwindens der chriſtlichen Staatsidee, durch welche die engen Schranken des religiös-nationalen Staates des Alterthums für alle Zeiten ſiegreich durchbrochen wurden, über die moderne Welt heraufbeſchwören wollte. Beſtünde dieſe Gefahr wirklich, dann wären wir von unſerem Standpunkte aus die Erſten welche gegen die Emancipation der Juden in dieſer Richtung und ſelbſt dann noch plaidiren würden, wenn man ſich ſelbſt damit genöthigt ſähe den geheiligten Forderungen der Gerechtigkeit und Humanität ihre Erfüllung zu verweigern. Wie ſteht es aber in Wahrheit mit dieſer Gefahr der Entchriſtlichung?

Ich will kein beſonderes Gewicht auf das oft angeführte Argument legen, daß ſchon das numeriſche Verhältniß in welchem die Bekenner des moſaiſchen Glaubens heutzutage zu den Chriſten ſtehen ein für ſie ſo ungünſtiges, daß die Anzahl der Juden welche im beſten Falle zum Staatsdienſt werden zugelaſſen werden können, eine verhältnißmäßig ſo geringfügige iſt, daß im Ernſte von der oben angeführten Befürchtung keine Rede ſein kann. Auch das entſcheidet die Frage noch nicht, daß die chriſtlichen Staatsgeſellſchaften doch wahrlich ſich ſelber und den tiefſten Grundlagen ihrer Exiſtenz nicht ſo mißtrauen werden um vorauszuſetzen, es werde etwa ein ſchwaches Fähnlein jüdiſcher Juſtiz- und Verwaltungsbeamten im Stande ſein die Fundamente des modernen Lebens, den Prachtbau der Jahrhunderte zu erſchüttern. Daß dem nicht ſo iſt, auch dafür

da draußen beim Grundbeſitzer! Täglich die allmählige organiſche Entwicklung ſeines Bodens belauſchend, vom gleichmäßigen Wechſel der Witterung, von der gleichförmigen Wiederkehr der Jahreszeiten Alles erwartend, Nichts mehr als gewaltſame regelloſe Naturereigniſſe fürchtend, ſeiner ganzen Art und Thätigkeit nach auf das Ruhige, Stetige, Gleichmäßige gerichtet, findet er in ſeinem engen Kreiſe ſeine ganze Befriedigung, berühren ihn die ernſten Probleme des Staatslebens weniger, bleibt er ideologiſchen Träumereien jederzeit ferne. **So liegt im Grundbeſitz die Wurzel der conſervativen Geſinnung.**

Sollte es nicht im Intereſſe jeder Regierung gelegen ſein, im Intereſſe ſpeciell der Regierung eines von Parteien und Nationalitäten ſo vielfach aufgeregten Staates wie es Oeſterreich iſt, ſolche Geſinnungen in allen ihren Unterthanen und in jeder Weiſe zu nähren und zu entfalten. Man hat die Juden oft unpatriotiſch und revolutionär genannt; man mache ſie zu Grundbeſitzern und Staatsbürgern, ich glaube man wird ſie patriotiſch und conſervativ finden. An der Geſetzgebung liegt hier Alles; wie jener Römer zu Tarent, ſo hält die Regierung hier in ihren Händen Krieg und Frieden. Kann ſie in der Wahl noch ſchwanken?! —

III.

Ich wende mich dem dritten und letzten Gegenſtande meiner Erörterung zu: der Frage von der Zulaſſung der

Juden zum Staatsdienſte, zur Adminiſtration, zur Juſtiz und zu politiſchen Aemtern, zum Notariat ꝛc. ꝛc.

Die erſte Erwägung iſt hier gewiß die, ob die Juden ihrem Glauben und ihren Fähigkeiten nach zu ſolchen Aemtern im chriſtlichen Staate überhaupt taugen. Was die Befähigung anbelangt ſo glauben wir der Beweisführung überhoben zu ſein wenn wir nur kurz auf einige Thatſachen in unſerer Nähe und bei uns ſelbſt hinweiſen. Drei Iſraeliten ſind in Frankreich Miniſter geweſen (Goudechaux, Crémieux und Achille Fould), ohne daß man an ihnen in Bezug auf Capacität und Charakter weſentliche Verſchiedenheiten von andern, chriſtlichen Miniſtern wahrgenommen haben würde; jüdiſche Richter, Staatsanwälte oder auch Stabsofficiere ſind dort eine oft wiederkehrende und Niemand befremdende Erſcheinung. England hat Baron Lionel Rothſchild ins Parlament aufgenommen und zählt noch einige Parlamentsmitglieder ſeines Glaubens; London ſelbſt ſah vor wenigen Jahren einen jüdiſchen Lordmayor, in Mancheſter fungirt ein jüdiſcher Kirchenpatron (Churchward). In Baiern iſt Dr. Arnheim Abgeordneter; in Preußen ſaßen in der jüngſten Kammer Dr. Veit und Commerzienrath Reichenheim; jüdiſche Profeſſoren oder Aſſeſſoren und Notare ſind dort nichts Seltenes mehr; Keinem von allen dieſen aber haben wir jemals Unfähigkeit oder Unbrauchbarkeit vorwerfen hören. In Oeſterreich können ſich nun ſolche Fälle natürlich nicht aufzählen laſſen; dagegen ſahen wir hier eine zahlreiche Schaar von

ſein, wenn ſie auch in ihren dogmatiſchen Lehrſätzen vollſtändig auseinandergehen.

Auf die Natur und die Verwandtſchaft jener Moralſätze kommt es nun aber im wirklichen Staatsleben einzig und allein an; man kann über die Stellvertretung Chriſti auf Erden, über die Formen der Euchariſtie, über den ſacramentalen Charakter der Weihen oder der Ehe, man kann über die Lehre von der Transſubſtantiation und von der Gnadenwahl verſchiedenen Anſichten als Tauſende ſeiner Mitbürger huldigen, und kann darum doch völlig geeignet ſein über die privatrechtlichen Fragen des Mein und Dein als Parteienvertreter oder als Richter und ſelbſt in höchſter Inſtanz zu urtheilen, für eine ſtrafbare Handlung die richtige Subſumtion unter das Geſetz und das gerechte Strafmaß zu finden oder vollends von dem Lehrſtuhle einer Univerſität herab gemeines Civilrecht und Nationalökonomie zu tradiren. Welche dogmatiſchen Unterſchiede ſollen Einen verhindern in politiſchen Verhältniſſen z. B. in der Frage über die Stellung Oeſterreichs als deutſche Bundesmacht gedeihliche Principien zu vertreten, oder in Sachen des Gemeindeweſens und der Beſteuerung das Richtige zu treffen, wenn man ein warmes Intereſſe für ſein Vaterland, einigen Sinn für Gerechtigkeit und Humanität und endlich den Grad von hiſtoriſcher, juriſtiſcher und politiſcher Bildung mitbringt, der hier zuletzt doch das einzig Entſcheidende iſt. Wäre dem nicht ſo und fände dieß nicht unbeſtrittene Anerkennung,

ſchwächung und des Entſchwindens der chriſtlichen Staatsidee, durch welche die engen Schranken des religiös-nationalen Staates des Alterthums für alle Zeiten ſiegreich durchbrochen wurden, über die moderne Welt heraufbeſchwören wollte. Beſtünde dieſe Gefahr wirklich, dann wären wir von unſerem Standpunkte aus die Erſten welche gegen die Emancipation der Juden in dieſer Richtung und ſelbſt dann noch plaidiren würden, wenn man ſich ſelbſt damit genöthigt ſähe den geheiligten Forderungen der Gerechtigkeit und Humanität ihre Erfüllung zu verweigern. Wie ſteht es aber in Wahrheit mit dieſer Gefahr der Entchriſtlichung?

Ich will kein beſonderes Gewicht auf das oft angeführte Argument legen, daß ſchon das numeriſche Verhältniß in welchem die Bekenner des moſaiſchen Glaubens heutzutage zu den Chriſten ſtehen ein für ſie ſo ungünſtiges, daß die Anzahl der Juden welche im beſten Falle zum Staatsdienſt werden zugelaſſen werden können, eine verhältnißmäßig ſo geringfügige iſt, daß im Ernſte von der oben angeführten Befürchtung keine Rede ſein kann. Auch das entſcheidet die Frage noch nicht, daß die chriſtlichen Staatsgeſellſchaften doch wahrlich ſich ſelber und den tiefſten Grundlagen ihrer Exiſtenz nicht ſo mißtrauen werden um vorauszuſetzen, es werde etwa ein ſchwaches Fähnlein jüdiſcher Juſtiz- und Verwaltungsbeamten im Stande ſein die Fundamente des modernen Lebens, den Prachtbau der Jahrhunderte zu erſchüttern. Daß dem nicht ſo iſt, auch dafür

wie dich ſelbſt" unabläſſig eingeſchärft wird [1]) in welcher die eigene Läuterung, Heiligung, das Streben nach Gottähnlichkeit als das dem Leben jedes Einzelnen geſteckte Endziel erſcheint; eine Confeſſion endlich welche die eben ſo volksthümliche als menſchenfreundliche Moral der Zehngebote zur Baſis genommen hat, hält die ſichere Bürgſchaft der Vereinbarkeit, der Harmonie mit dem heutigen Staatsleben, hält gleichſam die Friedenspalme in ihrer Hand. Würdigt man nur die Natur der Sache ſelbſt, ſo iſt hier nichts auf die Feindſeligkeit und den Zwieſpalt und Alles auf die Verſöhnung angelegt. Es war die Rohheit der Zeiten, es war das craſſe Vorurtheil auf der einen und die craſſe Verkommenheit auf der andern Seite, welche hier Jahrhunderte hindurch den Bruch beſtehen ließ und die Kluft erweiterte; hätten jene nicht geherrſcht, es wäre hier nichts erſt wiederherzuſtellen noch zu verſöhnen. Oder gäbe es wirklich noch irgend Jemanden, der da glaubte, die Juden ſtünden der heutigen Welt noch fremd und feindlich gegenüber, der Schwerpunkt ihres Seins liege in fernen Landen, ihr Geiſt gravitire hin nach Jeruſalem; es liege in der Erwartung des Meſſias, in der durch ihn zu vollziehenden Rückkehr nach jenem Gottesreiche eine wirkſame, praktiſch bedeutſame Macht

[1]) S. Levitic. (III. Buch Moſis) das XIX. Capit. Und der bei den Juden hochberühmte Talmudiſt Hillel charakteriſirt den Geiſt des alten Teſtaments mit den Worten: Liebe deinen Nächſten wie dich ſelbſt. Das iſt der Text, alles Uebrige iſt Commentar. Talm. Tract. Sabbat. 31.

der Kirche zu reden, den Logos; sodann den praktischen, sittlichen, das Ethos. Der eine Theil ist das Gebiet des Verstandes, der Erkenntniß und des Glaubens; der andere das Gebiet des Gemüthes, des Willens, des Gehorsams. Der Eine ist kosmogonischer und metaphysischer Natur, er spricht sich über die Weltschöpfung aus und über das Verhältniß der überirdischen zu den irdischen Dingen, über das Verhältniß Gottes zum Menschen; der Andere ist psychologischer Natur, er hat die rein irdischen Beziehungen im Auge, das Verhältniß des Menschen zum Menschen oder zur Menschheit und die Verpflichtungen oder Berechtigungen aus diesem Verhältniß. Soviel ist auf den ersten Anblick gewiß: das worauf es im praktischen Leben, in den mannigfachen concreten Lebensgemeinschaften, in der Gemeinde, in der Provinz und im Staate ankommt, was das Verhältniß des Einzelnen zum Einzelnen und zu Allen, des Bürgers zum Bürger, der Staatsbehörde zum Unterthan und vice versa bestimmt, das ist die zweite, die irdische, die sittliche Seite der Religion, und die erste verhält sich zu diesen Beziehungen relativ gleichgültig. Daß jene beiden Seiten nun unter einander enge zusammenhängen, daß die zweite, sittliche, zumeist aus der ersten dogmatischen folgt, ist natürlich damit nicht ausgeschlossen; wohl aber können dieselben Moralgrundsätze aus verschiedenen Dogmen hervorgehen, wohl können zwei Confessionen in ihren sittlichen Sätzen und Forderungen vollkommen identisch oder verwandt

uns dasſelbe haſſen und lieben, die mit uns hoffen und mit uns fürchten, gerade in ihren beſten und edelſten Beſtrebungen unterdrückt, des Zieles und Wirkens beraubt, auf Lebenslang degradirt werden? Was für Zuſtände, wodurch man Jemanden die Pulsadern ſeines geiſtigen Lebens unterbindet und ihn im Innerſten, ich möchte ſagen im Allerheiligſten ſeiner Exiſtenz, vernichtet? Menſchen, die lange Jahre hindurch ſich emſig gemüht, die ein gutes Stück Leben den Studien gewidmet, die die beſte Jugendkraft an eine höhere Bildung geſetzt haben, ſie langen am Ende ihrer Lehrjahre an und jede Hoffnung iſt für ſie dahin, jeder Gedanke einer glücklicheren Zukunft, einer ehrenvollen Stellung, iſt für ſie ein leerer Traum. Ihr Fleiß war bloße Kraftvergeudung, ihr Ehrgeiz war blos Chimäre; auch ſie kamen bei der Vertheilung der beſten Güter dieſer Erde zu ſpät. Gleich am Eingang ihrer akademiſchen Laufbahn ruft ihnen der Staat die flammenden Worte der Dante'ſchen

lichen Gründe hoffe ich ſchon in dem Zuſatz zu IV. geantwortet zu haben. Es wird ferner vollkommen unrichtig genannt, daß ich im Abſchnitt IV. nur von dem „Aergerniß" wiſſe, das ein jüdiſcher politiſcher Beamte auf dem flachen Lande, ein jüdiſcher Richter geben werde, der über Chriſten entſcheiden ſolle. Weßwegen? Weil in Preußen vor zehn Jahren geltend gemacht wurde, daß die „geldgeſchäftelnden" Beziehungen von $^{9}/_{100}$ der Juden zur Landbevölkerung es mit ſich bringen, „daß der deutſche Bauer ‚nur ſchwer in dem jüdiſchen Richter die Idee des unverletzlichen Rechtes verkörpert erblicken werde." Verlohnt es denn wirklich ſo ſubtile Gründe niederzuſchreiben, verlohnts ſie zu widerlegen? Wann wird man endlich bei uns aufhören ernſte Angelegenheiten in der leichtfertigſten Weiſe zu behandeln?

für ihr Leben? Wer nicht mit ernsten Dingen ein frivoles Spiel treibt, der wird das nicht behaupten wollen; der wird von der Thatsache durchdrungen sein, daß der Jude nur da ein Fremdling ist, wo der moderne Staat und die Staatsgesetzgebung ihn zwingen sich als Fremdling, als der verspottete Paria, als der ruheloſe nimmermüde Wanderer der christlichen Sage zu fühlen, als der Geduldete, dem man das theuerste Gut versagt das Menschen besitzen, den höchsten Impuls der Menschen begeistert: das Vaterland, das Recht es zu lieben, und das Recht ihm zu dienen.

Wenn ich es also als erwiesen ansehen kann daß die Juden zum Staatsdienste die Befähigung besitzen und daß die durch ihre Zulassung zu demselben entstehenden vermeintlichen Gefahren illusorisch sind, so halte ich es noch für nothwendig die Nachtheile zu constatiren die aus dem jetzigen Zustande für die Gesammtheit sich ergeben, und die Vortheile die aus einer Reform in dieser Richtung hervorgehen können.

Ich halte die Ausschließung der Juden von öffentlichen Aemtern für höchst nachtheilig, weil sie dieselben entweder deprimirt oder aber sie corrumpirt.

Welche Zustände sind es, wodurch Menschen von unserer Art und Sitte, von unserem Fleisch und Blut [1]), die mit

[1]) Ein Wiener Kritiker dieser Schrift in Nr. 307 der Augsb. Allg. Ztg. vom 3. Nov. bestreitet daß die Juden „Menschen von unsrer Art und Sitte, von unserm Fleisch und Blut seien." Daß für eine solche Ansicht denn doch zum Mindesten ein Beweis nöthig sei, scheint ihm gar nicht eingefallen zu sein. Auf die etwa mög-

fen, muß die kleinen Capitalien überfluthend (wie das denn ohnehin ein Zug der Zeit iſt), immer mehr zu jener unſiche-

(am genaueſten wohl bei Mittermaier) belehren kann, führe ich nur die Worte der bekannten Urkunde von 1462 an (bei Eichhorn Rechtsgeſch. §. 297 Nr. d), die da lauten: „So ein römiſcher Kaiſer oder König gekrönt wird, mag er den Juden allenthalben im Reich all ihr Gut nehmen, dazu ihr Leben und ſie tödten, bis auf ein Anzal, der lützel (klein) ſein ſoll, zu einem Gedächtnuß." Gerber in ſeinem deutſchen Privatrecht bemerkt hierzu (S. 44 Nr. 5): „Dieß Recht iſt oft wenigſtens inſofern ausgeübt worden, als die Juden mit ihrem Vermögen verkauft, verpfändet und ihre Forderungen caſſirt wurden. Sie waren ein reines Finanzmittel und die letzte Zuflucht in Geldnoth, weshalb man ihnen ausnamsweiſe den Wucher freigab." Wer nun recht eclatante geſchichtliche Belege hiefür kennen zu lernen wünſcht, den verweiſen wir z. B. für Würtemberg auf Wächter's Handb. des Würtemb. Privatrechts I. S. 178 u. f. Nachdem unter Kaiſer Ludwig 1346, Carl IV. 1349, Wenzel 1390 die Einwohner Schwabens wiederholt von allen Schulden an die Juden frei erklärt worden waren (zuletzt gegen Bezalung einer Abgabe an den Kaiſer!), traf endlich Graf Eberhard I. 1495 unter Anderem auch die Verfügung, daß Niemand bei Strafe „an leyb und gutt" einem Juden ſeine liegenden Güter verſchreiben oder verſetzen ſolle. Sehr richtig bemerkt Wächter hierzu: „Mit einer ſolchen Beſtimmung konnte wenig geholfen werden. Man mußte den Juden das Recht ertheilen ordentliche Gewerbe zu treiben, ſie zur Ergreifung derſelben und des Landbaues auf eine wirkſame Weiſe veranlaſſen, und ſie ſo allmälig zu tüchtigen Bürgern erziehen, oder mußte man das Land ihnen gänzlich verſchließen und jedes Geſchäft mit ihnen für unverbindlich erklären."

In dieſen wenigen Thatſachen und Ausſprüchen nun, durch welche die bürgerliche Stellung vollſtändig charakteriſirt iſt, welche die Geſetzgebung des ſpätern Mittelalters den Juden in Deutſchland, ja vielmehr in ganz Europa angewieſen hatte, liegt der Schlüſſel zur Löſung des uralten Räthſels von dem jüdiſchen Handel und Schacher, von ihrer Richtung auf Geldgewinn und Reich-

ren, schwankenden Capitalsbewegung, zu jenen Schwindel-Epochen und Handelskrisen führen an denen in den letzten Zeiten vornehmlich Deutschland und Oesterreich krankten und die für den Charakter der Einzelnen, für das Wohl und das wirthschaftliche Gedeihen der Staaten so sehr gefährlich sind. — —

Es gibt ein anderes Mittel den Geistesfesseln zu entrinnen, deren lähmende Wirkung wir oben darstellten: es besteht darin, daß man dem jüdischen Glauben Valet sagt und zum Christenthume übergeht.

Daß eine solche Conversion da natürlich und gerechtfertigt ist wo sie aus religiöser Ueberzeugung geschieht, versteht sich wohl von selbst; Manches kann aber selbst da zu ihrer mildern Beurtheilung gesagt werden wo man sie ohne jene Ueberzeugung und nur mit der Absicht vornimmt endlich

thum, über das so viele Denker und Staatsmänner sich entsetzt und das so wenige begriffen haben.

Vom Bürgerrecht, von Zunft und Gewerbe, vom Grundeigenthum, von allen öffentlichen Aemtern, somit von jeder würdigeren Lebensstellung ausgeschlossen, waren die Juden ein reines Finanzmittel. Dem armen Juden ging es an's Leben, dem Besitzenden an's Geld, sollte ihm etwas übrig bleiben, so mußte er reich sein. Sein Geld war für ihn das Lösegeld des Gefangenen, des der Rechtlosigkeit Geweihten, des dem Tode Verfallenen; Reichthum war sein einziger Schild, Geldgewinn für ihn ein Act der Nothwehr. Als ein fleischgewordenes Besteuerungs-Object, als ein lebendiggewordenes Staats-Anleihen ging er im Staate umher; worauf sonst hätte er seinen Sinn und die ganze Energie seines Strebens richten sollen als darauf: die Eigenschaft in sich zu erhalten und zu entwickeln, welche die Lebensbedingung seiner physischen und seiner socialen Existenz geworden war? — —

aller Qual und Mühsal ledig das Ziel seines Strebens zu erreichen, den erwählten Lebensberuf zu erfüllen. Scheint doch fast der Verrath an seinem Glauben noch ein geringeres Vergehen als der Verrath an sich selbst, an seiner ganzen Individualität, seinen höchsten Zielen, seinem Lebensglück; scheint doch fast für eine solche Apostasie die Devise und die Rechtfertigung in dem Worte Shakespeare's zu liegen:

> Laßt uns den Eid vernichten uns zu retten,
> Sonst retten wir den Eid, vernichten uns.

Bei der Zähigkeit nun mit welcher die Juden wie bekannt seit Jahrtausenden an ihrem Glauben festhalten, (eine Zähigkeit welche meist nur durch die philosophische Bildung überwunden wird, die sich wieder gegen alle positiv-religiöse Satzung indifferent verhält), wird der Glaubenswechsel bei ihnen in der großen Mehrzahl der Fälle in jenen äußeren Motiven seine Erklärung finden. Er wird aber um so häufiger werden, je mehr der Druck andauert, je mehr man in den Lebensverhältnissen von denen hier die Rede ist, damit zugleich Aussicht hat auch die äußerste materielle Dürftigkeit zu überwinden, je weniger endlich in unseren Tagen der Sinn der Menschen sich daran zu gewöhnen vermag äußeren Glücksgütern zu entsagen.

Hier ist nun der Punkt wo wir glauben, daß die den Juden auferlegten Beschränkungen eine **corrumpirende** Wirkung äußern. Denn man vergesse dieß Eine nicht: für alle

ſittlichen Dinge liegt eine durchgreifende bedeutungsvolle Wahrheit in dem alten Sprüchwort: Ce n'est que le premier pas qui coute. Wer nach dieſer Richtung einmal Conceſſionen macht die mit ſeinem Charakter nicht im Einklange ſtehen, wer da Ueberzeugungen fingirt die er nicht beſitzt, eine äußere Werkheiligkeit zur Schau trägt und am Ende ſeiner öffentlichen Stellung wegen zur Schau tragen muß, die für ihn eine todte Form iſt; von dem wird mit Fug und Recht anzunehmen ſein, daß er auch auf anderen Gebieten, in anderen Lebensſtellungen den Verhältniſſen „Rechnung tragen", nach Umſtänden Ueberzeugungen heucheln oder verläugnen werde, und wir möchten kaum glauben daß ein Solcher wenn er einmal in die höheren Regionen aufſteigt, ein beſonders zuverläſſiger, geſinnungstüchtiger und vertrauenswürdiger Staatsdiener ſein werde. Daß dieß nun aber ganz insbeſondere dann gilt wenn die Regierung ſolche Uebertritte ſelber begünſtigt, leidet keinen Zweifel.

Es iſt in den letzten Jahren wiederholt vorgekommen daß in den Räumen des Unterrichtsminiſteriums einzelnen jüdiſchen Candidaten für Lehrfächer officiös oder confidentiell mitgetheilt wurde, daß ſie die oder jene Lehrkanzel erhalten könnten wenn ſie zum Chriſtenthum übergingen; ja wir haben jüngere chriſtliche Aſpiranten ſolcher Aemter darüber klagen hören daß ſie nicht getaufte Juden ſeien, indem ihnen dann die ſichere Hoffnung blühte ihr Ziel zu erreichen. Wenn man in dieſer Weiſe ſelbſt wenn auch un-

Man wird dann ferner im Einzelnen behaupten: Wir hätten uns mit allen unſeren Deductionen auf einen idealiſtiſchen Standpunkt geſtellt, hätten immer den gebildeten civiliſirten Juden wie er etwa in der Hauptſtadt Oeſterreichs und Böhmens vorkomme im Auge gehabt, nicht aber den rohen, uncivilisirten, in Schlamm und Schmutz lebenden polniſchen Juden mit langem Bart und Rock, nicht den in Dürftigkeit verkommenen ungariſchen Hauſirjuden auf dem flachen Lande,nicht alſo die große Majorität der geſammten öſterreichiſchen Judenſchaft.

All' das ſei von Vornherein zugegeben. Aber welche Logik, fragen wir, liegt in aller Welt darin dem Gebildeten und ſelbſt dem Wohlhabenden Rechte zu entziehen, die auf den Aermeren und Ungebildeten nicht einmal eine Anwendung finden könnten? Welche Logik liegt darin, den Einen mit dem Maß des Andern, den Höherſtehenden mit dem Maß des Tieferſtehenden zu meſſen?

Betrachten wir dagegen die Verhältniſſe wie ſie wirklich liegen.

Es lebt in den öſtlichen Kronländern des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates eine ganze große Bevölkerung chriſtlichen und jüdiſchen Glaubens die erſt aus dem Gröbſten herausgearbeitet ſein will. Dem polniſchen Juden ſteht der rohe und träge polniſche Bauer gegenüber, der oft nicht minder ungebildete polniſche Landedelmann bei dem gar häufig ein Firniß franzöſiſchen Salontons nur ſchwach die innere

Rohheit übertüncht. Dem ungariſchen Hauſirer ſteht der Viehhirt auf der Puſzta, der Csikos, der Fiſcher an der Theiß gegenüber; ſie Alle zuſammen bedürfen eben noch ein gutes Stück europäiſcher Civiliſation um erſt recht zu Menſchen zu werden. Das iſt nun gerade die große Aufgabe der Regierung; hier iſt für jetzt das wahre Terrain jener vielerwähnten Miſſion Oeſterreichs die Cultur nach dem Oſten zu tragen. Wird hier durch Druck und Verachtung, durch Entziehen bürgerlicher Rechte Etwas gewonnen? Das ganze Problem liegt eben darin, jene Menſchen für die Rechte des Staatsbürgers wie für ſeine Pflichten empfänglich zu machen, ſie ſie ſchätzen und gebrauchen zu lehren.

Man wird uns endlich auch noch entgegnen: Es herrſche aber nun einmal ein altes, tief eingewurzeltes Vorurtheil gegen die Juden und ſo lange dieß nicht beſeitigt ſei könne der Staat ſie nicht emancipiren. Welches Aergerniß gäbe nicht ein jüdiſcher politiſcher Beamte auf dem flachen Lande, ein jüdiſcher Richter der über Chriſten entſcheiden ſolle? Welche Volksaufregung, welche Krawalle ſeien nicht zu befürchten, wie ſchon die Erfahrung des Jahres 1848 in Ungarn gezeigt habe, wenn man plötzlich zur Emancipation ſchreite?

Ganz gewiß: die Vorurtheile beſtehen und werden beſtehen, ſolange man ſie von Oben herab nährt und befeſtigt. Der Staat gibt ihnen in ſeinen Verfügungen Geſetzeskraft, die kirchliche Preſſe verbreitet ſie, der Prieſter verkündet ſie

von der Kanzel herab, wie könnten ſie da verſchwinden? Von Oben her ſtrömt hier das Licht, von Oben her das Dunkel. Ganz eben ſo wars in Spanien zur Zeit der Ketzerverfolgungen, der Inquiſition; ganz eben ſo in Frankreich mit der Vertreibung der Proteſtanten nach Aufhebung des Edicts von Nantes; ganz eben ſo in England mit der Stellung der iriſchen Katholiken vor der Katholiken-Emancipation; und wie waren doch all' die verjährten Vorurtheile im Fluge dahin, als einmal die Regierungen energiſch Hand anlegten um ihrer eigenen Regeneration willen die alten Schäden zu beſeitigen. Was damals Entſetzen erregte hat ſich ſeitdem ſo tief eingewurzelt, hat ſich ſo eingelebt im Volke, daß heute die Herſtellung der alten Zuſtände ganz dasſelbe Entſetzen erregen würde.

Es kommt eben überall auf eine Initiative an die ſich ihrer Zwecke bewußt, die muthig und kraftvoll iſt.

Hörten wir denn nicht ganz dieſelbe Sprache in allen politiſchen Dingen ſolange man noch jedwede Autonomie beſchränken und beſeitigen wollte? Da hieß es immer, Oeſterreich entbehre noch aller politiſchen Bildung, wir ſeien zu jeder Art Selfgovernment nicht reif ꝛc. ꝛc. Immer und immer wieder gab man ſich dem Trugſchluß hin, daß man die Folge beſeitigen könne ſo lange man den Grund noch beſtehen laſſe, daß die Wirkung da angeklagt werden könne, wo man vergaß die Urſache zu verurtheilen, daß die Kraft da beſtehen und wirken ſolle wo jede Möglichkeit benommen

war ſie zu üben. Man ſperrte den jungen lebenskräftigen Baum des verjüngten Oeſterreich der ſo gern in Saft und Kraft geſchoſſen wäre, in ein Glashaus ein, ſchnitt all' ſeine aufſtrebenden Aeſte und Zweige ab, und klagte und jammerte dann darüber daß er nie und nimmer den üppigen grünen Laubwuchs entfalte, in deſſen Schatten es gegönnt ſei gut und ſicher und fröhlich zu ruhen!

Kehren wir an den Ausgangspunkt unſerer Betrachtungen zurück. Faßt man die Sache richtig auf, ſo iſt mit dem Einen kaiſerlichen Wort von der Entwicklung der geſammten „geiſtigen und materiellen Kräfte“ Alles und Alles geſagt. Die Zeiten ſind nicht mehr in denen ſich wie in den Tagen des Mittelalters die Nationen gleich abenteuernden Rittern im Turniere gegenüberſtanden und die rohe phyſiſche Kraft den Sieg davontrug. Heutzutage bekämpfen ſich die Nationen mit den Waffen des Geiſtes und wo ſie je zu den materiellen Waffen greifen, da ſichert wieder keineswegs die phyſiſche Kraft in der ſie nahezu alle auf einem Niveau ſtehen den Erfolg, ſondern die Geiſteskraft die an der Spitze ſteht, die Klugheit in der Organiſation, die entwickelte Technik, die Bildung und ſelbſtbewußte Sicherheit jedes Einzelnen in ſeiner Stellung zum Ganzen. Das ſiebzehnte Jahrhundert kämpfte um den Glauben, das achtzehnte um Länderbeſitz und politiſche Macht, in ſeinen letzten Decennien begann und im neunzehnten Jahrhundert vollzieht ſich der Kampf um die freiere politiſche Geſtaltung, das

Ringen nach der reichsten Entwicklung aller geistigen und materiellen Kräfte. Hier zurückbleiben heißt sich vernichten.

Auf dem Weltmarkt der Geschichte ist es ebenso wie auf den großen Industrie-Ausstellungen welche die letzten Jahre gesehen haben: da waltet die freieste Concurrenz, da gibt es keine Zunftgenossenschaft, da fragt man Niemanden um seine Lehr- und Servirzeit, Niemanden um sein „Meisterstück," und nur wer das Tüchtigste geschaffen, wer geistig am Höchsten steht, der trägt den Preis davon. Wie es in der Concurrenz aller Staaten ist, so muß es im Innern jedes einzelnen Staates sein: kein Impuls zum Bessern darf gehemmt, kein entwicklungsfähiges Element zerstört werden. Wer ein strebendes und wirkendes Glied des Ganzen sein will, von dem darf man nicht erst verlangen daß er sich als Staatsbürger durch bestimmte religiöse Ueberzeugungen legitimire, daß er sein „Meisterstück" des Katholicismus oder auch nur des Christenthums ablege. Man muß jede tüchtige geistige und materielle Kraft im ganzen Staate aufsuchen, man muß sie suchen in der niedern Hütte des polnischen Juden wie in den Prachtpalästen des ritterlichen Adels, und jede muß man dem Ganzen und seinen großen Zwecken dienstbar machen, mit Allen insgesammt den Neubau vollenden.

Mehr als an irgend einen andern Staat ergeht dieser Ruf der Zeit an Oesterreich; an Oesterreich, welches seiner geographischen Lage und seiner bisherigen geschichtlichen Entwicklung

nach von der doppelten Gefahr bedroht ist entweder von der riesigen materiellen Kraft des großen östlichen Weltreiches oder von der riesigen Geistescultur, der hohen politischen, industriellen, commerciellen Entwicklung der westlichen Reiche überfluthet zu werden. Die Bilanz unserer politischen Macht wird wie unsere Handelsbilanz erst dann aufhören passiv zu sein, wenn endlich einmal unsere Geistesbilanz activ geworden sein wird. Hier gilt es denn mehr als je, sich seines hohen Zieles bewußt zu werden, mit der ganzen Fülle der zu Gebote stehenden Mittel diesem Ziele zuzustreben; wir müssen in dem gährenden Gewoge des heutigen Lebens unsere sichere, feste, unverrückbare Stellung einnehmen, wir müssen nach den Worten unseres großen deutschen Meisters „Hammer oder Amboß sein."

Damit seien diese Betrachtungen geschlossen. Ob es ihnen gelungen sein wird die widerstrebenden Vorurtheile zu besiegen, ob zu überzeugen, ist nicht unseres Amtes zu entscheiden; möchten sie nur wenigstens nicht schon darum das Recht auf Beachtung verwirkt haben, weil sie selbst völlig vorurtheilsfrei nur aus dem redlichen Interesse an dem Gedeihen des Vaterlandes hervorgegangen sind.

600.—

Druck von Carl Gerold's Sohn.

DS 135 .A9 J3 1859 C.1
Denkschrift uber die Stellung
Stanford University Libraries
3 6105 039 051 342

DATE DUE

FEB	11 1988		
APR	21 1988		
	JUN 24	1988	

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004